

**Stadt Aurich**

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes**

***Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)***

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)**

**Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)**

<p>1</p>	<p><i>Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich 15.06.2016</i></p> <p><i>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</i></p>	<p><i>Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen derzeit erhebliche Bedenken. Die in den Besprechungen am 23.03.2016 und am 15.06.2016 vorgetragenen Anregungen und Bedenken sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans werden auf Seite 15 der Erläuterungen zum Standortkonzept Windenergie (Fortschreibung 2015) als „bestandsgeschützt“ beschrieben. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche Nr. 25 im Ursprungsplan (2002) entspricht nicht der auf Seite 207 der Begründung zum Ursprungsplan dargestellten Potentiellfläche Nr. 28 unter Berücksichtigung von 300m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich (Vgl. Seite 202 der genannten Begründung).</i></li> </ul>	<p><i>Den seitens des Landkreises formulierten Bedenken wird wie nachstehend im Detail dargelegt begegnet.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Abgrenzungen der bereits bestehenden Sonderbauflächen-Darstellungen für die Windenergienutzung. Da hier bereits eine Detailregelung der Verträglichkeit mit entgegenstehenden Belangen im Rahmen der Bebauungspläne und der immissionsschutzrechtlichen Zulassungen erfolgt ist, sieht die Stadt Aurich hier aktuell kein Erfordernis für eine Änderung der getroffenen Darstellungen.</i></p>
----------	--	--	--

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Im Rahmen der 2. Änderung (2006) wurde mit teilweise geänderten Ausschlussflächen nur noch eine Potentialfläche (Nr. 17 des Ursprungsplans) für geeignet befunden und als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in die Darstellung aufgenommen. Der bestehende Windpark „Königsmoor“ lag bereits bei der damaligen Planänderung vollständig innerhalb einer Ausschlussfläche (Radar). Diese wurde im damaligen Planungskonzept durch ein Gutachten (Teil)-relativiert. Auf Seite 14 der Erläuterungen zum Standortkonzept Windenergie (Fortschreibung 2015) wird aus dem über 10 Jahre alten Erläuterungsbericht der 2. FNP-Änderung folgendes zitiert:</p> <p>„Ein weiterer Schutzbereich, der als militärische Ausschlussfläche zu betrachten ist ergibt sich im Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen. Die in den Bauschutzbereich festgelegten Höhenbeschränkungen können nicht als abschließendes Ausschlusskriterium für die Windenergieanlagen bei Überschreitung dieses Höhenmaßes dienen, da mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung auch höhere Maße zugelassen werden können....“</p> <p>Dennoch wurden die Schutzbereiche als harte Tabuzonen in die Darstellung aufgenommen. Zudem widerspricht die Darstellung des Freihaltebereichs / Anflugsektors des Flugplatz Wittmundhafen in Karte 1.2a (harte Tabuzonen Infrastruktur) der Darstellung in Karte 4 (Einzelfallprüfung der Potentialflächen). Für den pauschalen Ausschluss von Flächen als harte Tabuzone reicht die standortabhängige Erforderlichkeit einer Höhenbeschränkung nicht aus. Es müssen zudem aktuelle Daten, bzw. Stellungnahmen in die Planung eingearbeitet werden.</p>	<p>Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die Darstellung einer zweiten Sonderbaufläche im Ortsteil Georgsfeld, zusätzlich zu dem bereits damals realisierten Windpark Königsmoor.</p> <p>Für den Bereich des Windparks Königsmoor besteht nach wie vor keine generelle Ausschlusswirkung der Radarbelange (Radaranlage Brockzetel). Dies begründet sich aus der Sondersituation, dass der Windpark Königsmoor bereits bei der in 2011 vorgenommenen Erweiterung der Schutzzone um die Radaranlage Brockzetel vorhanden war. Die Einstufung wird auch dadurch bestätigt, dass in diesem Bereich dauerhafte Baurechte durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ bestehen und dass aktuell immissionsschutzrechtliche Zulassungen erteilt wurden.</p> <p>In die aktuelle Fassung des Standortkonzeptes wie auch in den erneuten Entwurf der 45. FNP-Änderung werden einzelfallbezogen aktuelle Stellungnahmen und Informationen zum Freihaltebereich und Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen aufgenommen.</p> <p>Die genannten Bereiche werden nicht weiter als harte Tabuzonen eingestellt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzfachlich werden folgende, herauszustellende Punkte angeführt :               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersuchungen zur Fledermausfauna liegen lt. Begründung (S. 27) nicht vor. Eine sachgerechte Abwägung ist somit nicht möglich, da alle einheimischen Fledermausarten dem Schutzregime des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Des Weiteren gilt für einige Arten (darunter die Teichfledermaus) der Schutz des Anhangs II der FFH-Richtlinie.</li> <li>2. Die Brutvogelkartierungen für die beiden Teilgebiete stammen augenscheinlich aus unterschiedlichen Jahren (Teilgebiet Wiesens-Schirum und Dietrichsfeld: 2014, Teilgebiet Buchweizenweg in vollständiger Weise: 2015). Nähere methodische Angaben (Zahl der Begehungen mit Datum, Uhrzeit, Witterung) zum Gebiet Wiesens-Schirum und Dietrichsfeld fehlen. Dies gilt auch für die Rastvogelerfassungen.</li> <li>3. Die artenschutzrechtlichen Ausführungen leiden unter der alleinigen Konfliktlösung für Arten mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (z.B. Feldlerche) durch CEF-Maßnahmen. Das Zugriffs- (Tötungs-) Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gilt jedoch Individuenbezogen. Eine Lösung dieses evtl. latenten artenschutzrechtlichen Konflikts allein über CEF-Maßnahmen ist nicht möglich.</li> </ol> </li> </ul>	<p>Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (dort Kap. 5.2.5) müssen systematische Untersuchungen der Fledermausfauna spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sind also für die Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich. Allerdings liegen der Stadt Aurich nunmehr Ergebnisse entsprechender Kartierungen vor, die zum Entwurfsstand in die Planunterlagen eingestellt werden und somit in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin davon aus, dass hier eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität erfolgen kann. Eine Detailregelung hierzu wird im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (hier: immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.</p> <p>Zum erneuten Entwurf werden Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2017 in die Planunterlagen eingearbeitet, die die nun relevanten Potenzialflächen bzw. Teilgebiete nach einheitlicher Methodik betrachten. Angaben zu Zahl der Begehungen, Datum, Uhrzeit und Witterung sind dort im Anhang mit aufgeführt.</p> <p>Nähere methodische Angaben zu Anzahl, Datum und Witterung in den Gebieten Wiesens-Schirum und Dietrichsfeld durchgeführten Rastvogelerfassungen sind im Fachgutachten sehr wohl bereits enthalten, sie können den dortigen Anlagen 12 und 13 entnommen werden.</p> <p>Die Eingabe ist nicht nachvollziehbar. In Kap. 1.3 des Umweltberichtes ist bei der Prüfung des Verbotstatbestandes „Verletzung/ Tötung von Tiere“ bereits explizit dargelegt, dass für die Prüfung der Signifikanz des Tötungsrisikos eine individuenbezogene Auslegung maßgeblich ist. Zudem sind CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur in Zusammenhang mit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich, also ohnehin nicht zur Konfliktlösung des Kollisionsrisikos an den WEA-Rotoren geeignet.</p> <p>In der Planbegründung samt Umweltbericht wurden jedoch auch keine CEF-Maßnahmen (auch als Funktionssichernde Maßnahmen oder Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet) zur Konfliktlösung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos vorgesehen. Hier wird ausschließlich auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle abgestellt. Neben temporären Abschaltungen der WEA zu besonders konfliktträchtigen Zeiten kann hierzu beispielsweise auch die Anlage attraktiver Ausweichlebensräume dienen. Hierdurch soll bewirkt werden, dass sich beispielsweise die Feldleche in den Ausweichlebensräumen ansiedelt und gerade nicht im Nahbereich der WEA. In diesem Fall wäre auch individuenbezogen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>4. Für Mäusebussard und Turmfalke besteht ebenfalls die dringende Notwendigkeit, den absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikt durch entsprechend greifende Konzepte (jährliches Monitoring / Abschaltregelungen) zu lösen (Brutvorkommen des Mäusebussards in 200-300 m Entfernung zur Fläche Buchweizenweg, Turmfalke in 240 m Abstand zur Fläche Buchweizenweg). Es ist unzulässig, sowie rechtlich und auch fachlich abwegig, einen artenschutzrechtlichen Konflikt durch Relativierungen (Vergleich mit Straßenverkehrsoptern, Schlagopferzahlen einzelner Greifvogelarten im Verhältnis zum Brutbestand) zu bewerten. (hierzu sei angemerkt, dass in dieser fragwürdigen Statistik Brutpaarzahlen aus 2006 mit aktuellen Schlagopferzahlen in Beziehung gesetzt werden, was fachlich unhaltbar ist).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Seite 16 der Erläuterungen zum Standortkonzept Windenergie (Fortschreibung 2015), Tabelle 4, werden Hochspannungsfreileitungen als harte Tabuzone ohne vorsorgenden Schutzabstand dargestellt. In der Begründung wird jedoch eine weich Tabuzone zum Schutz vor Gefährdung („Kipphöhe Referenzanlage“) angegeben. In Karte 1.2b (harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur) fehlt die Darstellung der Hochspannungsfreileitung sowohl in der Zeichnung als auch in der Legende.</li> </ul>	<p>Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die genannten Arten Mäusebussard und Turmfalke gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass/ Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-sensible Arten definiert sind. Vorliegend wird das Kollisionsrisiko des Mäusebussards vorsorglich mit betrachtet. Dabei werden im Rahmen der FNP-Änderung bereits grundsätzliche Lösungswege aufgezeigt. Insbesondere kann auch hier das Kollisionsrisiko durch Ablenkungsmaßnahmen verringert werden. Zum Entwurfsstand werden temporäre Abschaltungen als zusätzliche Möglichkeit mit aufgenommen. Darüber hinaus werden Angaben zum voraussichtlich erforderlichen Monitoring in Kap. 3.2 des Umweltberichtes ergänzt. Die Brut des Turmfalkens wurde in 2017 nicht erneut festgestellt, so dass diese Art vorliegend nicht weiter mit betrachtet wird.</p> <p>Eine abschließende Regelung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder möglich noch erforderlich, sondern bleibt der Ebene des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens vorbehalten.</p> <p>Im Rahmen der im Umweltbericht, Kap. 1.3 dokumentierten vorausschauenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit hat die Stadt Aurich keinerlei Relativierung des Kollisionsrisikos von Mäusebussard und Turmfalke durch Vergleich mit Straßenverkehrsoptern oder anhand eines Vergleichs der Schlagopferzahlen einzelner Greifvogelarten im Verhältnis zum Brutbestand vorgenommen. Entsprechende Auflistungen sind zwar im Fachbeitrag Avifauna enthalten, sie werden seitens der Stadt Aurich jedoch lediglich als ergänzende Information verstanden. Sie werden nicht in die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktes eingestellt, die für die vorliegende Planung im Begründungstext samt Umweltbericht und nicht in einzelnen Fachgutachten dokumentiert ist.</p> <p>Die textlichen Erläuterungen und Kartendarstellungen zum Standortkonzept werden dahingehend vereinheitlicht, dass die Trasse der im Südwesten des Stadtgebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitung als harte Tabuzone berücksichtigt wird und eine an der Kipphöhe der Referenzanlage orientierte weiche Tabuzone veranschlagt wird.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß Niedersächsischen Windenergieerlass ist auch zu Campingplätzen, Wochenend- und Ferienhausgebieten (Sondergebiete gem. §10 BauNVO) eine harte Tabuzone (2-fache Anlagenhöhe) vorzusehen. Bei sonstigen Sondergebieten gem. §11 BauNVO müssen die Belange des Immissionsschutzes entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung und Art der Nutzung geprüft werden. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass zu den Sonstigen Sondergebieten (hierzu zählen auch Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung) keine immissionschutzrechtlichen Konflikte entstehen.</li> </ul> <p>Im Umweltbericht wird auf Seite 61 (Kapitel 2.1.6) und S. 67 (Kapitel 2.3.6) angegeben, dass zu Wohnnutzungen ein Abstand von min. 700m eingehalten würde. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Misch- und Dorfgebieten wird jedoch lediglich ein Schutzabstand von 500m eingehalten. Zudem fehlt in Kapitel 2.3.6 des Umweltberichts eine Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Seite 30 der Erläuterungen zum Standortkonzept Windenergie (Fortschreibung 2015) wird auf ein signaturtechnisches Gutachten von Airbus vom 13.11.2014 (Seite 38) verwiesen, was zum Ausschluss der Fläche 2 führte. Dieses fehlt in den ausgelegten Unterlagen.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird entsprochen, das Standortkonzept wird zum Entwurfsstand um detaillierte Angaben zu den vorhandenen Sonderbauflächen und Sondergebieten ergänzt. Hierbei wird zu Flächenausweisungen mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen, Campingplatz, Hotel, Beherbergung, Klinik o.ä. eine harte Tabuzone von 200 m und eine weiche Tabuzone von zusätzlich 500 m (in Summe also 700 m) vorgesehen, vergleichbar den Wohngebieten. Dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterpension wird ebenfalls eine harte Tabuzone von 200 m, jedoch nur eine weiche Tabuzone von zusätzlich 300 m (in Summe also 500 m) zugewiesen, entsprechend den Gemischten Bauflächen und Außenbereichswohnnutzungen.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht werden zum Entwurfsstand korrigiert und um Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung ergänzt.</p> <p>Das genannte signaturtechnische Gutachten wird im Verfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) den Planunterlagen als Anlage beigelegt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes sowie des RROP Entwurfs 2015 zu berücksichtigen. So steht das Ziel der Raumordnung der Ziffer 05 des Abschnittes 4.12.2 des RROP 2015 im Konflikt mit den ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie. Zudem ist gem. Ziffer 04 des Abschnittes 3.8 des RROP 2015 ein Abstand von störenden Nutzungen gegenüber Waldflächen von 100 m einzuhalten.</i></li> </ul> <p><i>In der Begründung wird Wald als weiches Tabukriterium definiert. Ich empfehle insbesondere den Teilbereich 1 in diesem Hinblick zu überprüfen. Der in der Begründung im Abschnitt 4.2.8 genannte Waldschutzabstand ist aus waldbehördlicher Sicht zu begrüßen, jedoch wird dieser in beiden Teilbereichen zum Teil deutlich unterschritten. In der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages sowie im Entwurf des RROP 2015 des Landkreis Aurich wird ein Abstand zu Waldflächen von mindestens 200 m empfohlen.</i></p>	<p><i>In Ziffer 05 des Abschnittes 4.12.2 im RROP – Entwurf 2015 ist folgendes Ziel der Raumordnung formuliert: „Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Aurich ist Wald wegen seiner vielfältigen ökologischen Funktion, insbesondere aber wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.“ Im Entwurf 2018 ist nunmehr als Ziel der Raumordnung formuliert: „Waldflächen sind für die Windenergienutzung nicht in Anspruch zu nehmen.“</i></p> <p><i>Durch die vorliegende Planung wird kein Wald in Anspruch genommen. Waldflächen wurden als weiche Tabuzone in das Standortkonzept aufgenommen, um den Vorgaben der Raumordnung und der hohen Bedeutung der Waldflächen für den Naturhaushalt gerecht zu werden sowie den Erhalt des Waldflächen-Anteils im Stadtgebiet zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des einzuhaltenden Abstandes zwischen Wald und baulichen Nutzungen ist im RROP – Entwurf 2018 nunmehr mit Zielcharakter formuliert: „Bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO, haben einen Abstand von 100 m zu Waldflächen mit einem Flächenumfang von mindestens 3 ha einzuhalten.“</i></p> <p><i>In der aktuellen Fassung des Standortkonzeptes wird dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung durch eine entsprechende weiche Tabuzone aufgegriffen.</i></p> <p><i>Zum Entwurfsstand werden ausführlichere Angaben zu den im LROP sowie im RROP-Entwurf hinsichtlich des Waldes formulierten Zielen und Grundsätzen dargelegt. Weiterhin wird ausgeführt, wie diese in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen, der nordöstlich von Teilbereich 1 vorhandene Gehölzbestand wird nunmehr als Wald gewertet und entsprechend berücksichtigt.</i></p> <p><i>In der Begründung in Kap. 4.2.8 ist deskriptiv ausgeführt, dass zu größeren (im Flächennutzungsplan als Flächen für den Wald dargestellten) Waldflächen eine Entfernung von mindestens ca. 500 m besteht. Dies nimmt die Waldflächen des Meerhusener Forstes sowie des Plaggenburger Waldes in Bezug. Als pauschal angesetzte weiche Tabuzone wird ein Abstand von 100 m zu Waldflächen über 3 ha zugrunde gelegt. Für kleinere Waldflächen wird kein pauschaler Schutzabstand eingehalten, dies wird seitens der Stadt Aurich auch nicht für erforderlich gehalten (analog zum RROP-Entwurf 2018). Dabei geht die Stadt Aurich davon aus, dass die erforderlichen Schutzabstände zu kleineren Waldflächen einzelfallbezogen im Detail bei der Standortfestlegung der WEA festgelegt und berücksichtigt werden können.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p><u>Anregungen und Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aussagen des Entwurfs des RROP aus dem Jahr 2015 sind als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu verstehen, entsprechen einem öffentlichen Belang und sind dementsprechend als Planungsvorgabe der Raumordnung zu berücksichtigen. Ich rege an, die Begründung entsprechend dieses Hinweises in den Abschnitten 2.2 und 4.2.1 zu überarbeiten.</li> <li>Generell bereitet die zunehmende industrielle Entwicklung (u.a. Kraftwerk Eemshaven) im Umfeld des touristischen Wirtschaftsraumes Inseln und Küste sowie den damit einhergehenden Gefahren für die Natur und Umwelt der Bevölkerung als auch den Tourismusverantwortlichen große Sorgen. Auch der massive Ausbau von Windenergie mit immer höher angelegten Anlagen stören nachhaltig die natürlichen Strukturen und das Gesamtbild in Ostfriesland. Die Tourismusregion niedersächsische Nordsee ist die mit Abstand wichtigste Urlaubsregion des Bundeslandes Niedersachsen. Rund 40 Millionen Übernachtungen von Gästen mit einem Primärumsatzvolumen von ca. 2,4 Mrd. Euro schaffen und sichern nicht verlagerbare Arbeitsplätze in der Region.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird entsprochen, die Aussagen des RROP-Entwurfes (nunmehr Entwurf 2018) werden in den genannten Kapiteln der Begründung als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung aufgeführt.</p> <p>Die große Bedeutung der Tourismusregion niedersächsische Nordsee ist der Stadt Aurich bekannt und bewusst.</p> <p>Allerdings geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird. Hierfür sprechen folgende Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mit rd. 13 km weist das Auricher Stadtgebiet bereits eine deutliche Entfernung zur Küstenlinie und entsprechend mehr zu den Inseln auf.</li> <li>Gemäß einer aktuellen und repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa spielten Windenergieanlagen für 74 % der befragten Personen bei der Wahl von Urlaubs- und Ausflugsregionen keine entscheidende Rolle. Lediglich 11 % versuchen bewusst, Regionen mit Windenergieanlagen zu vermeiden, bei weiteren 12 % sind WEA tendenziell relevant (FA Wind (2016): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Frühjahr 2016, Berlin).</li> </ul>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Die vorhandene Anzahl von WEA im Planungsgebiet ist bereits aktuell erheblich. Die Grenze einer zumutbaren Bebauung mit Windenergieanlagen ist inzwischen erreicht. Die vorgeschriebene Nachtbefeuerung der Anlagen ist aus optischen Gründen abzulehnen. Hier sollte der Gesetzgeber im Zuge einer Relativierung und Anpassung der Vorschriften, aber auch die Hersteller von Anlagen in der Entwicklung von intelligenten technischen Lösungen (z.B. Radarführung/Elektronik, bzw. nur nach oben abstrahlende Beleuchtungselemente etc.) alternative Möglichkeiten zur Verhinderung von Nachtbefeuerungen entwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.</li> <li>• Die zusätzlichen Flächenausweisungen durch die Teilbereiche 1 und 2 sind eng begrenzt und arrondieren bestehende Standorte von Windenergieanlagen. Teilbereich 2 stellt eine Erweiterung des Windparks Königsmoor dar. Teilbereich 1 liegt direkt südlich angrenzend an einen Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Holtriem. Es ist erkennbar, dass keine neuen übermäßig großen Windparks entstehen. Die Stadt Aurich begrenzt die Darstellung von Flächen für die Windenergie auf insgesamt drei Bereiche, sodass es zu einer absehbaren Konzentration des Ausbaus der Windenergie im Gebiet der Stadt Aurich kommt.</li> <li>• Die derzeit im Flächennutzungsplan für die Windenergie dargestellte Fläche erreicht mit ca. 294 ha einen Größenanteil von rund 1,5 % des Auricher Stadtgebietes. Nach der 45. Flächennutzungsplanänderung werden rund 369,6 ha als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und für die Windenergienutzung verfügbar. Dies bedeutet einen Größenanteil von rund 1,9 % des Stadtgebietes. Davon entfallen auf die beiden Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung rd. 0,4 % des Stadtgebietes. Die Stadt Aurich stellt damit fest, dass sie den Anforderungen bezüglich der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie gerecht wird, jedoch ohne dieser Außenbereichs-privilegierten Nutzung unverhältnismäßig viel Raum zuzugestehen.</li> <li>• Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Hierzu zählen die Sichtweiten-abhängige Reduzierung der nennlichstärke der Befeuerung, eine Abschirmung der Befeuerung nach unten, eine Blockbefeuerung und eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.  Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von WEA eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.</li> <li>• Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen kann somit sichergestellt werden, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden und es zu keiner unzumutbaren Belastung durch die Nachtbefeuerung kommt.</li> </ul>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich weise darauf hin, dass sich auf einem dem Plangebiet Teilbereich 1 angrenzenden Flurstück in der Gemarkung Dietrichsfeld (Flur 6, Flurstück 13/2; siehe auch Auszug aus der IT-Fachanwendung „GIS“ zu Altstandorten und Alt-ablagerungen) die im Altlastenkataster des Landkreises Aurich verzeichnete Altablagerung „Meerhusener Moor“ befindet. Dort sollen nach Angaben aus der „Gezielten Nach-ermittlung“ aus den 1990er Jahren auf einer Fläche von etwa 900 m2 oberhalb des Grundwasserspiegels diverse Müllbestandteile (u.a. Aschen, Schlacken und Stäube, Bauschutt, Schrott, Hausmüll und Sprengstoff- und Munition-sabfälle) abgelagert worden sein. Ich bitte dies bei den Vorbereitungen sowie der Durchführung der Bauarbeiten, die aus der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, zu beachten.</li> </ul> <p>Weiterhin schlage ich vor, die nachfolgenden Hinweise in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche der genannten Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</li> <li>2. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Ein ähnlich lautender Hinweis war bereits auf der Planzeichnung enthalten und wird zum Entwurfsstand durch die nebenstehende Formulierung ersetzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zum Entwurfsstand auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>3. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Teilbereich 1 in Dietrichsfeld grenzt an die Gew. II. O. Nr. 112/62, Zugschloot Dietrichsfeld und 112/ 30 Meerhusener Graben „Y“. Die Unterhaltungspflicht dieser Gräben obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen. Die Fläche liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland.</li> </ul> <p>Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind ebenfalls im Verfahren zu beteiligen. Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gew. II. O. Nr. 89/72 Pfalzdorfer Schloot. Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Die Fläche liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels. Auch für diesen Bereich ist eine Stellungnahme des OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich. Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Der Entwässerungsverband Aurich war bereits am frühzeitigen Beteiligungsverfahren beteiligt und wird auch weiterhin beteiligt. Bisher äußerte er mit Schreiben vom 15.06.2016 keine Bedenken. Er machte auf die Unterhaltungspflicht und das Einhalten der Satzung des Verbandes aufmerksam.</p> <p>Eine Beteiligung der OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes beim NLWKN erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht. Eine Beteiligung ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 II S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach §214 I S.1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Des Weiteren weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“(BVerwG 4 CN 3.12)</li> <li>• Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden bei der Auslegungsbekanntmachung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Anlage</p> 	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Landkreis Aurich Fischteichweg 7 – 13 26603 Aurich</p> <p>14.10.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die o.g. Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Begehungen zur Brutvogelkartierung im Bereich Dietrichsfeld wurden jeweils sehr spät begonnen - der früheste Beginn eines Kartierungsdurchgangs lag am 15.05.2014 und 06.06.2014 bei 7 Uhr (Tabelle: Brutvogelerfassung/ Wetterdaten). Die übrigen Durchgänge wurden erst um 8, 9 oder 13 Uhr begonnen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Vorgaben zur Durchführung einer Revierkartierung gem. den üblicherweise anzuwendenden methodischen Vorgaben des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER &amp; C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell). Die Kartierungsdurchgänge sind in der Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang zu beginnen, im Mai/Juni sind die Begehungen bis max. 10 Uhr abzuschließen. Diese wichtigen Grundvoraussetzungen werden durch die vorliegende Untersuchung nicht erfüllt. Selbst bei Einbeziehung eines gewissen Spielraumes hinsichtlich der Start- und Endzeiten der Kartierungsdurchgänge entspricht dies nicht der erforderlichen standardisierten methodischen Vorgehensweise. Nachtbegehungen sind -im Gegensatz zum Bereich Königsmoor- offensichtlich nicht durchgeführt worden.</li> </ul> <p>Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, zumindest für den Bereich Dietrichsfeld, sind daher aufgrund methodischer Fehler nicht zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inwieweit Gleiches für den geplanten Standort „Königsmoor“ gilt, kann derzeit nicht beurteilt werden, da bei den Uhrzeiten (Beginn und Ende) der jeweiligen Kartierungsdurchgänge nicht aufgeführt wurden. Dies ist nachzuholen, um Aussagen zur Validität der Daten treffen zu können.</li> </ul>	<p>Den Bedenken des Landkreises wird, wie nachfolgend im Detail dargelegt, entsprochen.</p> <p>Die Stadt Aurich hat zu den Potenzialflächen des Standortkonzeptes in 2017 erneut Brutvogel-Kartierungen durchführen lassen, welche nach aktuellen methodischen Standards vorgenommen wurden. Die dabei ermittelten Ergebnisse werden nunmehr in das Standortkonzept und die 45. Änderung des Flächennutzungsplans eingestellt.</p> <p>Die genannten Ergebnisse werden nicht weiter zugrunde gelegt, da mit der Brutvogelkartierung aus 2017 aktuellere und methodisch korrekte Daten zugrunde liegen.</p> <p>Die genannten Ergebnisse werden nicht weiter zugrunde gelegt, da mit der Brutvogelkartierung aus 2017 aktuellere und methodisch korrekte Daten zugrunde liegen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschränkung auf die Erfassung sog. „planungsrelevanter Arten“ führt dazu, dass Aussagen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bei der späteren Planung der konkreten Anlagenstandorte praktisch nicht identifizierbar sind. Vor dem Hintergrund wachsenden Flächenbedarfs für die Infrastruktureinrichtungen eines Windparks ist es unumgänglich, das gesamte Arteninventar einer Potentialfläche zu erfassen.</li> <li>Bei dem Umfeld der Potentialfläche „Dietrichsfeld“ (Teilgebiet 1 der Rastvogelkartierung) handelt es sich ganz offensichtlich um einen regelmäßig frequentierten Rastplatz des Regenbrachvogels. Nach den Rastvogelerfassungen erreichten die rastenden Trupps 5 mal landesweite und 4 mal regional bedeutsame Größenordnungen. Es ist nicht ungewöhnlich für die küstennahen Marsch- und auch Geestbereiche, dass bei avifaunistischen Erfassungen immer wieder kleinere rastende Trupps oder Einzelexemplare des Regenbrachvogels festgestellt werden. Die hier dokumentierten Rastbestände gehen über dieses Maß weit hinaus. Es bleibt die Frage im Raum, inwieweit dieses bedeutsame Rastvorkommen des Regenbrachvogels artenschutzrechtlich zu bewerten ist und wie seitens der Gutachter mit dem bestehenden Konflikt umgegangen werden soll.</li> </ul> <p>Des weiteren sind die im Avifaunistischen Gutachten zum geplanten Standort Dietrichsfeld (Rastvogelkarte 2013/14, Teil 3) dargestellten Registrierungen des Regenbrachvogels unvollständig. Die folgenden Registrierungen wurden nicht in die Karte übernommen:</p> <p>37 Expl. am 14.08.2014  21 Expl. am 11.07.2014  13 Expl. am 29.07.2014  28 Expl. am 29.07.2014  9 Expl. am 09.08.2014  15 Expl. am 09.08.2014</p>	<p>Bei der nunmehr berücksichtigten Brutvogelkartierung aus 2017 wurde keine Beschränkung auf die Erfassung planungsrelevanter Arten vorgenommen.</p> <p>Zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Regenbrachvogel-Brutbestände im Umfeld der Potenzialfläche Dietrichsfeld (Teilbereich 1 der FNP-Änderung) werden detailliertere Angaben in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Art ist im Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-empfindlich eingestuft, allerdings ist der eng verwandte Große Brachvogel hier gelistet. In Analogie wird vorsorglich auch für den Regenbrachvogel von Scheuch- und Vertreibungswirkungen bis ca. 250 m ausgegangen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regenbrachvogel typischerweise nur in kleinen Trupps auftritt. Von anderen Watvogelarten ist bekannt, dass kleinere Trupps oftmals geringere Meidungsabstände zu WEA zeigen als große Trupps mit mehreren Hundert oder gar Tausend Vögeln, wie sie bei Kiebitz und Goldregenpfeifer auftreten können.</p> <p>Gemäß der Kartierung erfolgten sämtliche Feststellungen rastender Regenbrachvögel in deutlich über 250 m Abstand zur Potenzialfläche. Entsprechend ist ein besonderes Konfliktpotenzial für die Rastvorkommen dieser Art nicht ersichtlich.</p> <p>Die aufgeführten Registrierungen sind im Plan: Rastvögel 2013/2014 Teil 4 dargestellt. Sie sind wie folgt lokalisiert:</p> <p>nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem)  nordwestlich der Potenzialfläche, jenseits L 7 und Kastanienweg  östlich der Potenzialfläche, zwischen Im Meerhusener Moor und Karrenweg  nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem)  nördlich der Potenzialfläche nahe Heideweg (Gebiet SG Holtriem)  südlich der Potenzialfläche, unmittelbar an der Dietrichsfelder Straße</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>In den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz wird für den Regenbrachvogel (zusammen mit Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großem Brachvogel, Uferschnepfe und Kampfläufer = Limikolen des Binnenlandes) ausdrücklich das Freihalten der rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken (z.B. Windkraftanlagen) gefordert. (NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Teil 3: Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Piorirität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Limikolen des Binnenlandes. - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.)</p> <p>Da es sich hierbei um einen gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikt handelt, ist dieser schon auf der Flächennutzungsplanebene zu beleuchten und -sofern möglich- einer Lösung zuzuführen.</p> <p>Insbesondere ist der Widerspruch aufzulösen, nachdem der Bereich Dietrichsfeld unter Anwendung der Kriterien von Schreiber für den küstennahen Raum von nationaler Bedeutung für Sturmmöwen und Regenbrachvögel einzustufen ist, andererseits aber seitens der Gutachter ausgeführt wird, dass das Plangebiet selbst keine herausragende Rolle im Rast- und Zugeschehen habe. Wie oben beschrieben, zieht und rastet durch das Untersuchungsgebiet eine signifikant hohe Zahl insb. von Regenbrachvögeln, die weit über das „Normalmaß“ in anderen Bereichen Ostfrieslands hinausgehen. Hier liegt eine besondere artenschutzrechtliche Problematik vor, die mit der nötigen Tiefenschärfe abuarbeiten ist.</p> <p>Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aussagen, insbesondere was das Gutachten zum gepl. Standort Königsmoor betrifft, wird empfohlen diese zu überarbeiten und hierbei folgende Aspekte in den Fokus zu nehmen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit als Entwurf 2011 vorliegenden Vollzugshinweise der Fachbehörde zu Rastbeständen von Limikolen des Binnenlandes benennen u.a. das Freihalten der Rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken (z.B. Windkraftanlagen) als Schutz- und Entwicklungsmaßnahme für diese Artengruppe. Weiterhin enthalten die Vollzugshinweise eine Prioritätensetzung zu den Gebieten für die Umsetzung solcher Maßnahmen. Nach den EU-Vogelschutzgebieten, in denen die betrachteten Arten wertbestimmend sind (1. Priorität), zählt der Landkreis Aurich mit fünfzehn weiteren Niedersächsischen Landkreisen zu den Gebieten 2. Priorität. Als Schutzinstrumente werden investive Maßnahmen, Vertragsnaturschutz und hoheitlicher Schutz benannt. Die Vollzugshinweise sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz, erlangen jedoch keine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Die Stadt Aurich ist sich des Umstandes bewusst, dass bei Realisierung des Teilbereichs 1 (Dietrichsfeld) die Habitataignung als Nahrungsraum für rastende Limikolen des Binnenlandes wie z.B. den Regenbrachvogel verringert wird. Aus den vorliegenden Erfassungsdaten ist jedoch keine besondere Bedeutung der Potenzialfläche selbst für rastende Limikolen, insbesondere den Regenbrachvogel ersichtlich. Die festgestellten Trupps des Regenbrachvogels waren zudem in deutlichem Abstand zum Teilbereich lokalisiert. Ein gravierender artenschutzrechtlicher Konflikt wird vorliegend deshalb nicht gesehen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet der Gastvogel-Erfassung bezog einen 2.000 m-Radius um die WEA ein. Wie vorstehend ausgeführt, waren die Vorkommen des Regenbrachvogels nicht im Änderungsbereich Dietrichsfeld, sondern in dessen Umgebung lokalisiert, oftmals &gt; 1.000 m vom Änderungsbereich entfernt. Hier ist somit eine räumliche Differenzierung gerechtfertigt.</p> <p>Das Gutachten zum geplanten Standort Königsmoor wird nicht überarbeitet. Die Stadt Aurich übernimmt die fachgutachterlichen Aussagen jedoch nicht ungeprüft. Die artenschutzrechtliche Einstufung der Planung durch die Stadt Aurich ist in der Planbegründung einschließlich Umweltbericht dargelegt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Satz 1 gilt individuenbezogen. Eine populationsbezogene Abwägung oder Relativierung (wie auf S. 41/42 des Fachbeitrags Avifauna WP Königsmoor, Erweiterung) ist nicht sachgerecht und auch nicht rechtskonform.</li> <li>- Vorgesehene populationsstützende Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sind korrekt als solche zu bezeichnen und nicht mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen oder „Angebotsplanungen“ (i.S. von Maßnahmen, die betroffenen Arten gewissermaßen „angeboten“ werden sollen) zu bezeichnen. Es ist schon auf Flächennutzungsplanebene ggf. darauf hinzuwirken, dass entsprechende populationsstützende Maßnahmen frühzeitig konkret benannt und umgesetzt werden.</li> <li>- Bei der Überarbeitung sind neuere Erkenntnisse, wie z.B. die sog. PROGRESS-Studie hinsichtlich solcher Arten wie Kiebitz und Mäusebussard zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festsetzungen des RROP-Entwurfs 2015 entfalten zurzeit die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind somit Berücksichtigungs-pflichtig.</li> </ul> </li> </ul> <p>Eine angemessene Würdigung der waldlichen Schutzbelange muss bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Zwar wird der geringe Bewaldungsgrad des Stadtgebietes und der Region im Standortkonzept erwähnt, dennoch wird auf pauschale Schutzabstände verzichtet. Dieser Umstand ist in die Abwägung einzustellen und ein Abweichen von den diesbezüglichen Vorgaben und Empfehlungen der Raumordnung zu begründen. Im Teilbereich 1 werden zudem Waldflächen in Anspruch genommen. Dies widerspricht den bereits im ersten Beteiligungsverfahren genannten Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung ebenso wie den vom Planungsträger festgesetzten weichen Tabukriterien.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist, ist in den Planunterlagen bereits ausgeführt. In Kap. 1.3 des Umweltberichtes heißt es diesbezüglich: „Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sogenannte FCS-Maßnahmen bzw. populationsstützende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne werden dann erforderlich, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wird und die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden muss, um die entsprechende Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.</p> <p>Vorliegend wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung durch Vermeidungsmaßnahmen herstellen lässt und voraussichtlich keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. Populationsstützende Maßnahmen werden deshalb nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen, in die Fassung des erneuten Entwurfs werden neuere Erkenntnisse aus der Progress-Studie wie aus der jüngeren Rechtsprechung mit einbezogen.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt das RROP des Landkreises Aurich im Entwurf 2018 vor. Die planungsrelevanten Aussagen dieser Entwurfsfassung werden in die Planunterlagen mit eingestellt.</p> <p>Das Standortkonzept wie auch die Abgrenzung des Teilbereichs 1 wurden hinsichtlich der Waldbelange überarbeitet. Zum einen wurde der Teilbereich 1 im nordöstlichen Abschnitt reduziert und überlagert nunmehr nicht länger die genannte Waldfläche. Zum anderen wurde für Waldflächen &gt; 3 ha Größe ein Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzone in das Standortkonzept eingestellt und ebenfalls bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt. Dieser Schutzabstand entspricht dem im RROP-Entwurf 2018 definierten Ziel.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Die gem. LROP im Süd-Osten auf Vorranggebieten zur Torferhaltung befindlichen Bereiche der Sondergebietsfläche des Teilbereichs 1 scheiden als Standort für Windenergieanlagen aus.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist es notwendig die Darstellung der Flächen für Windenergie auf solche zu beschränken, welche für diese bauliche Nutzung auch grundsätzlich geeignet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fläche im östlichen Randbereich des Teilbereiches 1 stellt Wald im Sinne des Waldgesetzes dar. Die Definition des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) lautet wie folgt: „Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.“(NWaldLG § 2 Abs. 3)</li> </ul> <p>Das besagte Binnenklima liegt auf der Fläche im Teilbereich 1 vor. Die Abgrenzung der Sondergebietsfläche widerspricht somit den festgesetzten Auswahlkriterien, die Waldgebiete als weiche Tabuzonen definieren. Eine Anpassung der Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint deshalb geboten, zumal in der Begründung zu dieser Bauleitplanung die Erforderlichkeit eines schlüssigen und einheitlichen Konzeptes für das gesamte Stadtgebiet genannt wird. Auch andere Gehölzbereiche sind, insbesondere im Teilbereich 1, vor dem Hintergrund der genannten Legaldefinition zu überprüfen.</p>	<p>Gemäß der textlichen Begründung zur Änderung 2017 des LROP zählen Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu den Planungen und Maßnahmen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen und somit regelmäßig von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben. Die genannten Flächen scheiden somit als Standort für Windenergieanlagen nicht aus, eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangfunktion ist nicht gegeben.</p> <p>Nach Überarbeitung der Planung hinsichtlich der Berücksichtigung der Waldbelange sind der Stadt Aurich keine Anhaltspunkte mehr ersichtlich, die die grundsätzliche Eignung der Fläche in Frage stellen würden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die in Rede stehende Fläche nord-östlich des Teilbereichs 1 wird nunmehr als Wald berücksichtigt.</p> <p>Für weitere Gehölzbestände (insbesondere im Teilbereich 1 entlang des Brunscher Weges und Im Meerhusener Moor) geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich nicht um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, da die Bestände infolge der linearen Ausprägung kein eigenes Waldklima ausbilden. Da die Bestände zudem nur sehr kleinflächig in den Teilbereich hineinragen, könnte zudem ein Erhalt auf nachfolgender Planungsebene erfolgen, falls eine Detailprüfung abweichend zu dem Ergebnis käme, dass es sich um Wald handelt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Der Stadt Aurich ist, wie im Standortkonzept dargestellt, der geringe Bewaldungsgrad des Stadtgebietes und der Region bewusst. Vor diesem Hintergrund ist der Verzicht auf die, in der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ und RROP-Entwurf 2015 vorgeschlagenen pauschalen Schutzabstände von 200 m nicht nachvollziehbar. Der Wegfall dieses Schutzabstandes soll nur bei vorbelasteten Waldflächen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Durchsicht der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (erhalten am 1.9.2016) ist aufgefallen, dass die folgenden, umweltbezogenen Informationen in der Auslegungsbekanntmachung fehlen:</li> </ul> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf das Vorkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvögeln</li> <li>- Enten</li> <li>- Fischreiher</li> <li>- Störchen</li> <li>- Krähen</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amphibien (Erdkröten) hingewiesen. Diese Hinweise fehlen im Bekanntmachungstext.</li> </ul> <p>Es wurde zudem auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselbeziehungen und Barriereeffekte (Rastvögel)</li> <li>- Entwicklungsziele von Kompensationsflächen</li> </ul> <p>sowie mögliche Auswirkungen auf Menschen und Tiere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Infraschall</li> <li>- Lichtreflektionen</li> <li>- Nachtbefeuerung</li> </ul> <p>hingewiesen. Diese Hinweise fehlen ebenfalls im Bekanntmachungstext.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Stadt Aurich berücksichtigt nunmehr einen 100 m-Schutzabstand zu Waldflächen &gt; 3 ha Größe, jedoch nicht pauschal 200 m zu sämtlichen Waldflächen. Sie orientiert sich dabei an einer entsprechenden Zielsetzung des RROP-Entwurfes 2018 und berücksichtigt weiterhin, dass durch eine Berücksichtigung pauschaler Schutzabstände zu sämtlichen kleineren Waldflächen vergleichsweise viel Fläche als weiche Tabuzone der Windenergienutzung entzogen würde. Oftmals würden die Schutzabstände mehr Flächengröße umfassen als die Waldfläche selbst. Deshalb überlässt die Stadt für Waldflächen bis 3 ha Größe die Ermittlung erforderlicher bzw. angemessener Schutzabstände der Einzelfallabwägung und definiert hier keine weiche Tabuzone.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Vorgehensweise nicht mindernd auf den Bewaldungsgrad des Stadtgebietes oder der Region auswirkt.</p> <p>Die in der Eingabe benannten umweltbezogenen Informationen werden in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit aufgeführt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden zudem Hinweise bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisschlag</li> </ul> <p>gegeben. Dieser Hinweis fehlt ebenfalls im Bekanntmachungstext.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang erneut auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach</p> <p><i>„die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“</i> (BVerwG 4 CN 3.12)</p> <p>Eine erneute (vervollständigte) Bekanntmachung und öffentliche Auslegung ist aus o.g. Gründen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Potentialflächenermittlung wurden mehrere Ortsteile benachbarter Gemeinden als „Wohnnutzung im Außenbereich“ dargestellt und mit einem entsprechend geringem Schutzabstand versehen (Bsp. Moordorf in der Gemeinde Südbrookmerland, Westerende-Kirchloog, Westersander, Ostersander und Weene in der Gemeinde Ihlow, Holtrop in der Gemeinde Großefehn). Die Darstellungen der Karten 1.1a und 1.1b und alle davon betroffenen Folgedarstellungen und Flächenermittlungen sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Ich weise an dieser Stelle auf die Pflicht zur Abstimmung der Bauleitplanung mit den Bauleitplänen benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB hin.</li> <li>• Die Planung leidet bezüglich der Ausschlusskriterien Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen, Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen und Radaranlage Brockzetel nach wie vor unter Inkonsistenz:</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute, vervollständigte Bekanntmachung vorgenommen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Stadt Aurich hat die benachbarten Gemeinden angeschrieben und um entsprechende Informationen ersucht. Die Darstellungen in den Karten des Standortkonzeptes wurden unter Berücksichtigung der eingegangenen Angaben überarbeitet.</p> <p>Den Bedenken des Landkreises wird im aktuellen Standortkonzept wie folgt entsprochen:</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 15.06.2016 ausgeführt, widerspricht die Darstellung des „Anflugsektors Flugplatz Wittmundhafen“ in Karte 1.2b (harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur) der Darstellung in Karte 4 (Einzelfallprüfung der Potentialflächen).</p> <p>Aus der Begründung zum Standortkonzept Windenergie geht hervor, dass bzgl. der weichen Tabuzone „Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen“ eine Darstellung des Anflugsektors aus der über 10 Jahre alten 2. Änderung des Flächennutzungsplans ungeprüft übernommen wurde. Aus dem damaligen Erläuterungsbericht wird zitiert: „... Eine flächenmäßig eindeutige Abgrenzung des Gebietes, bei der Windenergieanlagen mit einer Mindesthöhe von 100m über dem Gelände aus Anforderungen des Anflugverfahrens möglich sind, kann von Seiten der Wehrbereichsverwaltung nicht eindeutig benannt werden. Daher ist abgeleitet aus der angegebenen Höhenbeschränkung der Wehrbereichsverwaltung zu einzelnen Geländepunkten eine Fläche definiert worden, auf der Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 100m aufgrund der Anflugverfahren auf jeden Fall nicht möglich sind. Auch auf weiteren darum herumliegenden Flächen auch außerhalb des Bauschutzbereiches sind Windenergieanlagen bis 100m nicht zulässig. Dies bedürfte jedoch einer jeweiligen Einzelprüfung.“</p> <p>Abgesehen von der Fragwürdigkeit der damaligen Begründung und der daraus abgeleiteten Darstellung von Ausschlussflächen ist eine ungeprüfte Übernahme einer über 10 Jahre alten Begründung und daraus abgeleiteten Ausschlusskriterien unzulässig.</p> <p>Die Darstellung der o.g. weichen Tabuzone ist zu überprüfen und aktuell zu begründen. In diesem Bereich hätten 2 Potentialflächen gem. Darstellung der Karte 2b ermittelt und einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden können.</p>	<p>Der Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird nicht weiter als pauschale Tabuzone Infrastruktur gewertet, sondern ausschließlich in die Einzelfallprüfung der Potentialflächen eingestellt.</p> <p>Die angeführte Textpassage wird nicht weiter übernommen. Zum Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird eine Einzelfall-bezogene Beurteilung des Konfliktpotenzials für die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen des Standortkonzeptes vorgenommen.</p> <p>Von einer ungeprüften Übernahme des Ausschlusskriteriums aus der 2. FNP-Änderung wird im aktuellen Standortkonzept abgesehen.</p> <p>Die o.g. weiche Tabuzone wird nicht weiter beibehalten. Im aktuellen Standortkonzept werden weiche Tabuzonen nach dem städtebaulichen Willen der Stadt Aurich definiert und begründet. Alle nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Ebenso geht aus der Begründung zum Standortkonzept Windenergie (Seite 15) hervor, dass die Abgrenzung der Schutzbereiche um die Radaranlagen Brockzetel und Flugplatz Wittmundhafen mit Radien von 5,3 km aus der über 10 Jahre alten Steuerungskonzeption der 2. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen wurde. Eine Überprüfung der Gültigkeit dieser Darstellung erfolgte offenbar nicht. Eine ungeprüfte Übernahme einer über 10 Jahre alten Stellungnahme und der daraus abgeleiteten Ausschlusskriterien ist unzulässig.</p> <p>In diesen Bereichen hätten weitere 5 Potentialflächen ermittelt und einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden können.</p> <p>Der Umgang mit den weichen Tabuzonen ist insgesamt inkonsequent, da z. B. im Bereich des bestehenden Windparks die weiche Tabuzone „Radaranlage Brockzetel“ einfach ausgespart, und dieser Bereich zur Sache der Einzelfallprüfung erklärt wird. Ein nur teilweise pauschaler Ausschluss von Flächen widerspricht dem gerechten Abwägungsgebot, da die im Rahmen des Ausschlussverfahrens der harten und weichen Tabuzonen nur aufgrund der o.g. Ausschlusskriterien entfallene Flächen keiner nachgelagerten Einzelfallprüfung und Abwägung mehr unterzogen werden, sofern der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben wird.</p> <p>Mit Schreiben vom 16.10.2014 nimmt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellung zu einem EADS-Gutachten vom 12.11.2013 im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung zur 45. FNP-Änderung. Den Beteiligungsunterlagen ist das genannte Gutachten nicht beigelegt. Ohne dieses können die Aussagen bezüglich der im Gutachten geprüften Anlagenstandorte nicht zugeordnet und in die Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Auch dieser Hinweis wird berücksichtigt. Im aktuellen Standortkonzept erfolgt eine Berücksichtigung des Schutzbereichs um die Radaranlage Brockzetel auf Grundlage der entsprechenden Schutzbereichsanordnung. Da eine vergleichbare Ausweisung für die Radaranlage am Flugplatz Wittmundhafen nicht besteht und somit keine hinreichend begründete Abgrenzung einer weichen Tabuzone erfolgen kann, wird dieser Belang erst auf Ebene der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen in das Standortkonzept eingestellt.</p> <p>Alle nach Abzug der im aktuellen Standortkonzept zu Grunde gelegten harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, im aktuellen Standortkonzept wird eine einheitliche Anwendung der weichen Tabuzonen vorgenommen.</p> <p>Lediglich erläuternd wird auf die im Bereich des vorhandenen Windparks Königsmoor bestehende Sondersituation hingewiesen und somit die – auch von der Rechtsprechung anerkannte – Kraft des Faktischen gewürdigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der formalen frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB seitens des BAIUD Bw eingegangene Stellungnahme datiert vom Juni 2016 und ist unter Nr. 6 dieser Abwägungssynopse wiedergegeben. Das genannte Schreiben vom 16.10.2014 wie auch das in Bezug genommene EADS-Gutachten vom 12.11.2013 stellen frühe Diskussionsstände dar, die nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Planung entsprechen und deswegen durch aktuellere Informationen abgelöst werden.</p> <p>In die vorliegende Planung werden Signaturtechnische Gutachten vom 13.11.2014 (zum Bereich Dietrichsfeld unter Einbeziehung der Windpark-Planung auf Gebiet der SG Holtriem) und vom 01.09.2015 (zum Bereich Königsmoor) eingestellt. Nach Auffassung der Stadt Aurich sind diese Gutachten geeignet, die grundsätzliche Realisierungsfähigkeit der beiden Änderungsbereiche für die Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen und somit als Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung der radartechnischen Belange zu dienen. Eine abschließende Prüfung dieser Belange bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Aus dem o.g. Schreiben geht hervor, dass der Aufstellung von Windenergieanlagen in der Potentialfläche 1 bzgl. der Radaranlage Brockzetel nicht zugestimmt wird. Der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.02.2015 ist zu entnehmen, dass einer Aufstellung von 6 Windenergieanlagen im Bereich der Windpotentialfläche 1 zugestimmt wird (Auf welches Gutachten diese Stellungnahme Bezug nimmt ist nicht erkennbar). Sofern beide Stellungnahmen zur gleichen Potentialfläche auf Basis verschiedener Gutachten abgegeben wurden, wird daraus die Bedeutung des Aufstellungskonzepts und der geplanten Anlagentypen für die Eignung einer Potentialfläche ersichtlich. Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen (nicht zustimmungsfähigen) Aufstellungskonzepts ist daher nicht ausreichend begründet.</p> <p>Die Unterschiedlichkeit der Bewertung einer Fläche in Abhängigkeit vom Aufstellungskonzept und Anlagentypen macht deutlich, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung (auf der keine Anlagenstandorte und -typen festgelegt werden) keine abschließende Bewertung der Flächen bzgl. der Vereinbarkeit mit radartechnischen Belangen getroffen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aussage in Kapitel 2.2 des Standortkonzepts, eine weiche Tabuzone von 100m (Kipphöhe der Referenzanlage) diene dem Schutz vor Eiswurf ist nicht nachvollziehbar. Gem. Nr. 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses gelten erst Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.</li> </ul>	<p>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Basis eines einzigen Aufstellungskonzeptes wird im aktuellen Standortkonzept nicht vorgenommen. Die Bedeutung des Aufstellungskonzeptes und der geplanten Anlagentypen macht nachvollziehbar, dass die abschließende Entscheidung dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen, eine abschließende Festlegung zur Vereinbarkeit der geprüften Potenzialflächen mit radartechnischen Belangen wird auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen.</p> <p>Im aktuellen Standortkonzept wird diesbezüglich als städtebauliche Begründung der weichen Tabuzone zum Kriterium klassifizierte Straßen (65 m Abstand abzüglich der harten Tabuzonen) ausgeführt: <i>„Die Stadt Aurich möchte zusätzlich zur Bauverbotszone von 20 m (harte Tabuzone, vgl. Kap. 2.2) Schutzabstände zwischen den klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen gewahrt wissen, um das Gefährdungspotenzial hinsichtlich Eisabwurf, optischer Ablenkung der Fahrzeugführer, WEA-Umsturz u.ä. zu verringern. Zur Bemessung der weichen Tabuzone orientiert sie sich an der Kipphöhe der Referenzanlage.“</i></p> <p>Wie in Nr. 3.4.4.3 des Nds. Windenergieerlasses ausgeführt ist, können die dort aufgeführten Abstände gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann. Abstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) stellen somit keine harte Tabuzone dar. Die Stadt Aurich wählt diese Abstände auch nicht als weiche Tabuzone, sondern stuft die Kipphöhe der Referenzanlage als hinreichenden Schutzabstand zur Konfliktminderung ein. Die abschließende Konfliktbewältigung kann bedarfsgemäß durch technische Maßnahmen hergestellt werden.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Fortschreibung des bestehenden Standortkonzepts Windenergie kann nicht empfohlen werden, da die bisherigen F-Planänderungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet bereits unter erheblichen Darstellungs- und Konzeptionsfehlern leiden:</li> </ul> <p>Die Abgrenzung der Sonderbaufläche Nr. 25 „Windpark Königsmoor“ im Ursprungsplan (2001) entspricht nicht der auf Seite 207 der Begründung zum Ursprungsplan dargestellten Potentialfläche Nr. 28 unter Berücksichtigung von 300m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich (Vgl. Seite 202 der genannten Begründung).</p> <p>Es ist zu prüfen, ob von einer Fortschreibung die Rede sein kann, wenn die ursprüngliche Planungskonzeption verändert wird (Vgl. Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan 2000-2010, Kapitel 11.5.2.4. und Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 4):</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Wohnbauflächen wurden 2001 mit 500m, 2005 mit 700m und im Rahmen der jetzigen Planung mit 700m angegeben. Eine Begründung hierfür wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Es wurde die Entsprechung mit der Ursprungsplanung behauptet.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Einzelbebauung im Außenbereich, Dorf- und Mischgebieten wurden 2001 mit 300m, 2005 mit 500m und im Rahmen der jetzigen Planung mit 500m angegeben. Eine Begründung hierfür wurde im Rahmen der 2. Änderung nicht gegeben. Es wurde die Entsprechung mit der Ursprungsplanung behauptet.</p> <p>Die Ausschlusskriterien Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen und Grünflächen sind weder in der Ursprungsplanung, noch in der 2. FNP-Änderung zu finden.</p> <p>Die Vorsorgeabstände (gesamt) zu Hochspannungsfreileitungen wurden 2001 mit 50m (gem. MI-Empfehlung), 2005 mit 100m (Kipphöhe) und im Rahmen der jetzigen Planung mit 0m (unbegründet) angegeben.</p>	<p>Die Stadt Aurich entspricht der Empfehlung und hat das aktuelle Standortkonzept als eigenständige Steuerungskonzeption neu erarbeitet. Insbesondere ist zu den gewählten weichen Tabuzonen eine eigenständige städtebauliche Begründung ausgeführt. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin von der Wirksamkeit der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der damit verbundenen Steuerungswirkung aus.</p> <p>Für den Windpark Königsmoor ist eine vertiefende Einzelfallprüfung und Konfliktlösung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren erfolgt.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept wird nicht weiter als Fortschreibung der ursprünglichen Planungskonzeption bezeichnet, sondern als eigenständige neue Steuerungskonzeption verstanden. Es wird eine eigenständige Begründung der gewählten Steuerungskriterien vorgenommen und dokumentiert.</p> <p>Im aktuellen Standortkonzept wird eine eigenständige Begründung der gewählten Vorsorgeabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnbauflächen dargelegt.</p> <p>Im aktuellen Standortkonzept wird eine eigenständige Begründung der Vorsorgeabstände (weichen Tabuzonen) zu Einzelbebauung im Außenbereich sowie Gemischten Bauflächen dargelegt.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Das aktuelle Standortkonzept entwickelt eine eigenständige Steuerungskonzeption einschließlich einer eigenständigen Begründung der gewählten weichen Tabuzonen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fledermaus-Untersuchungen ergaben, dass eine stete Nutzung der Areale durch Fledermäuse stattfindet, wobei unterschiedliche Gefährdungspotentiale zu konstatieren sind. Die führen allerdings nicht zum Ausschluss von Potentialflächen, es sind aber -vor allem auch vor dem Hintergrund intensiven Zugeschehens von Raufhautfledermäusen- temporäre Abschaltungen von Windenergieanlagen vorzunehmen. Diese sind in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</li> <li>Der Teilbereich 1 in Dietrichsfeld grenzt an die Gew. II. O. Nr. 112/62, Zugschloot Dietrichsfeld und 112/ 30 Meerhuser Graben „Y“. Die Unterhaltungspflicht dieser Gräben obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen.</li> </ul> <p>Die Fläche liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland. Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind ebenfalls im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gew. II. O. Nr. 89/72 Pfalzdorfer Schloot. Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten.</p> <p>Die Fläche liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels. Auch für diesen Bereich ist eine Stellungnahme des OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich.</p> <p>Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ich schlage vor, nachfolgenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen: Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das insbesondere während des Herbstzuges erhöhte Kollisionsrisiko und der Vermeidungsansatz durch temporäre Abschaltungen sind in den Planunterlagen bereits mit aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits weitgehend in Kap. 4.2.7 – Belange der Wasserwirtschaft in den Planunterlagen mit aufgeführt.</p> <p>Der Entwässerungsverband Aurich, der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN werden im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Entwässerungsverbandes Aurich ist unter Nr. 3, die Stellungnahme des OOWV ist unter Nr. 9, die Stellungnahme des NLWKN unter Nr. 10 dieser Synopsentabelle wiedergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits weitgehend in Kap. 4.2.7 – Belange der Wasserwirtschaft in den Planunterlagen mit aufgeführt.</p> <p>Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN werden im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des OOWV ist unter Nr. 9, die Stellungnahme des NLWKN unter Nr. 10 dieser Synopsentabelle wiedergegeben.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung enthalten. Er bezieht sich auf die Umsetzungsebene und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.9 – Altlasten und Bodenschutz der Begründung enthalten. Er bezieht sich auf die Umsetzungsebene und kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens umgesetzt werden.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich  21.09.2018  § 4a Abs. 3 BauGB	<p>- Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB -Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der Begründung (Seite 10) wird aus der Begründung zum LROP aus dem Jahr 2008 zitiert. Hier soll eine Bezugnahme ausschließlich auf das nun gültige LROP 2017 erfolgen. Hier soll auf die Begründung zur Ziffer 03 Satz des Kap. 3.2.2 des LROP Bezug genommen werden.</li> <li>Die Planunterlagen bezeichnen bei Teilbereich 1 - Meerhuser Moor - unter Punkt 4.2.2 die Dietrichsfelder Straße als K 130. Richtig wäre jedoch K 121. Ich bitte daher um Korrektur der Unterlagen.</li> <li>Der Teilbereich 1 in Dietrichsfeld grenzt an die Gew. II. O. Nr. 112/62, Zugschloot Dietrichsfeld und 112/30 Meerhuser Graben „Y“. Die Unterhaltungspflicht dieser Gräben obliegt dem Entwässerungsverband Aurich. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten. Der Entwässerungsverband Aurich ist im Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Auf S. 9 und 10 der Begründung wird hinsichtlich des Waldabstandes bzw. der Bedeutung der Waldränder aus der Begründung des LROP 2008 zitiert. Da die darauf aufbauenden, in Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Sätze 1 und 2 des LROP formulierten Grundsätze der Raumordnung im Zuge der LROP-Änderung und –Neubekanntmachung 2017 nicht verändert wurden, finden sich hierzu keine näheren Erläuterungen in der Begründung zum LROP 2017. Deshalb muss auf die Erläuterungen im LROP 2008 Bezug genommen werden. Es wird jedoch ergänzend in den Begründungstext ein entsprechender Hinweis aufgenommen, weshalb auf die Begründung zum LROP 2008 Bezug genommen wird.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen, der Begründungstext wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Hinweise entsprechen den Ausführungen in Kap. 4.2.7 der Begründung. Der Entwässerungsverband Aurich wurde im Verfahren beteiligt. Von dort wurde darauf hingewiesen, dass den Grundstücksanliegern bzw. Grundeigentümern die Bestimmungen und Beschränkungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änderungen obliegen würden. Sofern dieses Berücksichtigung finde, bestünden gegen die Planung keine Einwände und Bedenken. Ein Hinweis auf die Satzung des EVA wurde zum Entwurfsstand in die Planbegründung aufgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Die Fläche liegt im Wasservorranggebiet Harlingerland.</p> <p>Der OOWV und der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN sind ebenfalls im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Teilbereich 2 in Pfalzdorf tangiert das Gew. II. O. Nr. 89/72 Pfalzdorfer Schloot.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht für dieses Gewässer obliegt der Sielacht Wittmund. Die satzungsgemäßen Abstände sind einzuhalten.</p> <p>Die Fläche liegt in der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich - Egels. Auch für diesen Bereich ist eine Stellungnahme des OOWV und des gewässerkundlichen Landesdienstes erforderlich.</p>	<p>Die Eingabe ist der Stadt Aurich nicht nachvollziehbar. Weder im LROP 2017 noch im Entwurf 2018 des RROP Aurich ist ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen, welches den Teilbereich 1 ganz oder teilweise überlagern würde. Auch dem Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete in diesem Bereich zu entnehmen (<a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&amp;topic=Hydrologie&amp;bgLayer=TopographieGrau&amp;X=5934360.00&amp;Y=403740.00&amp;zoom=7">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&amp;topic=Hydrologie&amp;bgLayer=TopographieGrau&amp;X=5934360.00&amp;Y=403740.00&amp;zoom=7</a>; zuletzt recherchiert am 02.10.2018). Das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland liegt östlich des Teilbereichs 1 in ca. 350 m Abstand. Diese Abgrenzung ist auch im LROP 2017 als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aufgegriffen, auch wenn hier maßstabsbedingte Unschärfen bestehen. Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland ist in Kap. 4.2.7 der Begründung bereits hingewiesen. Zu den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist in Kap. 4.2.1 der Begründung näher ausgeführt.</p> <p>Anders als bei Teilbereich 1 ist bei Teilbereich 2 eine direkte Flächenüberlagerung mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet/ Vorranggebiet gegeben. Hierzu ist bereits in der Begründung ausgeführt. Ein grundsätzlicher Konflikt mit der Trinkwassergewinnung zeichnet sich nicht ab. Quantitative Aspekte der Grundwasserneubildung werden durch WEA regelmäßig nicht nachteilig betroffen. Qualitative Aspekte können durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Schutzmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Erläuternde Hinweise des NLWKN und des OOWV hierzu werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der OOWV und das NLWKN wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen eingebracht. Bedenken gegen Teilbereich 1 wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis entspricht den Ausführungen in Kap. 4.2.7 der Begründung.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Zu der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserwerkes Aurich-Egels ist in Kap. 4.2.7 der Begründung bereits ausgeführt.</p> <p>Der OOWV und das NLWKN wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen eingebracht. Grundlegende Bedenken gegen Teilbereich 2 wurden nicht vorgebracht. Es wurden Hinweise u.a. zum qualitativen Grundwasserschutz und zur Gründung der WEA vorgebracht.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> <b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Für evtl. erforderliche Zufahrtsverrohrungen oder Parallelverlegungen von Gewässern ist rechtzeitig eine wasserbehördliche Genehmigung zu beantragen. Bei evtl. erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen ist eine entsprechende Erlaubnis für das Entnehmen und auch das Einleiten zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich weise darauf hin, dass den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens eine besondere Bedeutung zukommt. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -).</li> </ul> <p>Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),</li> <li>• Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,</li> <li>• Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch),</li> <li>• seltene Böden (Suchräume).</li> </ul> <p>Die Böden im Plangebiet sind u. a. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar.</p>	<p>Dieser Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung mit aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen der Umweltprüfung mit den in § 1 BBodSchG formulierten Zielen des Umweltschutzes auseinandergesetzt. Eine vollständige Vermeidung von versiegelungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der Ziele der Planung nicht möglich, so dass nach den Maßgaben der Eingriffsregelung eine Kompensation erforderlich wird. dies ist auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und in der Umsetzung zu sichern. Zu Vermeidungsmöglichkeiten und dem Bedarf, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Boden zu kompensieren, ist bereits in den Planunterlagen ausgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG sind im Südosten des Teilbereichs 1 Suchräume für schutzwürdige Böden: Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) verzeichnet. Sonstige Hinweise auf Extremstandorte, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden liegen für die Teilbereiche 1 und 2 nicht vor.</p> <p>Im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahrens (Bebauungsplan) wird die Stadt Aurich prüfen, ob und inwieweit diese Teilflächen von direkten Flächeninanspruchnahmen durch Fundamente und Erschließungsflächen ausgenommen werden können. Entsprechende Hinweise werden redaktionell in den Umweltbericht mit aufgenommen. Ein Überstreichen der Flächen mit den Rotoren ist aus Sicht der Stadt Aurich mit der naturgeschichtlichen Archivfunktion des Bodens verträglich, so dass ein grundsätzlicher Konflikt mit der SO-Darstellung nicht gegeben ist.</p> <p>Der Hinweis kann seitens der Stadt Aurich nicht nachvollzogen werden. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ist die Bodenfruchtbarkeit im Teilbereich 1 als sehr gering, stellenweise als äußerst gering eingestuft. Im Teilbereich 2 ist die Bodenfruchtbarkeit als sehr gering, stellenweise als gering eingestuft (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500</a>; zuletzt recherchiert am 02.10.2018). Eine besondere Wertigkeit der Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist nicht ersichtlich.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Aurich</p>	<p>Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als Download im Internet eingestellt: (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten und Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte).</p> <p>Ferner sind im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Sollten während der Errichtung Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannt Altablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Sofern es im Rahmen der Errichtung zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.</p> <p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den verfügbaren Kenntnissen zu den beiden Änderungsbereichen einschließlich der Ergebnisse der Biotoptypen-Erfassungen liegen der Stadt Aurich keine Anhaltspunkte dafür vor, dass zusätzlich zu den vorstehend thematisierten Teilflächen im Bereich Dietrichsfeld – Meerhusener Moor weitere schutzwürdige Böden durch die Planung berührt würden.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits in Kap. 4.2.9 der Begründung und auf der Planzeichnung mit aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird redaktionell in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird bereits in Kap. 2.4.1 des Umweltberichtes als Vermeidungsmaßnahme für den Boden aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst und Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich  15.06.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Gegen die 45. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. CVBl. S. 135), §14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung enthielt bereits zum Vorentwurf den folgenden Hinweis auf die Meldungspflicht bei Bodenfunden:</p> <p>Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den zuständigen Denkmalschutzbehörden des Landkreises oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Entwurfsfassung dahingehend angepasst, dass die Ostfriesische Landschaft konkret als Anlaufstelle benannt wird.</p>
	<p>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst &amp; Forschungsinstitut Georgswall 1-5 26603 Aurich  15.09.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen die 45. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.20n (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>EVA Entwässerungsverband Aurich Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich</p> <p>15.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Wie beschrieben ist der nördliche Teilbereich Meerhusener Moor begrenzt durch das Gewässer II. Ordnung, Zugschloot Dietrichsfeld Nr. 112/62, Weiterhin bleibt anzumerken, dass teilweise südöstlich darüber hinaus auch das Verbandsgewässer II. Ordnung Meerhusener Graben -Y- Nr. 112/30 angrenzt.</p> <p>Den Grundstücksanliegern bzw. Grundeigentümern obliegen die Bestimmungen und die Beschränkungen der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änd.</p> <p>Sofern diese Berücksichtigung findet, bestehen seitens des Verbandes keine Einwände und Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes.</p> <p>Zum B-Plan Nr.- 359 Erweiterung BWP Königsmoor bleibt anzumerken, dass hierzu die Sielacht Wittmund anzuhören und mit einer Stellungnahme einzubeziehen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zum Entwurfsstand ebenfalls in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf das vorliegende Verfahren.</p> <p>Die Sielacht Wittmund wird jedoch auch bei der vorliegenden FNP-Änderung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit einbezogen.</p>
4	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p> <p>06.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Der Teilbereich 1 befindet sich im Nahbereich der Landesstraße Nr. 7, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>In der „Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2015, veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Niedersächsischen Ministerialblatt 2016, Nr. 12, S. 361 heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.</p> <p>Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“ Seitens der Straßenbauverwaltung wird diese Maß als Mindestabstand gefordert, um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eisabwurf sicher ausschließen zu können. Ich gehe hier davon aus, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Entwurfsstand in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die genauen Standorte der WEA sowie Rotordurchmesser und Nabenhöhe werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgelegt, so dass eine Detailprüfung erst auf nachgelagerter Ebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen kann. Die Entfernung der Landesstraße Nr. 7 (als nächstgelegene klassifizierte Straßen) zum Teilbereich 1 beträgt vorliegend mindestens ca. 700 m, so dass die genannten Abstände durch heute gängige WEA zur Landesstraße eingehalten werden.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NLStBV, Geschäftsbereich Aurich</p>	<p>In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden keine konkreten Angaben zur äußeren verkehrlichen Erschließung getroffen. Ich weise darauf hin, dass eine verkehrliche Erschließung zur L 7 ausschließlich über das Gemeindestraßennetz erfolgen kann. Eine für die Anlage einer Zufahrt zur L 7 erforderliche Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Gleiches gilt für die (Mit-) Benutzung einer vorhandenen Landwirtschaftlichen Zufahrt.</p> <p>Sofern im Verlauf des weiteren Transportweges Knotenpunkte im Zuge von Bundes- oder Landesstraßen um- bzw. ausgebaut werden müssen, bitte ich unsere Dienststelle frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Bisher wurden keine konkreten (externen) Kompensationsmaßnahmen in den Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung dargestellt. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landesstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Eine detaillierte Regelung und Abstimmung bezüglich der Erschließung der Flächen erfolgt im nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden keine Detailregelungen zu externen Kompensationsmaßnahmen getroffen, da auch der Umfang des Ausgleichsbedarfs erst in Kenntnis des konkreten Eingriffs absehbar ist. Hierzu müssen wesentliche Parameter des Vorhabens wie z.B. Umfang und Lage der Erschließungseinrichtungen sowie Anzahl und Höhe der WEA bekannt sein. Diese werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgelegt. Eine entsprechende Abstimmung bleibt somit der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) vorbehalten.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
5	<p>Nds. Landesforsten Forstamt Nienburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel  02.06.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Nach Nr. 4.2.8 der Begründung, Belange des Waldes, sind Wälder als weiche Tabuzone berücksichtigt. Damit ist der Schutzabstand zwischen einer Windenergieanlage (WEA) und dem Waldrand eine variable Größe, die der Abwägung unterliegt. Die Belange des Waldes sollen aber durch einen ausreichenden Schutzabstand berücksichtigt werden. Gemäß den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand Februar 2014) soll der Schutzabstand zu Wald mindestens der Höhe der WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) entsprechen. Insofern erscheint es schlüssig, auch die Grenze eines Sondergebiets für Windenergie nicht dichter als der notwendige Schutzabstand an den Wald zu legen.</p>	<p>Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen des gemeindeweiten Standortkonzeptes dazu entschieden, für Waldflächen über 3 ha Größe einen Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzone zu definieren. Dies entspricht dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung gemäß Entwurf 2018 des RRÖP.</p> <p>Für kleinere Waldflächen wird kein pauschaler Schutzabstand definiert. Die Stadt Aurich geht hier davon aus, dass die erforderlichen Schutzabstände einzelfallbezogen im Detail bei der Standortfestlegung der WEA festgelegt und berücksichtigt werden können.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg</i></p>	<p><i>Beide Teilgebiete der 45. Flächennutzungsplanänderung liegen ca. 500 m von den nächstgelegenen größeren Waldflächen entfernt, zu berücksichtigen sind aber alle Wälder; also alle Gehölzbestände, die Wald i. S. der § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind. Gerade kleinere Waldflächen haben als Strukturelement der Landschaft eine besondere ökologische und landschaftsgestaltende Bedeutung.</i></p> <p><i>Die Auswertung von Luftbildern hat ergeben, dass im Osten offensichtlich Wald i. S. des § 2(3) NWaldLG an das Teilgebiet 1 grenzt. Im Zuge der noch durchzuführenden Biotopkartierung wäre dies zu überprüfen. Das Teilgebiet 1 reicht in seiner östlichsten Ausdehnung in das Waldgebiet hinein. Insofern wäre auch die Abgrenzung des Teilbereichs 1 zu überprüfen und ggf. zu ändern.</i></p>	<p><i>Der genannte Abstand von ca. 500 m wird zu den Waldflächen des Meerhusener Forstes und des Plaggenburger Waldes eingehalten. Bei der Ausführung in Kap. 4.2.8 der Begründung handelt es sich um eine deskriptive Darstellung in Hinblick auf die Waldbelange, nicht um die Definition einer weichen Tabuzone im Rahmen des Standortkonzeptes. Zum Entwurfsstand werden Angaben zu weiteren, kleineren Waldflächen im Umfeld der Teilbereiche ergänzt.</i></p> <p><i>Gemäß der zwischenzeitlich durchgeführten Biotoptypen-Erfassung handelt es sich bei der genannten Fläche um einen sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS). Die Fläche wird entsprechend nunmehr als Wald berücksichtigt und die Abgrenzung des Teilbereichs 1 angepasst.</i></p>
	<p>Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel</p> <p>26.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Bezug nehmend auf meine Stellungnahme vom 02.06.2016 im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB erhalten Sie, ergänzend dazu, die folgende Stellungnahme.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach §4 (1) BauGB ist seitens des Forstamts auf einen im Osten des Teilgebiets 1 angrenzenden Gehölzbestand, bei dem es sich vermutlich um Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, hingewiesen worden.</p> <p>Die Biotopkartierung vom Juni 2016 hat den Wald bestätigt. Die Auswertung der Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (Nr. 4.1.1 der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung) kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem betreffenden und teilweise überplanten Gehölzbestand nicht um Wald i. S. des Gesetzes, sondern um eine Gehölzsukzession auf Moor handelt. Auch in der Nr. 4.2.8 der Begründung, Belange des Waldes, wird weiterhin davon ausgegangen, dass es sich bei dem beplanten Gehölz nicht um Wald handelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden zum erneuten Entwurf dahingehend angepasst, dass die in Rede stehende Fläche als Wald eingestuft und entsprechend berücksichtigt wird.</p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg	<p>Wald i. S. des § 2 (3) NWaldLG ist „<sup>1)</sup>jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. <sup>2)</sup>Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird“.</p> <p>Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung stellt einen Birken-Bruchwald mit im Wesentlichen Moor- und Hängebirken sowie Eschen fest (Nr. 2.1.1 Umweltbericht); Birken und Eschen zählen zu den Waldbaumarten. Als weitere Baum- und Straucharten kommen Eberesche, Weißdorn, Brom- und Himbeere vor.</p> <p>Auf Grund der Größe des Bestandes und der vorhandenen Bestockung ist seine Waldeigenschaft gegeben. Insofern ist die Annahme, dass es sich nicht um Wald i. S. des § 2(3) NWaldLG handelt, nicht zutreffend. Da Waldflächen als Tabuzone eingestuft sind, ist es folgerichtig, den Wald nicht zu beplanen und die Sondergebietsgrenze entsprechend nach Westen zu verschieben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingabe wird entsprochen, die Fläche wird nunmehr als Wald berücksichtigt und einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m (weiche Tabuzone) von der Sondergebietsdarstellung ausgenommen.</p>
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Juni 2016 Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der 45. Änderung des FNP, Windparkplanung der Stadt Aurich beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Plangebiet 1 im Bauschutzbereich des Flugplatzes Wittmundhafen nach § 12 (3) 2b LuftVG und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 10-15 km Entfernung zum Radar. 19</p> <p>Das Plangebiet 6, Westerweiterung WP Königsmoor befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmundhafen nach § 18a LuftVG sowie ebenfalls im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 5 - 10 km Entfernung zum Radar. 19</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Aussagen zu Luftfahrt und militärischen Belangen in Kap. 4.2.5 der Begründung werden zum Entwurfsstand spezifiziert.</p> <p>Die Potenzialfläche 6 des Standortkonzeptes wird in der vorliegenden FNP-Änderung als Teilbereich 2 bezeichnet. Auch zu diesem Teilbereich werden die Aussagen in Kap. 4.2.5 der Begründung zum Entwurfsstand spezifiziert und um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</i></p>	<p><i>Die Erfassungshöhe dieses Radars beträgt in diesen Gebieten ca. 19 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen. <b>Belange der Bundeswehr sind somit berührt.</b></i></p> <p><i>Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen werde ich im Rahmen des späteren bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine dezidierte Stellungnahme abgeben können.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Fläche wurde jedoch schon durch ein signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel vom 01.09.2015 durch die Airbus Defence and Space GmbH geprüft und dargestellt.</i></p> <p><i>Mittlerweile liegen der Stadt Aurich zusätzliche Kenntnisse vor, die in die Begründung mit eingearbeitet werden und die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Flächen ebenfalls stützen.</i></p>
	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 23.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Windparkplanung Aurich baten Sie uns mit Bezug 3 um eine ergänzende Stellungnahme bezüglich der Potenzialfläche 4 und deren Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, nimmt als Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Interessen der Bundeswehr ergänzend Stellung:</p> <p>Durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche 4 werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>a) Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Brockzetel</p> <p>Gegen die Errichtung von WEA im Planungsgebiet bestehen keine Einwände, wenn geplante WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 21,5 m über Normalnull.</p> <p>Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage BROCKZETEL hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 1,0° oder größer einzuhalten.</p>	<p>Die in Bezug genommene Potenzialfläche 4 gemäß des Standortkonzeptes mit Stand August 2016 entspricht nunmehr der Potenzialfläche D3 (Standortkonzept mit Stand Mai 2018).</p> <p>Die Potenzialfläche wird durch die 45. FNP-Änderung nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind hier somit infolge der weiterhin bestehenden Ausschlusswirkung nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die potenziellen Betroffenheiten der Luftverteidigungsanlage Brockzetel werden im Rahmen des Standortkonzeptes in die Beurteilung der Potenzialfläche eingestellt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3</p>	<p>Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84):</p> <p>53°28'00,963" Nord, 007°39'56,448" Ost</p> <p>Eine Einzelfallbetrachtung ist in jedem Fall erforderlich.</p> <p>b) Beeinträchtigung der flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen</p> <p>Um die Flugplätze der Bundeswehr wird i.d.R. neben einer Kontrollzone (Luft Raum Klasse D; kontrollierter Luft Raum) auch Luft Raum der Klasse E für An- und Abflugverfahren vorgehalten. Im Luft Raum der Klasse E dürfen Luftfahrzeuge sowohl im Sichtflug (Visual Flight Rules; VFR) als auch im Instrumentenflug (Instrument Flight Rules; IFR) gleichzeitig durchgeführt werden. Zudem gilt, dass für Luftfahrzeuge, die im Sichtflug im Luft Raum der Klasse E unter 5.000ft ( ca. 1500 m) N.N. betrieben werden, kein permanenter und aktiver Betrieb eines Transponders (SIF/IFF Gerät) erforderlich ist. Ohne diesen Transponder-Betrieb entfällt jedoch für Bodenstationen die Möglichkeit, Flugziele mittels ihrer SIF/IFF-Abstrahlung als sogenanntes Sekundärziel auffassen zu können. Diese Luftfahrzeuge können daher nur mit einem aktiven strahlenden Radar als sogenannte Primärziele erfasst werden.</p> <p>Da diese Rahmenbedingungen auch auf den Militärflugplatz Wittmund zutreffen, hat der Verband entlang flugbetriebsrechtlicher Vorgaben der Bundeswehr (LufABw) u.a. zu berücksichtigen, dass für die maßgeblichen Korridore der An- und Abflugverfahren jederzeit eine Primärzielabdeckung durch das Flugplatzrundsuchradar (ASR) gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zu den flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen werden zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	<p>Die vorgetragene Problematik bezüglich der Auswirkungen von Störfeldern bleibt nach wie vor bestehen und ist bei einer Vergrößerung der Störfelder aufgrund des nachhaltigen Verlustes der RADAR-Abdeckung aus flugbetrieblicher und flugsicherungsbetrieblicher Sicht als äußerst kritisch zu bewerten. Eine Vergrößerung oder Neuschaffung einer Störzelle, wäre als sehr kritisch anzusehen und nicht hinnehmbar.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Erweiterung des WP Königsmoor innerhalb der Kontrollzone Wittmund durch die sich eine Vergrößerung der Störfelder ergibt. Das ist nicht akzeptabel.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausweisung der Potenzialfläche 4 als geeigneter Standort für Windenergieanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden kann. Zudem wird die LV-Anlage BROCKZETEL beeinträchtigt, wenn die WEA über einer Höhe von 21,5 m über Normalnull gebaut wird.</p>	<p>Die nachteiligen Auswirkungen einer möglichen Erweiterung des WP Königsmoor im Bereich der Potenzialfläche D3 auf die flugsicherungstechnischen Belange des Militärflugplatzes Wittmundhafen werden im Rahmen des Standortkonzeptes in die Beurteilung der Potenzialfläche eingestellt.</p> <p>Im Ergebnis zeichnen sich gravierende Konflikte mit den Belangen der (militärischen) Flugsicherung ab, die im Rahmen des Standortkonzeptes dazu führen, dass die Potenzialfläche D3 derzeit nicht zur Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen werden. Dies wird mit der 45. Änderung des FNP umgesetzt, die Potenzialfläche wird hier nicht in einer Sondergebietsdarstellung überführt.</p>
	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 18.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Mit Schreiben vom 27.07.2018 übermittelten Sie der Bundeswehr die erneute Auslegung des Entwurfes der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ im gesamten Stadtgebiet mit den Teilflächen Dietrichsfeld und Königsmoor zur Bewertung.</p> <p>Ihr Vorhaben wurde erneut geprüft. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Teilfläche 1 Dietrichsfeld</p>	

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Die Teilfläche Dietrichfeld befindet sich teilweise im Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des militärischen Flugplatzes Wittmund. Weiterhin befindet sich das Munitionslager Aurich in der Nähe. Interessengebiete zum Schutz von Funkstellen werden berührt. Aufgrund einer Entfernung der Fläche von 10 bis 15 km zur Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel unterliegen Baumaßnahmen einer maximalen Bauhöhe. Die Fläche befindet sich zudem im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wittmund, es werden Anflugradare beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich dieser Flächen unterliegen daher Einzelbetrachtungen. Es ist daher möglich, dass die Errichtung eingeschränkt durch Auflagen erfolgen könne bzw. auch generell abgelehnt wird. Die Bundeswehr behält sich vor, Einwendungen im späteren Beteiligungsverfahren geltend zu machen.</p> <p>Teilfläche 2 Königsmoor</p> <p>Diese Fläche befindet sich ebenfalls im Zuständigkeitsbereich nach § 18 LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund. Weiterhin werden Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) berührt. Die LV-Radaranlage Brockzetel befindet sich in einer Entfernung von 5 bis 10 km. Dadurch sind erheblichen Bauhöhenbeschränkungen möglich, da die WEA in den Erfassungsbereich der Radaranlagen hineinragen. Auch hier behält sich die Bundeswehr vor, wenn nötig Einschränkungen in Form von Auflagen geltend zu machen bzw. sogar Anträge abzulehnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Laufe des Planverfahrens hat sich die Stadt Aurich umfangreich mit den militärischen Belangen wie auch mit den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt und dies in der Planbegründung dokumentiert. Sie hat dabei die Belange des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen einschließlich des Bauschutzbereichs (Anflugsektor) und der dortigen Flugsicherungseinrichtungen, die Belange des Luftverteidigungsradarsystems Brockzetel wie auch des Munitionsdepots Aurich - Tannenhausen in die Betrachtung einbezogen. Weiterhin hat sie Kenntnisse aus einem aktuell bei Landkreis Aurich anhängigen Zulassungsverfahren sowie ein signaturtechnisches Gutachten mit ausgewertet. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 1 grundsätzlich in Frage stehen würde. Dass die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt, dass diese mit Auflagen verbunden werden kann und dass auch die Ablehnung einzelner, konkret beantragter WEA möglich ist, ist der Stadt bekannt. Hierzu ist in Kap. 4.2.5 der Begründung bereits ausgeführt.</p> <p>Auch zu Teilbereich 2 hat sich die Stadt Aurich detailliert mit den militärischen Belangen, den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt, unter Einbeziehung eines vorliegenden Signaturtechnischen Gutachtens.</p> <p>Hinweise auf die Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 2 grundsätzlich in Frage stehen würde. Dass die abschließende Feststellung der Zulässigkeit von WEA hinsichtlich der Belange der zivilen und der militärischen Luftfahrt regelmäßig erst auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt, dass diese mit Auflagen verbunden werden kann und dass auch die Ablehnung einzelner, konkret beantragter WEA möglich ist, ist der Stadt bekannt. Hierzu ist in Kap. 4.2.5 der Begründung bereits ausgeführt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Bundeswehr erhebt gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken. Gleichwohl steht es Ihnen frei, im Rahmen bundesimmissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren Anträge auf die Errichtung von WEA zu stellen.	Weder aus den vorstehend näher ausgeführten Bedenken der Bundeswehr noch aus den im Rahmen des Planverfahrens der Stadt bekannt gewordenen weiteren Informationen und Stellungnahmen ist eine grundsätzliche Nichtumsetzbarkeit der Planung erkennbar. Die Stadt Aurich hält deshalb an den geplanten Darstellungen für die Teilbereiche 1 und 2 fest. Die abschließende Klärung der Zulässigkeit konkreter geplanter WEA bleibt dabei dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei neben den dann feststehenden Standortkoordinaten und Spezifika der WEA (Gesamthöhe, Rotordurchmesser etc.) auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung wie Flugsicherungs-Kennzeichnung und bedarfsgerechte Steuerung in die Betrachtung einzustellen sind.
7	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 03.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein.</li> <li>2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf durch Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltungsfrage von evtl. beanspruchten Privat-Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.</li> <li>3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.</li> <li>4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schallschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Wohngebäude und zugehörigen Stallungen dürfen durch die Geräusche und Lichtreflexionen nicht belästigt werden.</li> </ol>	<p>Die Hinweise Nr. 1 – 3 werden zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt. Sie beziehen sich nicht auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Verfahren).</p> <p>In Bezug auf den Lärm der Windenergieanlagen wird davon ausgegangen, dass durch den im Standortkonzept gewählten Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich die Orientierungswerte der TA Lärm nachts eingehalten werden können. Hinsichtlich Lichtreflexionen bestehen heute nach Stand der Technik Vermeidungsmöglichkeiten durch eine mattierte Farbgebung. Schattenwurf lässt sich durch temporäre Betriebseinschränkungen im Regelfall auf das zumutbare Maß begrenzen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Ostfriesland</i>	5. <i>Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Erweiterung des Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden.</i>	<i>Der Stadt Aurich sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine geplanten baulichen Erweiterungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebsgebäude mitgeteilt worden, die durch die Erweiterung des Windparks behindert oder eingeschränkt würden.</i>
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich  08.09.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Zu dem o. g. Verfahren haben wir am 03.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten.	Die Stellungnahme vom 03.06.2016 ist vorstehend wiedergegeben. Auf die dort dargelegte Abwägung wird verwiesen.
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich  03.08.2018  § 4a Abs. 3 BauGB	Zu dem geplanten o. g. Vorhaben haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht mit Datum vom 03.06.2016 unter gleichlautendem Aktenzeichen bereits Stellung genommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere damaligen Anmerkungen.  Nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen im Internet ist die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen. Dort sind dann die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen. Vor diesem Hintergrund können wir aus unserer Sicht zu diesem Thema derzeit keine abschließenden Aussagen treffen. Wir bitten daher um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme vom 03.06.2016 ist vorstehend wiedergegeben. Die dort dargelegte Abwägung wird beibehalten.  Die Stadt wird die Landwirtschaftskammer in den voraussichtlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wiederum beteiligen.
8	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Str. 48 26603 Aurich  26.05.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:  <i>Die Planunterlage für den Flächennutzungsplan ist keine AK5 oder TK25 sondern eine verkleinerte Liegenschaftskarte. Ich empfehle hier die AK5 zu verwenden in Farbe oder Grau.</i>	<i>Der Anregung zur Planunterlage wird nicht gefolgt. Die Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) enthält lediglich eine Regelfall-Empfehlung für die Planunterlage des Flächennutzungsplans. Die Stadt Aurich verwendet hier jedoch im Allgemeinen nicht die AK5 oder TK25, sondern die Liegenschaftskarte. Im vorliegenden Fall wurde die Liegenschaftskarte auch für die Erarbeitung des Standortkonzeptes genutzt, so dass eine Übernahme der dortigen Flächenabgrenzungen in die FNP-Änderung durch die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage für die FNP-Änderung erleichtert wird.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung LGLN	<p>Verfahrensvermerke entsprechen nicht der Anlage 15 VVBauGB.</p> <p><b>Planunterlagen für FNP nach Nr. 41.1 VV-BauGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planunterlage für die Darstellung des FNPs ist die TK25 bzw. AK5</li> <li>- Stand (Monat/Jahr) soll angegeben werden</li> <li>- zu verwendende Verfahrensvermerke:</li> <li>• <b>Herausgebervermerk und Kartengrundlage kombiniert</b></li> </ul> <p>Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5)</p> <p>Maßstab: 1:5 000</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2016</p>	Die Verfahrensvermerke entsprechen der in der Stadt Aurich üblichen Art der Darstellung und werden nicht verändert.
	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich  08.09.2016  Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:  Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.05.2016.	Die Stellungnahme vom 26.05.2016 ist vorstehend wiedergegeben. Auf die dort dargelegte Abwägung wird verwiesen.
	LGLN Regionaldirektion Aurich Katasteramt Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich  09.08.2018  § 4a Abs. 3 BauGB	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:  Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.05.2016.	Die Stellungnahme vom 26.05.2016 ist vorstehend wiedergegeben. Die dort dargelegte Abwägung wird beibehalten.  Den in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wird nicht entsprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>26.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes zu folgenden Punkten Stellung:</p> <p>1. Versorgungssicherheit</p> <p>In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Bedenken werden somit nicht erhoben.</p> <p>2. Grundwasserschutz</p> <p>Die Stadt Aurich beabsichtigt, im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Sondergebiete für Windenergie auszuweisen. Es handelt sich um die Sondergebiete <i>Dietrichsfeld</i> und <i>Pfalzdorf</i>.</p> <p>Das geplante Sondergebiet <i>Dietrichsfeld</i> befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Wassereinzugsgebiet und ist daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.</p> <p>Das geplante, ca. 18 ha umfassende Windenergie-Sondergebiet <i>Pfalzdorf</i> liegt jedoch sowohl in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels als auch im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland.</p> <p>Deshalb muss hier besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz gerichtet werden. Alle Planungen und Maßnahmen sind so auszurichten, dass Boden- und Grundwasserunreinigungen ausgeschlossen sind. Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung vom 06.12.1991, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009, der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe (Teil II) - Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (NLWKN 2013), die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) sowie die Technischen Regeln DVGW - Arbeitsblatt W 101 sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Sie beziehen sich auf die Umsetzungsebene.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> <b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung OOWV	<p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und mögliche Grundwassergefährdungen treffen zu können, sollte ein hydrogeologisches Gutachten für das Sondergebiet erstellt werden, in dem der zukünftige Eingriff in den Untergrund (Aussagen zur Gründung der WEA, Art der Kabeltrassen, Straßen- und Wegebau) und eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase (inkl. Beweissicherungskonzept) beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.</p> <p>Anlagen:</p>  <div data-bbox="589 1353 1055 1442" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1: 5000 Druckdatum 07.09.2016</p> <p> LGLN</p> <p> OOWV Hauptverwaltung Planabschnitt/Plan-Nr.: 34590630 Wasser</p> <p>© 2016</p> </div>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen die Gründung der WEA, die Art der Kabeltrassen sowie Details zum Straßen- und Wegebau regelmäßig nicht fest. Entsprechend ist auch nicht abschließend absehbar, ob Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist somit weder zielführend noch erforderlich. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nicht durch die Stadt Aurich geführt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 06.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Wir nehmen zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes zu folgenden Punkten Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versorgungssicherheit In dem ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen des OOWV. Bedenken werden somit nicht erhoben.</li> <li>2. Grundwasserschutz Die Stadt Aurich beabsichtigt, im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zwei Sondergebiete für Windenergie auszuweisen. Es handelt sich um die Sondergebiete Dietrichsfeld und Pfalzdorf. Das geplante Sondergebiet Dietrichsfeld befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Wassereinzugsgebiet und ist daher nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Das geplante, ca. 17 ha umfassende Windenergie-Sondergebiet Pfalzdorf (Westerweiterung des Bürgerwindparks Königsmoor) liegt jedoch sowohl in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels als auch im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind bereits in Kap. 4.2.7 der Begründung enthalten.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Deshalb muss hier besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz gerichtet werden. Alle Planungen und Maßnahmen sind so auszurichten, dass das Risiko von Boden- und Grundwasserverunreinigungen minimiert wird. Hinweise hierzu liefert z. B. das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und mögliche Grundwassergefährdungen treffen zu können, sollte ein hydrogeologisches Gutachten für das Sondergebiet erstellt werden, in dem die zukünftigen Eingriffe in den Untergrund (Aussagen zur Gründung der Windenergieanlagen, Art der Kabeltrassen, Straßen- und Wegebau) und eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase (inkl. Beweissicherungskonzept) beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren ist der OOWV grundsätzlich zu beteiligen.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels vom 06.12.1991, die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-WaG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser verweisen wir ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013).</p>	<p>Ein wirksamer Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen lässt sich auf Umsetzungsebene sicherstellen. Ein Hinweis auf das seitens des OOWV angeführten Merkblatt wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen die Gründung der WEA, die Art der Kabeltrassen sowie Details zum Straßen- und Wegebau regelmäßig nicht fest. Entsprechend ist auch nicht abschließend absehbar, ob Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich werden. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist somit weder zielführend noch erforderlich. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nicht durch die Stadt Aurich geführt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Umsetzungsebene. Sie werden redaktionell in der Planbegründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

**Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB hatten:**

1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland, Schreiben vom 09.06.2016
2. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 10.06.2016

**Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB hatten:**

1. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 30.09.2016
2. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 30.09.2016

**Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB hatten:**

1. IHK für Ostfriesland und Papenburg, Schreiben vom 19.09.2018

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windparkplanung)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>BUND Regionalverband Ostfriesland Postfach 11 71 26581 Aurich  16.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Folgende Anforderungen werden an die Planung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfassende Fledermauskartierungen sind hinsichtlich der Jagdreviere und Quartiere durchzuführen.</li> <li>- Nahe der Potentialfläche in Tannenhausen an der Kreisstraße K 121 besteht in jedem Frühjahr eine Krötenwanderung die mit einem Krötenzaun abgesichert wird. Laichgewässer ist der See nördlich der Kreisstraße am Brunscher Weg. Von einem Sommerlebensraum für Erdkröten und andere Amphibien muss im Teilbereich 1 ausgegangen werden. Eine entsprechende Bestandskartierung zur Berücksichtigung der Betroffenheit wird daher gefordert.</li> <li>- Bei den Gehölzen am Brunscher Weg handelt es sich um Laubwald gemäß NWaldLG für den Schutzabstände zu berücksichtigen sind.</li> <li>- Der Schutz des Menschen gegenüber Lärm und andere Belastungen muss über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus Berücksichtigung finden. Bei den teilweise bestehenden Moorböden ist die mögliche Übertragung von Schall und Vibrationen auszuschließen.</li> </ul>	<p>Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (dort Kap. 5.2.5) müssen systematische Untersuchungen der Fledermausfauna spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sind also für die Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich. Allerdings liegen der Stadt Aurich nunmehr Ergebnisse entsprechender Kartierungen vor, die zum Entwurfsstand in die Planunterlagen eingestellt werden und somit in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin davon aus, dass hier eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität erfolgen kann. Eine Detailregelung hierzu wird im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (hier: immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.</p> <p>Die Hinweise auf das Krötenvorkommen im See am Brunscher Weg werden zum Entwurfsstand in den Umweltbericht aufgenommen. Der Teilbereich 1 liegt rd. 400 m nördlich des Gewässers und ist hier durch Landwirtschaftsflächen und einen untergeordneten Gehölzanteil gekennzeichnet. Eine besondere Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien ist hieraus nicht erkennbar. Gerade auch der Umstand, dass eine Krötenwanderung südlich des Gewässers über die Dietrichsfelder Straße (K 121) erfolgt, deutet darauf hin, dass wichtige Landlebensräume im Bereich des Meerhusener Forstes liegen.</p> <p>Da Amphibien zudem nicht zu den gegenüber WEA besonders empfindlichen Artengruppen zählen und zudem auf Umsetzungsebene Vermeidungsmöglichkeiten (insbesondere bauzeitliche Maßnahmen) bestehen, geht die Stadt Aurich davon aus, dass eine Erfassung der Amphibienvorkommen für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung des Teilbereichs nicht erforderlich ist.</p> <p>Der flächenhafte Gehölzbestand im Nordosten des Teilbereichs 1 wird nunmehr als Wald berücksichtigt, einschließlich eines Schutzabstandes von 100 m (weiche Tabuzone).</p> <p>Für die weiteren Gehölzbestände entlang des Brunscher Weges geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich nicht um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, da die Bestände infolge der linearen Ausprägung kein eigenes Waldklima ausbilden. Da die Bestände zudem nur sehr kleinflächig in den Teilbereich hineinragen, könnte zudem ein Erhalt auf nachfolgender Planungsebene erfolgen, falls eine Detailprüfung abweichend zu dem Ergebnis käme, dass es sich um Wald handelt.</p> <p>Die Stadt Aurich trägt im Rahmen des Standortkonzeptes dem vorsorgenden Schutz des Menschen durch weiche Tabuzonen zu Siedlungsnutzungen Rechnung. Eine Detailprüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sowie der Baugrundverhältnisse bleibt den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) vorbehalten, da erst hier die genauen Standorte, WEA-Typen, Gründungsarten etc. feststehen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND, Regionalverband Ostfriesland</p>	<p>- Die Einschätzungen der gebildeten Landschaftsbildeinheiten sind teilweise nicht zutreffend. Bei der Grünlandlandschaft am Ewigen Meer (Nr. 2), handelt es sich sicherlich nicht um eine recht offene gehölzarme Landschaft! Die umfangreiche Landschaftsbildeinheit Nr. 8 ‚Verflechtungsbereich Moor – Geest Brockzetel‘ ist mit einer geringen Bedeutung zu geringwertig angesetzt. Hier besteht mindestens eine mittlere Bedeutung.</p>	<p>Die Einschätzungen der abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten basieren auf einer örtlichen Erfassung und standardisierter Bewertung und werden seitens der Stadt Aurich als zutreffend eingestuft. Die Grünlandlandschaft am Ewigen Meer (Nr. 3) ist durch größere zusammenhängende Schläge geprägt. Zwar sind einige Feldhecken und sonstige lineare Gehölzbestände vorhanden, diese sind jedoch teils lückig bzw. von geringer Wuchshöhe und schränken damit den offenen Charakter der Landschaft nicht wesentlich ein. Es besteht bei Weitem keine so enge Gehölzgliederung wie beispielsweise in den kleinteilig strukturierten Wallheckengebieten im Süden des Stadtgebietes. Die Waldflächen entlang von Abelitzschloot und Gleisweg sind separat ausgewiesen, ihre Kulissenwirkung für die Landschaftsbildeinheit Nr. 3 ist textlich bereits dargelegt.</p> <p>Die Landschaftsbildeinheit Nr. 8 „Verflechtungsbereich Moor – Geest Brockzetel“ im Untersuchungsradius um den Teilbereich 2 weist mit der Landesstraße L 34, einigen Sandabbau-Gewässern, den angrenzenden WEA des Windparks Königsmoor sowie einigen störenden landwirtschaftlichen Gebäuden deutliche Beeinträchtigungen der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe auf. Zudem herrschen strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Die naturraumtypische Eigenart ist damit weitgehend überformt, es besteht ein geringer Anteil natürlich wirkender Biotoptypen, der Landschaftscharakter ist durch intensive menschliche Nutzung geprägt, kulturhistorische Landschaftselemente fehlen weitgehend, ebenso regional- oder ortstypische Bauformen, es handelt sich um eine ausgeräumte, monotone Landschaft mit deutlichen Beeinträchtigungen (Lärm, Geruch, optische Beunruhigung). Gemäß der zugrundeliegenden Bewertungsmethodik von Breuer (Quellenangabe siehe Fachgutachten) ist somit eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild gegeben.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>privater Einwender 1 23.05.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Am 06.01.2016 hat der Ortsrat Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg in der Ortratssitzung dem Tagespunkt zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windpark Meerhusener Moor) sowie den Bebauungsplan Nr. 309 meines Erachtens nur eingeschränkt zugestimmt.</p> <p>Ein Einbeziehen des süd-östlichen Fläche (betrifft Flur 6: Teil des Flurstücks 7, Teil des Flurstücks 15, größtenteils Flur 13/1, nördlicher Teil Flur 12) wurde meiner Kenntnis nach durch den Ortsrat abgelehnt.</p> <p>Laut Beschluss des Orsrates sollte somit der süd-östlich liegende „Zipfel“ der betreffenden Fläche <b>nicht</b> als Flächennutzungsplan (Windpark) und nicht als Bebauungsplan (Windpark) ausgewiesen werden. In der Bekanntmachung in der „ON“ vom 20.05.2016 ist diese Änderung jedoch nicht berücksichtigt worden. Ist das Rechtens?</p>	<p>Die Beschlusslage des Orsrates wurde als Empfehlung in die Erörterung und Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Vorentwurfsunterlagen der 45. FNP-Änderung einbezogen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 309 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, diesbezüglich sei auf das dortige Verfahren verwiesen.</p> <p>Die Beschlusslage der Ortsräte hat empfehlenden Charakter, maßgeblich ist hier insoweit die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses. Dieser hat die FNP-Änderung in der bekannt gemachten Abgrenzung als Vorentwurfsfassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren beschlossen. Aus folgenden Gründen wurde dabei von der genannten Verkleinerung des Teilbereichs 1 im Südwesten Abstand genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Aurich beabsichtigt explizit eine Fortschreibung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung, also weiterhin einen Ausschluss von WEA außerhalb der im FNP einschließlich der 45. Änderung dargestellten Windpark-Sondergebiete.</li> <li>• Gegen diese Ausschlusswirkung, d.h. gegen die Nichtdarstellung grundsätzlich als geeignet erkannter Flächen, bestehen Klagemöglichkeiten bereits gegen die Flächennutzungsplanung.</li> <li>• Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurden die Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung in verschiedenen Urteilen weitgehend präzisiert. Hiernach ist ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum betrachtendes Konzept als Grundlage gefordert.</li> <li>• Im vorliegenden Fall sind keine hinreichenden städtebaulichen Gründe erkennbar, die bereits auf Ebene der Flächenausweisung eine Verkleinerung der Potenzialflächen aus dem Standortkonzept rechtfertigen würden. Insbesondere kann auf Ebene der Flächenausweisung noch keine Anpassung an ein konkret beabsichtigtes Aufstellungskonzept vorgenommen werden, da dies eine unzulässige Vorfestlegung darstellen würde. Eine solche Detailregelung muss der Ebene der Bebauungsplanung vorbehalten bleiben.</li> <li>• Gerade auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit kann die FNP-Änderung keine größeren Schutzabstände zu umliegenden Wohnnutzungen ansetzen als nach den weichen Tabuzonen des Standortkonzeptes einheitlich für das gesamte Stadtgebiet angesetzt werden.</li> </ul>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 1</i></p>	<p><i>Durch diese Einschränkung sollten die Beeinträchtigungen und massive Störungen der Windkraftanlagen auf die Bewohner des Aderkrutweges und des Rockerstriftes abgemildert werden.</i></p> <p><i>Ausführliche Gründe gegen die Aufstellung eines Windparks in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern sind in dem Schreiben der „Interessengemeinschaft gegen Windpark Meerhusener Moor“ vom 05.12.2015 aufgeführt, deren Ausführungen ich hiermit noch mal bekräftigen möchte.</i></p> <p><i>Insbesondere möchte ich auf die zu geringe Entfernung der Windräder zu den Wohnhäusern hinweisen. Es gibt in vielen Bundesländern bereits Gerichtsurteile über die sogenannte 10-H-Abstandsregel. Das bedeutet, dass der Abstand eines Windrads zur nächsten Siedlung mindestens das Zehnfache ("10H") der Bauhöhe betragen muss. Bei modernen 200-Meter-Windkraftanlagen sind das zwei Kilometer.</i></p>	<p><i>Unzulässige Störungen der umliegenden Wohnnutzungen sind auf Ebene der FNP-Änderung nicht erkennbar. Die Stadt Aurich führt derzeit allerdings auch eine verbindliche Bebauungsplanung für den Teilbereich 1 Meerhusener Moor durch und regelt hier im Detail die WEA-Standorte sowie sonstigen Parameter der baulichen Nutzung.</i></p> <p><i>Der Stadt Aurich liegt ein Schreiben der Interessengemeinschaft gegen Windpark Meerhusener Moor vom 07.12.2015 vor, jedoch kein Schreiben vom 05.12.2015. Das Schreiben vom 07.12.2015 ist im Folgenden unter Nr. 2a wiedergegeben.</i></p> <p><i>Das Land Niedersachsen hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine entsprechende Regelung zu treffen. Eine Abstandsregel, die mindestens einen das Zehnfache der Anlagenhöhe zur nächsten Siedlung als Abstand vorschreibt, existiert nur im Bundesland Bayern. Im Rahmen des papers „Für eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung – Windenergienutzung mit Augenmaß - Fragen und Antworten zum Windenergieerlass, (Stand 14.12.2015) führt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Thema höhere Abstände zur Wohnnutzung (Beispiel 10fache Anlagenhöhe) aus: „Aus fachlicher Sicht ist eine Vorgabe auf Landesebene für den Ausbau der Windenergie in Form von festen Mindestabständen weder erforderlich noch sinnvoll.“ (...) „Pauschale Abstände im Umfang der 10-fachen Anlagenhöhe (bei den heute gängigen Anlagengrößen wären das 2.000 m) würden die für die Windenergienutzung in Frage kommenden Restflächen so drastisch reduzieren, dass die gesamte Energiewende in Frage gestellt würde. für Niedersachsen würde nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei einem pauschalen Abstand von 2.000 m zur Wohnbebauung (unter Berücksichtigung der anderen harten Tabuzonen) eine Potenzialfläche von nur rund 0,1 Prozent der Landesfläche verbleiben. Ein nennenswerter Beitrag der Windenergienutzung zur Energiewende wäre mit derartigen Abstandsfestsetzungen nicht mehr möglich.“</i></p> <p><i>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der FNP-Änderung weder konkrete WEA-Standorte noch konkrete WEA-Höhen festgelegt werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass die Verträglichkeit der Windenergienutzung durch entsprechende Detailregelungen auf nachfolgender Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) sichergestellt werden kann.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2a	<p>Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“ 07.12.2015</p>	<p>Am 01.12.2015 fand im Dietrichsfeld ein Infoabend über die Errichtung eines „Bürgerwindparks Dietrichsfeld“ im Meerhusener Moor statt.</p> <p>Leider erfuhren die meisten direkt betroffenen Anwohner des zukünftigen Windparkgebietes erst an diesem Abend, dass in der unmittelbaren Nähe ihres Wohnhauses ein Windpark entstehen soll. Eine Bürgerbeteiligung hat bei der Planung des Windparks in der Vergangenheit für die davon Betroffenen nicht stattgefunden.</p> <p>Hier ist seitens der Stadt Aurich die Informationspolitik schief gelaufen.</p> <p>Deshalb wenden wir uns (die unterzeichneten Einwohner und Anlieger des betreffenden Bereiches) erst jetzt mit unseren Argumenten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen den Standort für die Aufstellung der Windenergieanlage - WEA EC 4 -(Brunscher Weg) im geplanten Gebiet,</li> <li>2. gegen die Anzahl der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Statt 4 WEA sollten höchstens 3 gebaut werden.</li> </ol> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an den Ortsrat Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg mit der Bitte uns bei unserem Anliegen zu unterstützen.</p>	<p>Der genannte Infoabend wurde nicht von der Stadt Aurich veranlasst. Er fand zu einem sehr frühen Zeitpunkt statt, noch vor den formellen Verfahrensschritten der städtischen Bauleitplanung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie öffentliche Auslegung). Es handelte sich insoweit um eine zusätzliche und sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit seitens der Vorhabenträger.</p> <p>Die gemäß Baugesetzbuch vorgesehenen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden bzw. wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Eine verfehlte Informationspolitik ist keinesfalls gegeben.</p> <p>Die seitens der Interessengemeinschaft noch vor dem förmlichen Verfahrensschritt zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Bedenken werden in die Abwägung und Beschlussfassung über die Planung mit eingestellt. Allerdings werden im Rahmen der FNP-Änderung weder konkrete WEA-Standorte noch eine Höchst-Anzahl von WEA festgelegt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</i></p>	<p><i>Protest mit Bezug auf: Entfernung zum Wohnhaus: Wir Anwohner des geplanten Windparks sind entsetzt, wie nah zu unseren Wohnhäusern und wie mächtig hoch die Windkraftanlagen gebaut werden sollen. So entsteht eine optisch äußerst sehr bedrängend empfundene Wirkung. Moderne Windkraftanlagen sind inzwischen deutlich höher als noch vor einigen Jahren. Auch im geplanten Windpark erreichen sie rund 200 Meter und sind somit über 40 Meter höher als der Kölner Dom.</i></p>	<p><i>Die Entfernungen der Wohnhäuser der Unterzeichner zum Teilbereich 1 liegen zwischen ca. 600 m und 1.300 m. Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Kapitel 3.4.1.9) formuliert einen groben Anhaltswert für einen Mindestabstand von WEA zu Wohnnutzungen, um eine dominante und bedrängende Wirkung auszuschließen. Bei einem Abstand geringer als der zweifachen Anlagenhöhe ist im Regelfall von einer bedrängenden Wirkung auszugehen Auf dieser Annahme basiert auch die harte Tabuzone zu Außenbereichsnutzungen, die im Standortkonzept angenommen wurde. Beträgt der Abstand mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe, ist im Regelfall nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Da die Wohnnutzungen der Unterzeichner mindestens ca. 600 m von der Sondergebietsfläche entfernt liegen, oftmals deutlich mehr, wäre gemäß dieser Regelfallvermutung selbst bei einer 200 m hohen WEA unmittelbar am Rande des Teilbereichs nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt auf nachgelagerter Ebene, wenn die genauen Standorte, Anlagentypen und Höhen der WEA feststehen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</p>	<p>In Bayern wurde 2014 eine neue Regelung, die "10-H-Regel", erlassen, wonach der Abstand einer Windkraftanlage zu Wohngebieten das Zehnfache der Anlagenhöhe (= Nabenhöhe + Radius des Rotors) bzw. maximal 2 km betragen muss.</p> <p>Hier sind nur 500 Meter eingeplant, das ist für diese Größe der Anlagen (ca. 200 Meter) zwingend zu wenig!</p> <p>Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind auf heutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt besonders auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen. Die Innenschallproblematik ist deshalb zu klären.</p> <p>Weltweit hat sich herauskristallisiert, dass ein größerer Abstand weniger schädlichen Einfluss auf Mensch und Tier hat.</p>	<p>Das Land Niedersachsen hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine entsprechende Regelung zu treffen. Im Rahmen des papers „Für eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung – Windenergienutzung mit Augenmaß - Fragen und Antworten zum Windenergieerlass, (Stand 14.12.2015) führt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Thema höhere Abstände zur Wohnnutzung (Beispiel 10fache Anlagenhöhe) aus: „Aus fachlicher Sicht ist eine Vorgabe auf Landesebene für den Ausbau der Windenergie in Form von festen Mindestabständen weder erforderlich noch sinnvoll.“ (...) „Pauschale Abstände im Umfang der 10-fachen Anlagenhöhe (bei den heute gängigen Anlagengrößen wären das 2.000 m) würden die für die Windenergienutzung in Frage kommenden Restflächen so drastisch reduzieren, dass die gesamte Energiegewende in Frage gestellt würde. für Niedersachsen würde nach Berechnungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bei einem pauschalen Abstand von 2.000 m zur Wohnbebauung (unter Berücksichtigung der anderen harten Tabuzonen) eine Potenzialfläche von nur rund 0,1 Prozent der Landesfläche verbleiben. Ein nennenswerter Beitrag der Windenergienutzung zur Energiegewende wäre mit derartigen Abstandsfestsetzungen nicht mehr möglich.“</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der FNP-Änderung weder konkrete WEA-Standorte noch konkrete WEA-Höhen festgelegt werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass die Verträglichkeit der Windenergienutzung durch entsprechende Detailregelungen auf nachfolgender Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) sichergestellt werden kann.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt Aurich ein aktuelles Standortkonzept erstellt und sich dabei auf die heutigen Verhältnisse bezogen.</p> <p>Zu den Wohnnutzungen im Außenbereich werden im Standortkonzept ausreichend große Schutzabstände eingehalten, um die Schutzansprüche bezüglich des Lärmes einhalten zu können. Im Hinblick auf die Schutzansprüche einer Außenbereichssiedlungslage (vergleichbar einem Misch- oder Dorfgebiet §§ 5 und 6 BauN-VO) von 60/45 dB(A) tags/nachts gemäß DIN 18005 werden die Werte bei einem Anlagenabstand von 500 m i.d.R. sicher eingehalten. Nach derzeit herrschender Praxis ist ein Schutzabstand von 500 m sachgerecht bzw. rechtlich anerkannt.</p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</p>	<p><b>Schattenwurf:</b></p> <p>Wir befürchten in den Monaten Mai, Juni, Juli und August in den Abendstunden bei tiefer stehender Sonne starken störenden und nervigen Schattenwurf.</p> <p>So ist z.B. am 21.06.2015 um 20:34 Uhr (Sonnenuntergang 22:04 Uhr, also 1,5 Stunden vor Sonnenuntergang) bei einem Sonnenhöhenwinkel von ca. 10 Grad noch eine Schattenlänge von 1123 Meter in die betroffenen Gebiete zu erwarten.</p> <p>Bei einem Abstand von 500 Meter der WEA zu den Häusern ein dramatischer Vorgang!</p> <p>Selbst wenn für gewisse Zeiten Abschaltzeiten installiert werden, fragt man sich doch dann ob überhaupt noch eine Wirtschaftlichkeit erreicht wird. So gesehen kann man die WEA EC 4 doch fehlen lassen.</p> <p><b>Schall / Infraschall:</b></p> <p>Noch mehr Unsicherheit und Bedenken herrscht beim zu erwartenden Schall. Was hat der Schall für physische und psychische Auswirkungen auf Mensch und Tier?</p> <p>Im Allgem. Wohngebiet liegt der schalltechnische Orientierungspunkt bei 40 dB. Im Außenbereich (Einzelhäuser) bei 45 dB. Warum gibt es da Unterschiede? Ist der Mensch in den Außenbereichen weniger wert?</p> <p>Bei einem Abstand von 500 m zu einer Windkraftanlage ist der Schallpegel einer Anlage mit 100 Meter Nabenhöhe (siehe Stadt Aurich Standortkonzept Windenergie Fortschreibung 2015) 40 dB hoch. Damit ist der Schallgrenzwert beim Wohnhaus im Außenbereich bei einer Anlage mit 100 Meter Nabenhöhe bis zum letzten Zulässigen ausgereizt.</p>	<p>Bei Sonnenschein werfen WEA einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Planung eingestellt worden. Im Rahmen dieser 45. Flächennutzungsplanänderung werden jedoch weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Schattenwurfprognosen nicht realisierbar. Auf nachfolgender Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Das Problem kann grundsätzlich technisch gelöst werden, indem entsprechende Abschaltungen impliziert werden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit der im FNP getroffenen Flächenausweisung mit den Belangen des Immissionsschutzes ist nicht erkennbar.</p> <p>Der gemäß TA Lärm während der Nacht zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Dieser zulässige Beurteilungspegel ist auch im Falle der beiden Teilbereiche in Hinblick auf die umliegenden Dorfgebiete und Wohnnutzungen im Außenbereich maßgeblich. Moderne drehzahlvariable WEA können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planung werden nach Kenntnisstand der geplanten Standorte der WEA und der Typen der Anlagen entsprechende gutachterliche Aussagen eingeholt.</p> <p>Im Hinblick auf die Schutzansprüche einer Außenbereichssiedlungslage (vergleichbar einem Misch- oder Dorfgebiet §§ 5 und 6 BauNVO) von 60/45 dB(A) tags/nachts gemäß DIN 18005 können die Werte bei einem Anlagenabstand von 500 m i.d.R. eingehalten werden. Nach derzeit herrschender Praxis ist ein Schutzabstand von 500 m sachgerecht bzw. rechtlich anerkannt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen. Im Rahmen der nachfolgenden Planung werden nach Kenntnisstand der geplanten Standorte der WEA und der Typen der Anlagen entsprechende gutachterliche Aussagen eingeholt und sichergestellt, dass die Immissionsschutz-Vorgaben eingehalten werden.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</i></p>	<p><i>Im geplanten Windpark sollen aber Anlagen mit einer Nabenhöhe von 135 Meter entstehen. Dann ist der Schallpegel aber doch wesentlich höher und die Grenzwerte sind überschritten! Es müssen größere Abstände zu den Häusern vorgegeben werden, um einen etwas größeren Puffer und mehr Sicherheit zu haben!</i></p> <p><i>Die Schallbelastung ist nicht auf wenige Augenblicke des Lärms und Infraschalls (Auto, Flugzeug, Rasenmäher etc.) beschränkt, sondern er ist kontinuierlich da, 24 Stunden am Tag, Tag für Tag. Auch abends und nachts, wenn der Mensch schlafen will und sich erholen muss.</i></p> <p><i>So kann das Uhrenticken im Schlafzimmer mit 20 dB bereits als störend empfunden werden, was ist dann erst mit den 40 dB oder mehr der Windkraftanlage? 40 dB entsprechen der Lautstärke von leiser Musik!</i></p> <p><i>Was ist mit dem Infraschall?</i></p> <p><i>Die Errichtung der Windenergieanlagen sorgt für Angst unter uns Anwohnern vor möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall und tieffrequenter Schallimmissionen.</i></p> <p><i>Die rotierenden Blätter der Windkraftanlage erzeugen Niederfrequenzrauschen und Infraschall, das heißt häufige und kontinuierliche Luftdruckimpulse, die sehr lange Strecken zurücklegen können. Diese Lärmkomponenten haben aerodynamischen Ursprung.</i></p>	<p><i>Da im Rahmen der FNP-Änderung keine konkreten WEA-Höhen festgelegt werden, werden die WEA-Höhen-abhängigen Auswirkungen der Planung im Detail auf nachgelagerter Planungsebene geprüft und dargelegt. Dies wird im Bebauungsplanverfahren jeweils entsprechend dem Planungsstand und den getroffenen Festsetzungen durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).</i></p> <p><i>Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013). Sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26).</i></p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</i></p>	<p><i>Mit der angestrebten Anlagengröße werden neben der Turmhöhe auch 127 m breite Rotorradien installiert. Dadurch hat die WEA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich. Die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen aus.</i></p> <p><i>Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall.</i></p> <p><i>Die Messergebnisse einer Studie aus Finnland bestätigen den Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall von Windkraftanlagen. Niedrige Frequenzen durchdringen die Strukturen von Gebäuden. (<a href="http://7ruhrkultour.de/neue-finnische-studie-windkraftanlagen-zerstoeren-die-gesundheit/">http://7ruhrkultour.de/neue-finnische-studie-windkraftanlagen-zerstoeren-die-gesundheit/</a>)</i></p> <p><i>Eine Studie aus Maine, USA ( Adverse health effects of industrial wind turbines ( M. Niessenbaum 2011) zeigt, dass bis zu einem Abstand von 1.5 km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km. (Dr. Joachim Feuerbacher).</i></p> <p><i>Die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.</i></p> <p><i>In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für WKA von &gt;150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.</i></p>	<p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind neben den o.g. keine weiteren Ausführungen zum Infraschall möglich und sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen. Die nachfolgenden Hinweise auf Studien zum Thema Infraschall werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Prüfung und Berücksichtigung wird nach den maßgeblichen Vorgaben im immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</i></p>	<p><i>Infraschall erzeugt im menschlichen Ohr enorme elektrische Potenziale. Die Schwingungsweite von tieffrequentem Lärm ist etwa viermal so groß wie im hörbaren Frequenzbereich. Dadurch kann das Ohr sehr empfindlich auf Infraschall reagieren.</i></p> <p><i>Schall kann zu Gehörschäden, Herz- und Kreislaufstörungen führen. Infraschall kann sogar zu Veränderung der Atem- und Herzfrequenz führen.</i></p> <p><i>Warum werden hier bei uns Anwohnern gesundheitsgefährdende Schädigungen riskiert? Bei mehr Abstand zu unseren Häusern brauchten wir die Befürchtungen in dem Maße nicht haben.</i></p> <p><i>Wertverlust des Wohnhauses:</i></p> <p><i>Durch den Bau des Windparks ist eine Verschandelung und Zerstörung des Landschaftsbildes vorgegeben. Somit vermindert die Errichtung der Anlagen erheblich die Wohn- und Lebensqualität.</i></p> <p><i>Das führt folglich auch zu einem erheblicher Wertverlust des Wohnhauses. Was ist, wenn ein Anwohner aufgrund des hohen Schallpegels nicht schlafen kann? Muss er sein gerade neu gebautes oder gekaufte lieb gewonnene Haus verkaufen und wegziehen? Das kann er aber nur (wenn überhaupt) mit erheblichen Einbußen. Damit würde er sich und seine Familie in finanzielle Schwierigkeiten stürzen.</i></p> <p><i>Häuser werden also unverkäuflich, „man“ muss herhalten!</i></p>	<p><i>Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- oder Erholungsnutzung für die nächsten Anlieger ist nicht zu erkennen.</i></p> <p><i>Ein Anspruch auf Ausgleich einer ggf. vorliegenden Wertminderung von Immobilien besteht auf der Ebene der Bauleitplanung nicht, sofern die gesetzlichen Maßgaben eingehalten werden.</i></p> <p><i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestags vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</p>	<p>Die Pferdehaltung (bei Oelbach „Hof der Herzen“ und bei Wirdemann) ist erschwert bis unmöglich, da Pferde besonders empfindlich auf Windkraftanlagen reagieren. Diese funktionellen Beeinträchtigungen für Pferde sind nachgewiesen. Nicht einmal Reiten ist in der Nähe der Windkraftanlagen entspannt möglich, weil es die Pferde nervös macht.</p> <p>Fazit:</p> <p>Mit über 800 Windkraftanlagen hat der Landkreis Aurich sein Soll im Sinne der erneuerbaren Energien bereits übererfüllt. Das sind über 14 % aller Windkraftanlagen in ganz Niedersachsen und damit die höchste installierte Leistung im gesamten Bundesland.</p> <p>Die Mitarbeiter der Fa. Enercon sprachen sich am Infoabend für ein Miteinander der Dietrichfelder Bürger und der Fa. Enercon zum geplanten Windpark aus. Deshalb möchten wir, dass die Fa. Enercon ihr Wort einlöst und man einen fairen Kompromiss findet.</p> <p>Windkraftanlagen sind laut BImSchG so zu „errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert.</p>	<p>Die Befürchtung wird seitens der Stadt Aurich nicht geteilt. Derzeit liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Pferdehaltung durch WEA beeinträchtigt würde. Dabei sind Pferde zwar Fluchttiere, die – abhängig vom Temperament und vom Ausbildungsstand – auf unvorhergesehene Bewegungen teils mit Scheuverhalten reagieren; sie sind im Rahmen des Lernverhaltens jedoch sehr wohl in der Lage, sich an bewegte Umweltreize zu gewöhnen und deren Ungefährlichkeit zu erkennen.</p> <p>Mit der politischen Beschlussfassung über die 45. Änderung des FNP dokumentiert die Stadt Aurich ihre Planungsziele für die beiden Teilbereiche. Diese sind auch in der Planbegründung näher dargelegt. Dabei werden in die abschließende Beschlussfassung alle planungsrelevanten öffentlichen und privaten Interessen eingestellt, die bei der Ermittlung der Abwägungsbelange und im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind.</p> <p>Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.</p> <p>Die zusätzlichen Flächenausweisungen durch die Teilbereiche 1 und 2 sind eng begrenzt und arrondieren bestehende Standorte von Windenergieanlagen. Teilbereich 2 stellt eine Erweiterung des Windparks Königsmoor dar. Teilbereich 1 liegt direkt südlich angrenzend an einen Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Holtriem. Es ist erkennbar, dass keine neuen großen Windparks entstehen. Die Stadt Aurich begrenzt die Darstellung von Flächen für die Windenergie auf drei Bereiche, sodass es zu einer absehbaren Konzentration des Ausbaus der Windenergie im Gebiet der Stadt Aurich kommt.</p> <p>Eine Festlegung der Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Eine weitere Abstimmung und Beteiligung erfolgt im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens und dem Genehmigungsverfahren.</p> <p>WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach BImSchG genehmigungsbedürftig. In diesem Rahmen ist eine Prognose der zu erwartenden Immissionen zu erstellen. Wie in der Eingabe genannt, soll der Schutz vor beeinträchtigenden Immissionen sichergestellt werden. Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren durch die maßgeblichen einzuhaltenden Regelungen umgesetzt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung Interessengemeinschaft gegen Windpark „Meerhusener Moor“</i></p>	<p><i>Von Belästigungen und Beeinträchtigungen sind wir Bewohner des betroffenen Gebietes bereits genug betroffen: Sandflug durch Sandabbau, Fluglärm durch Flugzeuge der Einflugschneise des Flughafens Wittmundhafen, Ausgrenzung des als Erholungsgebiet dienenden Waldes durch militärische Einzäunung, schlechter Straßenzustand, fehlende Straßenbeleuchtung, fehlender Radweg.</i></p> <p><i>Wir haben das Gefühl, dass mit dem Bau des Windparks schon wieder einmal zu Lasten Weniger, Profitgier „auf Teufel komm raus“ angestrebt wird.</i></p> <p><i>Anlage: Unterschriftenliste</i></p>	<p><i>Die Stadt Aurich verfolgt mit der vorliegenden Planung andere Ziele, die auch in der Planbegründung dargelegt sind. Hier sind insbesondere die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle, der Klimaschutz und die Fortschreibung des räumlichen Steuerungskonzeptes der Windenergie im gesamten Stadtgebiet zu nennen.</i></p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>privater Einwender 2 13.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Hiermit lege ich zu den Planungsentwürfen Widerspruch ein.</p> <p>Ich bin Grundstücks- und Hauseigentümer des Grundstückes Pfalzdorfer Straße ■. Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 359 im Teilbereich 2 (West-Erweiterung Windpark Königsmoor) wird der Abstand zwischen dem vorhandenen Windpark und dem Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 110, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 1) erheblich verkleinert. Ich befürchte daher, dass sich die Immissionsschutz-Werte in dem Wohngebiet erheblich erhöhen.</p> <p>In dem Vorentwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung ist ein schalltechnisches Gutachten für die neuen Windkraftanlagen nicht vorhanden. Auch eine Berechnung der Schattenwurf-dauer der WEA liegt nicht vor.</p>	<p>Die Stadt Aurich geht davon aus, dass es nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsschutzwerte für das im Bebauungsplan Nr. 110 festgelegte Baugebiet kommt. Der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Dieser zulässige Beurteilungspegel ist auch im Falle der beiden Teilbereiche in Hinblick auf die umliegenden Dorfgebiete und Wohnnutzungen im Außenbereich maßgeblich. In dem Bebauungsplan Nr. 110 ist konkret ein Mischgebiet festgesetzt. Moderne drehzahlvariable WEA können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planung, des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens, werden in Kenntnis der geplanten Standorte der WEA und der Typen und Höhen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen im Zulassungsbescheid führen.</p> <p>Konkrete Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Diese werden auf FNP-Ebene nicht festgelegt. Entsprechend Immissionsschutz-Gutachten werden auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan/ immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erstellt.</p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 2</i></p>	<p><i>Ich müsste eine weitere Wertminderung meines Grundstückes hinnehmen. Sowohl die Wohn- als auch die Lebensqualität wird sich in diesem Wohngebiet verschlechtern.</i></p> <p><i>Ich bitte den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.</i></p>	<p><i>Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- oder Erholungsnutzung ist für die nächsten Anlieger nicht zu erkennen.</i></p> <p><i>Ein Anspruch auf Ausgleich einer ggf. vorliegenden Wertminderung von Immobilien besteht auf der Ebene der Bauleitplanung nicht, soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</i></p> <p><i>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestags vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>privater Einwender 2 27.09.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Hiermit lege ich wiederholt zu den Planungsentwürfen Widerspruch ein. Auf meinen Widerspruch vom 13.06.2016 erhielt ich bisher keine Stellungnahme.</p> <p>Ich bin Grundstücks- und Hauseigentümer des Grundstückes Pfalzdorfer Straße ■. Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 359 im Teilbereich 2 (West-Erweiterung Windpark Königsmoor) wird der Abstand zwischen dem vorhandenen Windpark und dem Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 110, Gemarkung Pfalzdorf, Flur 1) erheblich verkleinert. Ich befürchte daher, dass sich die Immissionsschutz-Werte in dem Wohngebiet erheblich erhöhen.</p> <p>In dem Vorentwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung ist ein schalltechnisches Gutachten für die neuen Windkraftanlagen nicht vorhanden. Auch eine Berechnung der Schattenwurfdauer der WEA liegt nicht vor.</p>	<p>Die abschließende politische Abwägungsentscheidung über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen erfolgt erst zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses.</p> <p>Die Stadt Aurich geht davon aus, dass es nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsschutzwerte für das im Bebauungsplan Nr. 110 festgelegte Baugebiet kommt. Der gemäß TA Lärm während der Nacht in Dorf- und Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von weniger als 500 Metern zum Anlagenstandort eingehalten. Dieser zulässige Beurteilungspegel ist auch im Falle der beiden Teilbereiche in Hinblick auf die umliegenden Dorfgebiete und Wohnnutzungen im Außenbereich maßgeblich. In dem Bebauungsplan Nr. 110 ist konkret ein Mischgebiet festgesetzt. Moderne drehzahlvariable WEA können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. Der Pegel kann um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planung, des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens, werden in Kenntnis der geplanten Standorte der WEA und der Typen und Höhen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen im Zulassungsbescheid führen.</p> <p>Konkrete Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Diese werden auf FNP-Ebene nicht festgelegt. Entsprechend Immissionsschutz-Gutachten werden auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan/ immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erstellt.</p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung privater Einwender 2	Ich müsste eine weitere Wertminderung meines Grundstückes hinnehmen. Sowohl die Wohn- als auch die Lebensqualität wird sich in diesem Wohngebiet verschlechtern.	<p>Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- oder Erholungsnutzung ist für die nächsten Anlieger nicht zu erkennen.</p> <p>Ein Anspruch auf Ausgleich einer ggf. vorliegenden Wertminderung von Immobilien besteht auf der Ebene der Bauleitplanung nicht, soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestags vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>privater Einwender 3 15.06.2016</p> <p>Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)</p>	<p>Mit der Amtlichen Bekanntmachung vom 10.05.2016 (veröffentlicht in den Tageszeitungen am 20.05.2016) haben Sie die o.a. Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung lautet:</p> <p>„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 29.02.2016 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windparkplanung).....beschlossen.“</p> <p>Am Ende der Bekanntmachung ist der Geltungsbereiche der 45. Flächennutzungsplanänderung anhand von Kartenausschnitten abgebildet, die, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, Bestandteil der Bekanntmachung sind. In gleicher Weise wurde mit den Geltungsbereichen für die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungspläne Nr. 309 und 359 verfahren.</p> <p>Tatsache ist aber, dass der Verwaltungsausschuss sich in seiner Sitzung am 29.02.2016 auf der Basis der Verwaltungsvorlage 15/148 vom 18.11.2015 ausdrücklich den Beschlüssen der Ortsräte Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg und Georgsfeld/Tannenhausen sowie des Bauausschusses angeschlossen hat, wonach der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 309 durch Herausnahme von Flächen abgeändert (verkleinert) worden ist. Vier (!) politische Gremien (2 Ortsräte, der BauA, VA) haben also mit ihren entsprechenden Beschlüssen deutlich gemacht, dass Teile des Flächennutzungsplanes und auch Teile des B-Planes Nr. 309 gerade nicht in die weiteren Planungen einbezogen werden sollen! Insofern geben die als Bestandteil der Bekanntmachung angegebenen Kartenausschnitte auch nicht die tatsächliche politische Beschlusslage aller damit befassten Gremien wieder.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingabe ist nicht zutreffend. Grundlage der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in der Sitzung vom 29.02.2016 waren die Potenzialflächen-Abgrenzungen des Standortkonzeptes, wobei die Potenzialfläche Nr. 1 genau der Abgrenzung des Teilbereichs 1 der FNP-Änderung (Vorentwurfsstand) entspricht. Gemäß Protokoll über die VA-Sitzung sind zwar Änderungen zu den Bebauungsplänen Nr. 309 und 359 (Reduzierung auf 3 WEA pro Standort) sowie zum Bebauungsplan Nr. 356 (Standort Wiesens wird nicht weiter verfolgt) Gegenstand des Beschlusses, nicht jedoch explizite Änderungen zur FNP-Änderung.</p> <p>Darüber hinaus enthält das Protokoll über die VA-Sitzung unter den Änderungen folgenden unvollständigen Satz: „Die Fläche südlich des Ablitzschlootes soll aus dem Sondergebiet Windpark gestrichen.“</p> <p>Auch aus diesem Satz lässt sich keine Verkleinerung des Teilbereichs 1 der FNP-Änderung um die südlichen Flächen ableiten; zum einen fehlt eine Bezugnahme auf die FNP-Änderung, zum anderen sind die hier in Rede stehenden Flächen nicht südlich des Ablitzschlootes gelegen. Der Ablitzschloot verläuft westlich und deutlich außerhalb des Teilbereichs 1 und trennt insofern keine Teilflächen ab.</p> <p>Letztlich ist die Beschlusslage des Verwaltungsausschusses hier maßgeblich für die Abgrenzung, die in die frühzeitige Beteiligung gegeben wurde. Die Beschlüsse der Ortsräte und des Bauausschusses haben insoweit nur empfehlenden Charakter.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung privater Einwender 3</p>		<p>Gegen die Verkleinerung des Teilbereichs 1 im Südwesten <b>auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung</b> sprechen dabei inhaltlich die folgenden Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt Aurich beabsichtigt explizit eine Fortschreibung der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung, also weiterhin einen Ausschluss von WEA außerhalb der im FNP einschließlich der 45. Änderung dargestellten Windpark-Sondergebiete.</li> <li>• Gegen diese Ausschlusswirkung, d.h. gegen die Nichtdarstellung grundsätzlich als geeignet erkannter Flächen, bestehen Klagemöglichkeiten bereits gegen die Flächennutzungsplanung.</li> <li>• Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurden die Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung in verschiedenen Urteilen weitgehend präzisiert. Hiernach ist ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum betrachtendes Konzept als Grundlage gefordert.</li> <li>• Im vorliegenden Fall sind keine hinreichenden städtebaulichen Gründe erkennbar, die bereits auf Ebene der Flächenausweisung eine Verkleinerung der Potenzialflächen aus dem Standortkonzept rechtfertigen würden. Insbesondere kann auf Ebene der Flächenausweisung noch keine Anpassung an ein konkret beabsichtigtes Aufstellungskonzept vorgenommen werden, da dies eine unzulässige Vorfestlegung darstellen würde. Eine solche Detailregelung muss der Ebene der Bebauungsplanung vorbehalten bleiben.</li> <li>• Gerade auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit kann die FNP-Änderung keine größeren Schutzabstände zu umliegenden Wohnnutzungen ansetzen als nach den weichen Tabuzonen des Standortkonzeptes einheitlich für das gesamte Stadtgebiet angesetzt werden.</li> </ul> <p>Dabei strebt die Stadt Aurich auf nachgelagerter Planungsebene sehr wohl eine weitergehende Steuerung und Begrenzung der Windenergienutzung in diesem Bereich an, wie ja auch gerade der oben genannten Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 309 zu entnehmen ist. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Vorhabenträgern. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch eine Festlegung auf WEA-Standorte nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung, sondern erst nachgelagert vorgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Zur endgültigen Verwirrung trägt zusätzlich bei, dass ausweislich der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage vom 18.11.2015 noch ein weiterer (anderer) Plan zur Abgrenzung des B-Plan Nr. 309 beigefügt war, der bis dato noch überhaupt keine Rolle gespielt hat, der aber auch mit dem der Amtlichen Bekanntmachung nicht übereinstimmt. Diese Anlage 3 ist aber Bestandteil der beschlossenen Vorlage und ausdrücklich auch Bestandteil des Beschlusses. Ich habe diesen Plan kopiert und die Beschlusslage der Ortsräte, des Bauausschusses sowie des Verwaltungsausschusses in der diesem Schreiben beigefügten Anlage kenntlich gemacht.</i></p> <p><i>Alle Gremien haben beschlossen, die „gelb“ kenntlich gemachte Fläche sowohl aus dem Flächennutzungsplan als auch aus dem Bebauungsplan Nr. 309 herauszunehmen und die Fläche nur noch mit 3 WEA zu bebauen. Dies war im Übrigen, soweit ich mich erinnere, sowohl mit dem Investor als auch mit den Anrainern abgesprochen und wurde so auch Bestandteil der Beschlusslagen in den Ortsräten.</i></p> <p><i>In gleicher Sitzung wurde durch den Verwaltungsausschuss, ebenfalls auf der Grundlage von Beschlüssen von Ortsräten (Wiesens und Schirum) sowie des Bauausschusses auch beschlossen, die ursprünglich auch für die Windparknutzung vorgesehene Fläche in Wiesens sowohl aus dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen und auch keinen Aufstellungsbeschluss zum geplanten B-Plan Nr. 356 - Windpark Wiesens- zu fassen.</i></p> <p><i>Während im späteren Verfahren und auch in der öffentlichen Bekanntmachung Wiesens nun richtigerweise keine Rolle mehr spielt, sind aber die beschlossenen Änderungen zum Flächennutzungsplan im Bereich des Meerhusener Moores und auch zum B-Plan Nr. 309 unberücksichtigt geblieben, obwohl es im Vorfeld entsprechende Zusagen der Verwaltung gegeben hat. Dies ist nicht nachvollziehbar und ist nun Grundlage für Differenzen.</i></p>	<p><i>Der beigefügte Plan ist nicht maßgeblich für die Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung. Wie vorstehend dargelegt, entspricht die als Vorentwurfsfassung bekannt gemachte Abgrenzung der Beschlusslage des Verwaltungsausschusses. Diese Beschlusslage ist maßgeblich für die Abgrenzung, die in die frühzeitige Beteiligung gegeben wurde. Die Beschlüsse der Ortsräte und des Bauausschusses haben insoweit nur empfehlenden Charakter und wurden aus den vorstehend genannten Gründen bezüglich der Abgrenzung nicht mit aufgegriffen.</i></p> <p><i>Die Eingabe ist für die Beschlusslage des Verwaltungsausschusses nicht zutreffend, wie vorliegend erläutert.</i></p> <p><i>Unzulässige Störungen der umliegenden Wohnnutzungen sind auf Ebene der FNP-Änderung nicht erkennbar. Die Stadt Aurich führt derzeit allerdings auch eine verbindliche Bebauungsplanung für den Teilbereich 1 Meerhusener Moor durch und regelt hier im Detail die WEA-Standorte sowie sonstigen Parameter der baulichen Nutzung.</i></p> <p><i>Die Potenzialfläche in Wiesens wird im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung nicht als Sondergebiet für eine Windenergienutzung dargestellt.</i></p> <p><i>Bezüglich der Abgrenzung des Teilbereichs 1 der vorliegenden FNP-Änderung sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Der Bebauungsplan Nr. 309 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Aus meiner Sicht ist die „Amtliche Bekanntmachung“ aus den geschilderten Gründen fehlerhaft, weil der bekannt gemachte Beschluss sowohl zum Flächennutzungsplan als auch zum Bebauungsplan Nr. 309 tatsächlich nicht dem tatsächlich gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses entspricht, obwohl dies in der Bekanntmachung behauptet wird.</i></p> <p><i>Und die als Anlage verwendeten Pläne, die Beschlussbestandteil waren, sind abermals andere. Dies ist vorsichtig ausgedrückt „verwirrend“. Immerhin handelt es sich bei einem Flächennutzungsplan und auch bei einem Bebauungsplan um verbindliche Bauleitpläne, die nicht nur den genauen Geltungsbereich vorgeben, sondern auch Auswirkungen entfalten können, wie z. B. auf die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung. Insofern spielt der vorgegebene Rahmen auch eine entscheidende Rolle.</i></p> <p><i>Durch die „Amtliche Bekanntmachung“ vom 20.05.2016 will die Stadt Aurich aber auch ihrer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches zur Beteiligung der Öffentlichkeit nachkommen. Allerdings erfolgte die Auslegung in der Zeit vom 24.05.2016 bis 15.06.2016 und auch nur in dieser Zeit können nach Angabe der Stadt Einwendungen erhoben werden. Leider entspricht die von der Stadt gewählte Terminierung aber nicht der Gesetzeslage.</i></p> <p><i>Nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches sind die Pläne der Stadt für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind dabei mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Ein Ermessensspielraum lässt der Gesetzgeber hierbei nicht.</i></p> <p><i>Mit einer Öffentlichen Bekanntmachung am 20.05.2016 hätte also die Auslegung wegen des Wochenendes frühestens am 30.05.2016 beginnen können. Demzufolge hätte eine Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit auch bis Ende Juni ermöglicht werden müssen. Und auch die Einwendungsfrist hätte sich entsprechend um zwei Wochen verlängert. Dieser Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BBauG stellt aus meiner Sicht sogar einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.</i></p>	<p><i>Die Eingabe zur FNP-Änderung trifft nicht zu. Der Bebauungsplan Nr. 309 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</i></p> <p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</i></p> <p><i>Die genannte Bekanntmachung bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, nicht auf die öffentliche Auslegung.</i></p> <p><i>§ 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Detailvorgaben zur Dauer des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens. Es wird davon ausgegangen, dass durch die gewählte Methode, inklusive der Veröffentlichung der Inhalte im Internet und die Beteiligungsdauer eine ausreichende Information der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden hat. Weiterhin besteht durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute Möglichkeit zur Prüfung und Stellungnahme.</i></p> <p><i>Die Eingabe gibt die Gesetzeslage richtig wieder. Es erfolgte zum Zeitpunkt der Eingabe jedoch lediglich die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Eine Pflicht zu einer Auslegungsdauer von einem Monat ist dabei nicht gegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt eine Auslegung mit Dauer von einem Monat und es besteht erneut die Möglichkeit zur Prüfung der Planung und zum Abgeben einer Stellungnahme.</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich weist die Kritik ab, da aus den o.g. Gründen kein Verfahrensfehler vorliegt.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Neben den aus meiner Sicht erläuterten Verfahrensfehlern möchte ich aber auch noch weitere Einwendungen erheben:</i></p> <p><i>Planungshinweise der Landesraumordnung und der Regionalen Raumordnung</i></p> <p><i>Leider verfügt der Landkreis Aurich über keinen Landschaftsrahmenplan, der letzte stammt aus dem Jahre 1993. Die nach 10 Jahren gesetzlich vorgeschriebene Aktualisierung ist bisher nicht erfolgt. Auch das durch den Landkreis aufzustellende Regionale Raumordnungsprogramm wird nach Eingang von fast 400 Stellungnahmen und im Hinblick darauf dass auch das beschlossene Landesraumordnungsprogramm frühestens Ende 2016 vorliegen wird, vermutlich erst im Jahre 2017 beschlossen.</i></p> <p><i>Nach dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms sollten großräumige Flächen ohne Siedlungs- und Verkehrsflächen als große, unzerschnittene Räume erhalten und von raumbedeutsamen Nutzungen ausgespart werden. Ein solcher Raum stellt m.E. auch das Meerhusener Moor dar. Das Gebiet bietet u.a. ein besonderes Potenzial für den Wiesen- und Vogelschutz. Aufgrund der Landschaft, der Nähe zum „Ewigen Meer“ und zum Meerhusener Wald ergeben sich günstige naturräumliche Voraussetzungen. Entgegen den Angaben in der Standortanalyse wird ausschließlich die Potenzialfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt.</i></p> <p><i>Die Flächen drum herum dienen vereinzelt als Weideflächen mit geringer Nutzung. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist dort seit Jahren für mich als Anwohner nicht mehr feststellbar. Feststellbar ist allerdings die vermehrte Nutzung dieser Flächen durch eine Vielzahl von rastenden Zugvögeln. In diesem Gebiet sollten daher mit Rücksicht auf den Naturschutz auch keine Windkraftanlagen aufgebaut werden. Warum teilt die Stadt diese Einschätzung nicht?</i></p>	<p><i>Die Eingabe ist insoweit nicht korrekt, als der Landkreis Aurich sehr wohl über einen Landschaftsrahmenplan verfügt. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans nach 10 Jahren ist weder im Bundes- noch im Niedersächsischen Naturschutzgesetz verankert.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung der landschaftspflegerischen Belange liegen aktuelle Daten zu Biotoptypen, Avifauna, Fledermäusen und Landschaftsbild vor. Somit lassen sich die voraussichtlichen, unvermeidbaren Auswirkungen der Planung auf die gegenüber WEA besonders empfindlichen Schutzgüter anhand aktueller Kenntnisse beurteilen. Darüber hinaus geht die Stadt Aurich davon aus, dass der Landkreis Aurich aktualisierte regionale landschaftspflegerische Zielsetzungen in hinreichender Weise auch in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes einbezogen hat. Die grundlegenden Aussagen dieses Entwurfes werden seitens der Stadt Aurich in die Abwägung über die vorliegende Planung eingestellt.</i></p> <p><i>Gemäß dem mittlerweile vorliegenden LROP in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 sind die beiden Teilbereiche nicht als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Das LROP steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die Betroffenheiten von Brut- und Gastvögeln werden anhand aktueller Erfassungen analysiert und in den Planunterlagen dargelegt. Unlösbare Konflikte sind nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Die Eingabe ist insofern nicht korrekt, als sich sehr wohl auch im Umfeld der Potenzialfläche intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden.</i></p> <p><i>Zur Berücksichtigung der Belange des Gast- und Zugvogelschutzes liegen aktuelle Erfassungen vor. Daraus ergeben sich, wie in den Planunterlagen näher dargelegt, keine unlösbaren Konflikte mit der vorgesehenen Windenergienutzung. Die Stadt Aurich gewichtet hier die für die Planung sprechenden Belange höher als die Vermeidung sämtlicher Beeinträchtigungen der Gast- und Zugvögel. Eine Konfliktlösung ist hier im Rahmen der Eingriffsregelung möglich.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Planungsziele der Stadt sind bereits nachweislich erreicht bzw. nachweislich in absehbarer Zeit nicht erreichbar und konterkarieren sogar die Bemühungen der Bundesregierung; Abwägung öffentliche./ private Interessen</i></p> <p><i>Wichtige Grundsätze der Bauleitplanung sind u.a., eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu sichern sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln und den Klimaschutz zu fördern. Alle Ziele sind dabei gleichermaßen wichtig und stehen gleichrangig nebeneinander.</i></p> <p><i>Mit der Planung verfolgt die Stadt Aurich ausweislich der Planungsunterlagen ausschließlich folgende Ziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Förderung der regenerativen Energien als Beitrag des Klimaschutzes,</i></li> <li><i>• Beförderung der raumverträglichen Nutzung regenerativer Energien,</i></li> <li><i>• Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie,</i></li> <li><i>• Bauplanerische Sicherung der Energieerzeugung.</i></li> </ul> <p><i>Dementsprechend ist das Ziel der Bauleitplanung die Darstellung weiterer Windkraftanlagen im Stadtgebiet</i></p>	<p><i>Mit der politischen Beschlussfassung über die 45. Änderung des FNP dokumentiert die Stadt Aurich ihre Planungsziele für die beiden Teilbereiche. Diese sind auch in der Planbegründung näher dargelegt. Dabei werden in die abschließende Beschlussfassung alle planungsrelevanten öffentlichen und privaten Interessen eingestellt, die bei der Ermittlung der Abwägungsbelange und im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind.</i></p> <p><i>Die genannten Belange sind bekannt und werden seitens der Stadt in der Abwägung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Gleichrangigkeit der Belange besteht zwar im Grundsatz, aber nicht auf jeder Fläche. Da sich konfligierende Ziele nicht auf selber Fläche umsetzen lassen, findet ja gerade eine Schwerpunktsetzung für einzelne Flächen oder Gebiete im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt (Prozess der Abwägung).</i></p> <p><i>Zusätzlich zu den genannten Zielen ist auch die Weiterentwicklung der räumlichen Steuerungskonzeption für die Windenergie im gesamten Stadtgebiet Ziel der vorliegenden Planung. Dabei sind diese Ziele eingefügt in das Gesamtgebilde der FNP-Darstellungen für das Stadtgebiet.</i></p> <p><i>Gesellschaftspolitischer Hintergrund der vorliegenden Planung sind die Ziele der Bundesregierung, bis zum Jahr 2022 aus der Nutzung der Kernenergie auszusteigen und entsprechend den Ausbau der Nutzung regenerativer Energien voranzutreiben. Bis zum Jahr 2035 soll ein Anteil von erneuerbaren Energien von über 50 % am Gesamtendenergieverbrauch erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat sich ebenfalls ambitionierte Ziele bezüglich der Nutzung regenerativer Energien gesetzt. Langfristig sollen 100 % des Endenergieverbrauchs durch regenerative Energien gedeckt werden. Diese bundes- und landespolitischen Ziele erfordern u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Sie spielen zudem auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitische Rolle.</i></p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Dabei ist der Stadt natürlich auch bewusst, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden. Aufgrund neuester Erkenntnisse über negative Auswirkungen von Infraschall (später dazu mehr), sind letztlich sogar gesundheitliche Auswirkungen auf Anrainer nicht mehr gänzlich auszuschließen. All diese Auswirkungen sollen nachträglich nach Möglichkeit irgendwie minimiert und ansonsten einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden. Genauere und konkrete Angaben hierzu fehlen in den Planungsunterlagen allerdings. Gibt es bereits konkrete Überlegungen, wie dies geschehen soll?</i></p> <p><i>Nun kann man ja durchaus argumentieren, einen Beitrag zum Klimaschutz erbringen und die Energieversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu wollen. Dabei sollte man sich dann aber an der Ist-Situation orientieren und durchaus auch die aktuelle politische Situation beachten, die ihren Ursprung in der Realität hat. Denn die von der Stadt verfolgten Ziele sind Ziele, die in unserem Landkreis und auf der ostfriesischen Halbinsel längst übererfüllt sind und immer häufiger zu Problemen der Netzbetreiber führen.</i></p> <p><i>Denn gerade in den letzten 20 Jahren sind auf der ostfriesischen Halbinsel mehr als 1.300 Windkraftanlagen aufgestellt worden, davon mehr als 600 allein im Landkreis Aurich. Weitere sind bereits genehmigt, mit dem Bau wird kurzfristig begonnen. Damit wird aber schon heute im Landkreis Aurich annähernd dreimal soviel Strom erzeugt, als hier verbraucht werden kann und auch weit mehr, als das Landesraumordnungsprogramm einfordert. Selbst die Vorgaben des Winderlasses für das Jahr 2050 (!) sind bereits heute um mehr als 100 v.H. überschritten und zwar nicht nur bezogen auf die zu installierende Leistung, sondern auch hinsichtlich des Flächenverbrauchs!</i></p>	<p><i>Die nachteiligen Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind in den Planunterlagen dokumentiert und der Stadt bewusst. Sie werden in die abschließende Beschlussfassung über die Planung einbezogen.</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich sieht keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die zum Schutz der Gesundheit der Anrainer maßgeblichen Bestimmungen vorliegend nicht eingehalten werden können.</i></p> <p><i>Eine Detailregelung zur Eingriffsregelung erfolgt nicht auf Ebene der FNP-Änderung, sondern im nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren). Hierzu müssen wesentliche Parameter des Vorhabens wie z.B. Umfang und Lage der Erschließungseinrichtungen sowie Anzahl und Höhe der WEA bekannt sein. Diese werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht festgelegt. Grundsätzliche Konfliktlösungsansätze sind jedoch in der Planbegründung bereits aufgezeigt.</i></p> <p><i>Die derzeit im Flächennutzungsplan für die Windenergie dargestellte Fläche erreicht mit ca. 294 ha einen Größenanteil von rund 1,5 % des Auricher Stadtgebietes. Nach der 45. Flächennutzungsplanänderung werden rund 369,6 ha als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und für die Windenergienutzung verfügbar. Dies bedeutet einen Größenanteil von rund 1,9 % des Stadtgebietes. Davon entfallen auf die beiden Teilbereiche der vorliegenden FNP-Änderung rd. 0,4 % des Stadtgebietes. Die Stadt Aurich stellt damit fest, dass sie den Anforderungen bezüglich der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie gerecht wird, jedoch ohne dieser Außenbereichs-privilegierten Nutzung unverhältnismäßig viel Raum zuzugestehen.</i></p> <p><i>Dabei sieht sich die Stadt Aurich aufgrund der günstigen Windverhältnisse im küstennahen Raum in einer besonderen Verantwortung, gerade zur Nutzung der Windenergie einen Beitrag zu leisten.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung privater Einwender 3</p>	<p>Tatsächlich sieht dieser Erlass im Landkreis Aurich für das Jahr 2050 eine Fläche von rd. 1000 Hektar zur Windstromerzeugung vor. Bereits bis heute ist allerdings der dreifache Landschaftsverbrauch eingetreten. Hierdurch wurde im Namen des Klimaschutzes und zu Gunsten einzelner Investoren billigend in Kauf genommen, dass die ostfriesische Landschaft in weiten Teilen in eine Industrielandschaft verwandelt worden ist. Erste negative Auswirkungen auf den Tourismus sind bereits erkennbar. Weitere zu erwarten.</p>	<p>Die große Bedeutung der Tourismusregion Ostfriesland ist der Stadt Aurich bekannt und bewusst.</p> <p>Allerdings geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird. Hierfür sprechen die nachfolgenden Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß einer aktuellen und repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa spielten Windenergieanlagen für 74 % der befragten Personen bei der Wahl von Urlaubs- und Ausflugsregionen keine entscheidende Rolle. Lediglich 11 % versuchen bewusst, Regionen mit Windenergieanlagen zu vermeiden, bei weiteren 12 % sind WEA tendenziell relevant (FA Wind (2016): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Frühjahr 2016, Berlin).</li> <li>• Momentan sind insgesamt 23 Windenergieanlagen (20 Windpark Königsmoor und 3 in Georgsfeld) in den ausgewiesenen Sondergebieten realisiert. Außerhalb dieser Gebiete befinden sich lediglich wenige und ältere WEA, deren Standorte nach Einstellung des Betriebes keine weitere Perspektive aufgrund der Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung haben.</li> <li>• Die zusätzlichen Flächenausweisungen durch die Teilbereiche 1 und 2 sind eng begrenzt und arrondieren bestehende Standorte von Windenergieanlagen. Teilbereich 2 stellt eine Erweiterung des Windparks Königsmoor dar. Teilbereich liegt direkt südlich angrenzend an einen Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde Holtriem. Es ist erkennbar, dass keine neuen großen Windparks entstehen. Die Stadt Aurich begrenzt die Darstellung von Flächen für die Windenergie auf drei Bereiche, sodass es zu einer absehbaren Konzentration des Ausbaus der Windenergie im Gebiet der Stadt Aurich kommt.</li> </ul>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Bisher gab es im Stadtgebiet der Stadt Aurich nur einen sehr moderaten Aufbau von Windkraftanlagen, obwohl einer der größten Hersteller dieser Anlagen hier seinen Hauptsitz hat. Allerdings haben allein die Bedürfnisse dieses Betriebes die großflächige Bereitstellung von Industrieflächen, Gewerbeflächen, Straßenausbaumaßnahmen und weitere umfangreicher Infrastrukturmaßnahmen und damit gleichzeitig verbundene Kompensationsmaßnahmen erforderlich gemacht, womit für die Stadt bereits ein enormer Flächen- und Naturverbrauch verbunden war. Insoweit ist den Bedürfnissen dieser Firma durchaus schon weitestgehend Rechnung getragen worden, ohne dass weitere Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen erforderlich wären. Eine moralische Verpflichtung kann es daher nicht geben.</i></p> <p><i>Dies umso mehr, weil sich die Rahmenbedingungen in den letzten 20 Jahren durch die enorm hohe Zahl von aufgestellten Windkraftanlagen, verbunden mit der stetig steigenden Anlagenhöhe, auf der ostfriesischen Halbinsel nachhaltig verändert haben, was nicht mehr zu leugnen ist und was immer mehr Bürgerinnen und Bürger auch nicht weiter zu tolerieren bereit sind.</i></p> <p><i>Bei alledem kommt der Netzausbau für die Aufnahme regenerativer Energien mittlerweile den aufgestellten Anlagen nicht mehr nach, auch das ist bereits seit langem Fakt. Daher hatte die Bundesregierung im Sommer 2014 für den Ausbau der Windenergie an Land einen „Ausbaukorridor“ zwischen 2400 und 2600 Megawatt vorgegeben. Damit sollte einerseits das Gelingen der Energiewende garantiert werden. Die mengenmäßige „Deckelung“ sollte aber zugleich verhindern, dass eine zu große Anzahl von Windrädern die Stromnetze überfordert. Wie sich aber zwischenzeitlich herausgestellt hat, wurde der Mittelwert des gesetzlichen Ausbaukorridors von 2500 Megawatt im vergangenen Jahr erneut um mehr als 40 Prozent übertroffen. Für die Netzbetreiber hat sich damit das Problem, die große Menge Windstrom zu den Verbrauchern zu transportieren, weiter vergrößert.</i></p>	<p><i>Die derzeit im Flächennutzungsplan für die Windenergie dargestellten Flächen umfassen ca. 294 ha, entsprechend rd. 1,5 %. Mit der vorliegenden FNP-Änderung ist die Ausweisung weiterer Flächen im Umfang von 75,6 ha Größe verbunden, entsprechend 0,4 % des Stadtgebietes. Mit künftig insgesamt 1,9 % des Stadtgebietes sieht die Stadt Aurich weiterhin keine unverhältnismäßigen Flächen- und Naturverbrauch durch die von Seiten des Gesetzgebers außenbereichsprivilegierte Nutzung der Windenergie gegeben.</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich führt die vorliegende Planung nicht aus dem Gefühl einer moralischen Verpflichtung gegenüber dem genannten Anlagenhersteller durch.</i></p> <p><i>Auch wenn dies somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, weist die Stadt Aurich darauf hin, dass sie sich als Mittelzentrum auch in der Verpflichtung sieht, die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu befördern. In diesem Zusammenhang ist sie sich auch der großen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des genannten Herstellers bewusst.</i></p> <p><i>Gemäß einer aktuellen und repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa wird die Windenergienutzung an Land weiterhin von einem sehr breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. Demnach erachten 81 % der Befragten die Nutzung und den Ausbau der Windenergie an Land im Rahmen der Energiewende als wichtig oder sehr wichtig (FA Wind (2016): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Frühjahr 2016, Berlin).</i></p> <p><i>Die folgenden Hinweise auf Schwierigkeiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, insbesondere beim Netzausbau werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich verfolgt mit der vorliegenden Planung eine Steuerung von Flächen für die Windenergie im Stadtgebiet mit der auch ein geringfügiger Ausbau einhergeht. Beide Standorte stellen eine Arrondierung von bestehenden Windparks dar.</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich möchte mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, einen zusätzlichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leisten zu können. Sie sieht sich dabei im Einklang mit grundlegenden bundes- und landespolitischen Zielen. Die Stadt geht davon aus, dass Bund und Land in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern den erforderlichen Netzausbau umsetzen werden.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Als Folge dieser Überschreitung soll nun die als Anreiz für Investoren dienende Einspeisevergütung nach dem EEG gekürzt werden. Denn fest steht mittlerweile nach Berichten in der überregionalen Presse von Anfang Juni 2016 auch, dass die für die Ableitung des Stroms notwendigen Trassen nicht vor dem Jahre 2025 (!) fertiggestellt werden können, möglicherweise sogar noch später. Die Folge ist, dass die Netzbetreiber zur Vermeidung eines größeren „Blackouts“ immer häufiger „Abregelungen“ vornehmen müssen, da die Netze den produzierten Strom nicht mehr aufnehmen können.</i></p> <p><i>„Abregeln“ heißt aber nichts anderes, als das der von den Bürgern über die EEG-Umlage finanzierte Strom nicht zum Verbrauch zur Verfügung steht. Dies war allein im Jahre 2014 bei rd. 100.000 Megawattstunden Strom der Fall. Die hierdurch entstandenen Kosten hat der Netzbetreiber Tennet allein für das Jahr 2014 auf rd. 10 Millionen Euro beziffert. Und jeder weitere Zubau von Anlagen wird diese Situation noch weiter verstärken und den Strom auch weiter unnötig verteuern. Wenn derzeit die Fa. Tennet den sogen. „Nordlink“ baut, um genau solche Überkapazitäten nach Norwegen abzuliefern, die allerdings der deutsche Stromkunde vorher über die EEG-Umlage mitbezahlt hat, so ist das schlichtweg widersinnig, jedenfalls so lange, wie es keine wirtschaftlich vernünftig darstellbaren Speichermöglichkeiten für solche Überkapazitäten gibt. Hinzu kommt, dass derzeit noch 25 Offshore-Windparks geplant und zum Teil auch schon im Bau sind, sodass sich das Problem der Überkapazitäten noch weiter verschärfen wird, was die Netzbetreiber vor fast unlösbare Probleme stellt. Wie im März 2016 in der überregionalen Presse zu lesen war, hat China aus genau diesen Gründen den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen im eigenen Land gestoppt.</i></p>	<p><i>Grundsätzlich sind die Regelungen des EEG und der erforderliche Netzausbau nicht Gegenstand dieser Planung, da die Stadt hier keinen Einfluss nehmen kann, geschweige denn Entscheidungsbefugnis hat.</i></p> <p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Die für die wissenschaftliche Politikberatung der Bundesregierung tätige Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) stellte in ihrem Jahresgutachten 2014 ernüchternd fest, das alle Windräder, Solarflächen und Biogasanlagen Deutschlands zusammengenommen den Ausstoß des als klimaschädlich geltenden Kohlendioxids in Europa nicht um ein einziges Gramm verringert haben. Die Fortführung des EEG mache den Strom teurer, trage aber weder zu mehr Klimaschutz bei noch habe es zu Innovationen geführt, so das ernüchternde Fazit der unabhängigen Experten, Dafür aber hat der Verbraucher allein im Jahre 2014 etwa 23 Milliarden Euro über seine Stromrechnung gezahlt. Angesichts einer solchen Bilanz ist ein weiterer Ausbau mit irgendwelchen Klimazielen nicht mehr zu begründen. Und genau deshalb müsste an dieser Stelle nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die ordnende Hand der Planungsbehörden eingreifen.</i></p> <p><i>Insofern muss sich die Stadt Aurich durchaus die Frage stellen, welchen öffentlichen Zweck sie mit der bekannt gemachten Bauleitplanung tatsächlich verfolgt, jedenfalls ist die Versorgung der Bevölkerung mit Energie nachhaltig und auf viele Jahre sichergestellt (Überkapazitäten) und die Ziele des Klimaschutzes sind frühestens erreichbar, wenn die Netzstabilität und der Regelbetrieb auch ohne konventionelle Kraftwerke möglich ist. Und genau dies ist auf lange Sicht auch in Deutschland überhaupt nicht absehbar und dies, obwohl in unserem Land mittlerweile mehr als 26.500 Windkraftanlagen (ohne Offshore!) aufgestellt worden sind.</i></p> <p><i>Denn auch wenn die in Deutschland aufgestellten Windräder inzwischen eine Leistung von knapp 41.700 Megawatt haben und dies fast die Hälfte der deutschen Spitzennachfrage entspricht, so kann der Stromverbrauch z. B. an Winterabenden stundenweise rd. 85.000 Megawatt betragen und die technische Maximalleistung der Windkraftanlagen sagt auch nichts über ihren wirklichen Beitrag zur Deckung der Stromnachfrage aus. Denn Windkraftanlagen im Binnenland erreichen wetterbedingt pro Jahr nur etwa 1300 „Vollaststunden“, in Küstennähe sind es rd. 2000 Stunden von insgesamt 8760 Stunden des Jahres. Deshalb müssen in der übrigen Zeit zwingend andere Stromerzeuger, insbesondere Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen die fehlende Leistung ersetzen.</i></p>	<p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Ziele der Planung sind in der Begründung hinreichend dargelegt. Die für und gegen die Planung sprechenden Belange werden in die weitere und die abschließende Beschlussfassung über die Planung eingestellt.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Nicht zuletzt waren genau diese Tatsachen Grund genug für die Bundesregierung, die Förderung nach dem EEG zu begrenzen. Grundlage war die Einsicht, dass es volkswirtschaftlich keinen Sinn macht, Strom zu fördern, der nicht abgenommen wird. Genau damit will man den Bürgern zukünftig keine zusätzlichen Kosten mehr aufbürden, die im Grunde überflüssig sind. Deshalb soll der Ausbau von Windkraftanlagen an Land zukünftig folgerichtig auch an die Netzkapazitäten geknüpft werden, was automatisch eine Reduzierung bei der Neuaufstellung weiterer Anlagen zur Folge haben wird.</i></p> <p><i>Aus diesem Grunde sollte auch die Stadt Aurich auf die Ausweisung neuer Flächen für Windkraftanlagen verzichten! Andernfalls sollte sie darlegen können, warum sie an diesen „überholten“ Zielen weiter festhalten will.</i></p> <p><i>Denn das vor diesem Hintergrund bereits genehmigte Anlagen gebaut werden, mag aus Sicht eines Betreibers/Investors noch einleuchtend sein, jedenfalls solange das neue EEG noch nicht in Kraft getreten ist (Ende 2016). Warum aber Bauleitpläne erst noch neu aufgestellt werden um noch weitere (überflüssige) und nicht privilegierte Windkraftanlagen neu zu genehmigen, ist nicht mehr nachvollziehbar, jedenfalls dann, wenn man den Interessen des Herstellers und/oder Investors keinen besonderen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse einräumt. Vor Ort ist die Politik Herrin des Verfahrens und kann letztlich auch über den Neubau von Anlagen Einfluss darauf ausüben, wie stark die Strompreise durch die nicht marktfähigen erneuerbaren Energien steigen. Denn nur eine Mengenbegrenzung kann die Wirkung einer Strompreislösung entfalten. Die Bundesregierung hat dies längst erkannt und auch gegen die Widerstände der Wind-Lobby erste deutliche Zeichen gesetzt.</i></p>	<p><i>Die Änderung des EEG ist nicht mit einer Beendigung des Ausbaus der Windenergie gleichzusetzen.</i></p> <p><i>Die Ziele der Planung sind in der Begründung hinreichend dargelegt und werden seitens der Stadt Aurich nicht als überholt eingestuft.</i></p> <p><i>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Was sind die Gründe der Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Windkraftanlagen zu schaffen und dafür sogar erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft einerseits sowie auf die Netzstabilität andererseits bewusst in Kauf zu nehmen? Eine solche Abwägung der öffentlichen Belange mit den geschäftlichen/privaten Interessen ist bisher nicht Bestandteil der Planungsunterlagen, gehört aber zum Abwägungsprozess. Insofern kann auch nicht schlüssig nachvollzogen werden, warum hier der im öffentlichen Interesse stehende Schutz der Natur und Landschaft in den Hintergrund treten soll. Denn eigentlich müsste es angesichts dieser Sachlage eher so, sein, dass dem Natur- und Landschaftsschutz eine wichtigere Rolle zugeordnet werden müsste. Denn das trägt mit Sicherheit auch zum Klimaschutz bei, den die Stadt ja anstrebt.</i></p> <p><i>Natur und Landschaft</i></p> <p><i>Grundsätzliches:</i></p> <p><i>Für den Bebauungsplan Nr. 309 gehen alle Analysen und Schlussfolgerungen von 100 Metern hohen Windenergieanlagen aus. Mittlerweile sollen aber nur noch drei Anlagen aufgestellt werden, die eine Gesamthöhe von ca. 200 Metern erreichen. Aus meiner Sicht muss dann aber auch eine komplette Neubewertung bezüglich aller Auswirkungen vorgenommen werden, insbesondere die zur Lärmbelastung für die Anwohner, daraus resultierende Abstandsregelungen, zum Landschaftsbild und zum Vogelschutz. Auch die Auswirkungen bezüglich der Wirkungen zum Naturschutzgebiet „Ewiges Meer“, zu bereits bestehenden Kompensationsflächen, zum Forstgebiet u.v.m. müssen neu untersucht bzw. überarbeitet werden.</i></p>	<p><i>Die Ziele der Planung sind in der Begründung hinreichend dargelegt. Unlösbare Konflikte oder unzulässige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die Stadt Aurich möchte mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, einen zusätzlichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leisten zu können. Sie sieht sich dabei im Einklang mit grundlegenden bundes- und landespolitischen Zielen. Die Stadt geht davon aus, dass Bund und Land den erforderlichen Netzausbau und Betrieb umsetzen können.</i></p> <p><i>Öffentliche und private Belange wurden bereits zum Vorentwurf in die Abwägung eingestellt und werden zum Entwurfsstand um die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt.</i></p> <p><i>Die Eingabe bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 309 und nicht auf die vorliegende FNP-Änderung. Da im Rahmen der FNP-Änderung keine konkreten WEA-Höhen festgelegt werden, werden die WEA-Höhen-abhängigen Auswirkungen der Planung im Detail auf nachgelagerter Planungsebene geprüft und dargelegt. Dies wird im Bebauungsplanverfahren jeweils entsprechend dem Planungsstand und den getroffenen Festsetzungen durchgeführt werden.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Insbesondere müssen vor diesem Hintergrund auch die Kompensationsziele (Schutzgüter: Mensch, Tiere, Landschaft) der bereits ausgewiesenen Kompensationsflächen einer neuen Bewertung unterzogen werden, um zu prüfen, ob die ursprünglich gesteckten Ziele durch den neuen Windpark gefährdet werden. Insgesamt ist bei einer Verdoppelung der Anlagenhöhe zu erwarten, dass sich dann aber auch andere Schlussfolgerungen ergeben könnten und vermutlich auch werden. Jedenfalls sind die jetzt vorliegenden Unterlagen für weitere Planungsschritte nur noch eingeschränkt heranziehbar. Werden diese Unterlagen entsprechend überarbeitet? Welche Anlagen sind geplant?</i></p> <p><i>Landschaftsbild:</i></p> <p><i>Zugegebener Maßen handelt es sich hierbei in erster Linie um eine subjektive und individuelle Wahrnehmung. Dennoch bleibt festzustellen, dass viele ursprünglichen Windkraftbefürworter in Ostfriesland zwischenzeitlich die Seiten gewechselt haben. Fragt man nach den Gründen, so haben die vielen Hundert Windkraftanlagen allein im Landkreis Aurich den Lebensraum, das Landschaftsbild und zum Teil sogar die Gesundheit und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen negativ beeinträchtigt, was nicht zuletzt auch an den immer weiter ansteigenden Bauhöhen bei gleichbleibenden Abstandsregelungen liegt. Natürlich auch der damit einhergehende Werteverlust eigenen Wohnbesitzes. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass trotz der wirtschaftlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem in Aurich ansässigen Windkraftanlagenhersteller die Akzeptanz für weitere Anlagen sinkt. Hier scheint der Spruch zu stimmen, dass die Dosis das Gift macht.</i></p> <p><i>In den Planunterlagen der Stadt führt diese richtig aus: „Windenergieanlagen führen auf den umliegenden Flächen (15-fache Anlagenhöhe, bei rd. 200 m Höhe sind das 3 km!) zu erheblichen Eingriffen in den Landschaftsraum.“ Und zur Potenzialfläche wird richtig ausgeführt: „Allerdings zeichnen sich deutliche Beeinträchtigungen der westlich gelegenen und zugleich hochwertigen Landschaftsbestandteile ab.“</i></p>	<p><i>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</i></p> <p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt die Stadt Aurich eine aktuelle Bestandserfassung und -bewertung in die Planung ein. Diese wurde anhand von fachlichen Standards erstellt, wodurch eine weitestmögliche Objektivierung erzielt wird.</i></p> <p><i>Die Eingabe gibt die Ausführungen in den Planunterlagen zutreffend wieder.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Es können auch keine Zweifel daran bestehen, dass durch die hohen und weithin sichtbaren Anlagemasten und der von den Rotoren ausgehenden Bewegungen das Landschaftsbild neu geprägt wird. Aufgrund der mittlerweile durchaus üblichen Anlagenhöhe von rd. 200 Metern wirken diese Anlagen eher deplaciert und sprengen damit auch den durch Bäume, Wälder und Hecken geprägten vertikalen Maßstab um ein Vielfaches. Durch kilometerweit sichtbare Windkraftanlagen werden in Ostfriesland mit seiner Kulturlandschaft regelmäßig unnatürliche und landschaftsuntypische Akzente gesetzt und so auch Sichtachsen und Blickbezüge gestört.</i></p> <p><i>Alles das, was eine naturnahe Landschaft für den Menschen ausmacht, wird negativ beeinflusst. Auch die zusätzlich noch vorhandene nächtliche „Befeuerung“ (in Wintermonaten durchaus auch zu Tageszeiten) und das damit verbundene ständige Blinken ist kilometerweit sichtbar und wirkt sich in der Wahrnehmung der Nacht meist störend aus. So sind bereits heute eine Vielzahl der in Dornum vorhandenen Windkraftanlagen, obwohl kilometerweit entfernt, mit ihren dauernd in Betrieb befindlichen Blinklichtern als Störfaktor auch in Aurich-Tannenhausen noch wahrnehmbar, jedenfalls von Oktober bis März eines jeden Jahres. Auch die Auswirkungen auf Flugkorridore der Zugvögel sind unbestritten, wenn auch wenig erforscht. Dies gilt nicht nur für die Einflüsse der Blinklichter, sondern auch für die durch die Windkraftanlagen entstehende Barrierewirkung und der damit verbundene Einfluss auf Flugrouten.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgt keine konkrete Höhenfestlegung. Seitens der Stadt Aurich wird jedoch nicht bezweifelt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Regelfall weitreichende optische Fernwirkungen einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Entsprechende Ausführungen sind in den Planunterlagen bereits enthalten. Dabei wird auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) geprüft und in der Umsetzung gesichert, in welchem Umfang eine Begrenzung der WEA-Höhe und/ oder der WEA-Anzahl zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich ist.</i></p> <p><i>Eine bedarfsgerechte Befeuerung von WEA ist bereits zulässig, Detailregelungen können jedoch nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen werden.</i></p> <p><i>Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich darüber hinaus verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Besonders wirkungsvoll ist der Einsatz einer Sichtweitenmessung, die es ermöglicht, sowohl bei der Tages- als auch bei der Nachtkennzeichnung die Nennlichtstärke der Befeuerung bei Sichtweiten über fünf Kilometer auf 30 Prozent und bei Sichtweiten über zehn Kilometer auf zehn Prozent zu reduzieren. Zudem besteht die Möglichkeit zur Abschirmung der Befeuerung nach unten. Eine weitere Möglichkeit kann ggf. die Blockbefeuerung darstellen, bei der nur die äußeren Anlagen in einem Park gekennzeichnet werden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von WEA eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Hinweise auf eine relevante Barrierewirkung für Zugvögel liegen nicht vor. Zum einen findet der großräumige Vogelzug in diesem Bereich als Breitfrontzug und regelmäßig in größeren Höhen statt, so dass das Zuggeschehen entweder überhaupt nicht betroffen ist oder lediglich kleinräumige Ausweichbewegungen zu erwarten wären. Zum anderen ergeben sich aus den vorliegenden Erfassungen keine Hinweise auf regelmäßig genutzte kleinräumige Flugkorridore, beispielsweise zwischen Schlafgewässern und Hauptnahrungsräumen. Somit sind keine eng abgrenzbaren Flugkorridore betroffen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung privater Einwender 3</p>	<p>Durch die jetzt geplanten zusätzlichen Anlagen erfolgt eine direkte Entwertung eines bisher weitgehend naturnahen, von technischen Anlagen unberührten Landschaftsraumes im Bereich des Meerhusener Moores in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schutzgebiet „Ewiges Meer“. Dieser Eingriff betrifft direkt auch die überregionale Erholungswirkung des für die Naherholung und darüber hinaus auch für den Tourismus besonders bedeutsamen Bereichs „Ewiges Meer“, das es eigentlich besonders zu schützen gilt. Eine Integration der Windkraftanlagen in diese unberührte Natur ist nicht möglich, eine Kompensation der landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen ist an dieser Stelle auch komplett ausgeschlossen. Diese großen Industrieanlagen sind hier durch nichts zu kompensieren. Hier ist die Stadt die Antwort auf die Frage nach dem besonderen Schutz des Bereichs „Ewiges Meer“ schuldig geblieben.</p> <p>Die Arbeitsgruppe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages hat im Jahre 2010 festgestellt:</p> <p>„Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt.“</p>	<p>Die große Bedeutung der Region für den Tourismus ist der Stadt Aurich bekannt und bewusst.</p> <p>Allerdings geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird.</p> <p>Zu den optischen Fernwirkungen auf den Landschaftsraum Ewiges Meer hat die Stadt sehr wohl eine Prüfung durchgeführt. Diese ist in den Planunterlagen dargelegt.</p> <p>Die Belange des Landschaftsbildes werden auf Grundlage einer aktuellen Geländebefahrung und Erfassung von Landschaftsbild-Einheiten im Umkreis von rd. 3 km um die Änderungsbereiche beurteilt. Die Dokumentation der Landschaftsbild-Erfassung ist im Anhang beigefügt. Zum Teilbereich 1 ist in der Begründung ausgeführt, dass durch die optischen Fernwirkungen der WEA erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen, insbesondere auch im Moorgebiet Ewiges Meer. Allerdings lässt sich hieraus keine grundsätzliche Unzulässigkeit von WEA innerhalb der Fläche ableiten, insbesondere da zu der besonders schutzwürdigen, durch Hochmoorkomplexe geprägten Landschaft des Ewigen Meeres ein Mindestabstand von 2,1 km eingehalten wird.</p> <p>Durch den benachbarten Windpark auf Gebiet der Samtgemeinde Holtriem liegt eine Vorbelastung vor. Die zu erwartenden Auswirkungen im Landschaftsbild sind deshalb geringer einzuschätzen, als wenn es sich um einen völlig unbelasteten neuen Standort handeln würde.</p> <p>Eine Detailregelung der Belange des Ewigen Meeres kann insbesondere durch Festlegung der vertraglichen WEA-Höhe und -Anzahl auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.</p> <p>Die Stadt Aurich ist sich der nachteiligen Auswirkungen von WEA im Landschaftsbild durchaus bewusst. Entsprechende Angaben sind bereits in den Planunterlagen dargelegt und werden in die Abwägung eingestellt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Ein Ausflug über Dornum an die ostfriesische Küste belegt dies eindrucksvoll aber auch zugleich erschreckend.</i></p> <p><i>Und deshalb kann bei der Bewertung der Veränderung des Landschaftsbildes auch keine auf den Bereich der Stadt Aurich reduzierte Betrachtung vorgenommen werden. Denn bei den aufgrund der Höhe von annähernd 200 Metern zu erwartenden kilometerweit sichtbaren Beeinträchtigungen müssen auch die vorhandenen Beeinträchtigungen über den konkreten Standort hinaus betrachtet werden.</i></p> <p><i>Und ob eine weitere negative Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich des bisher nahezu unberührten Meerhusener Moores und weit darüber hinaus tatsächlich auch im Hinblick auf die bereits geschilderten Rahmenbedingungen (z. B. Strom-Überkapazitäten, unerreichbare Klimaziele, Verschlechterung der Netzstabilität, Erhöhung der Stromkosten) noch in einem vernünftigen Verhältnis zum relativ geringen Beitrag an der stabilen Energieversorgung steht, bleibt letztlich abzuwägen, darf aber durchaus infrage gestellt werden. Insoweit ist für mich auch unverständlich, dass trotz bestätigter „deutlicher Beeinträchtigung...der westlich gelegenen hochwertigen Landschaftsbestandteile“ und des Ewigen Meeres die Windparkplanung weiter vorangetrieben worden ist. Welche Abwägung hat hier stattgefunden?</i></p> <p><i>Keine Kompensation an anderer Stelle und erst recht keine Ersatzgeldzahlung können diese sehr wohl vermeidbaren Eingriffsfolgen ausgleichen. Auch hier ist die Abwägung von überholten Zielen zum Klimaschutz (sh. Ausführungen zu den Planungszielen) mit den Belangen des Landschaftsschutzes gründlich zu begründen und abzuwägen. Schlagwörter wie Klimaschutz und Energiesicherheit sind mittlerweile dafür nicht mehr geeignet und stehen den Bemühungen der Bundesregierung entgegen. Wie wird die Abwägung vor diesem Hintergrund begründet?</i></p>	<p><i>Die Stadt Aurich stellt entsprechend den einschlägigen fachlichen Standards Untersuchungsradien von rd. 3 km um die Teilbereiche der FNP-Änderung in die Prüfung der Planungsauswirkungen ein. Diese erstrecken sich auch auf Bereiche außerhalb des Auricher Stadtgebietes.</i></p> <p><i>Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.</i></p> <p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich stellt alle relevanten Belange sorgfältig in die Abwägungsentscheidungen über die Planung ein.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><b>Lärmbelastung</b></p> <p><i>Die akustischen Auswirkungen durch Windkraftanlagen werden i.d.R. durch vom Hersteller in Auftrag gegebene Gutachten prognostiziert. Gleichwohl klagen betroffene Anwohner darüber, dass die tatsächliche Lärmentwicklung nicht den Grenzwerten des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA-Lärm entspricht. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, ist doch die TA-Lärm auf 30 Meter hohe Anlagen ausgelegt. Die heute zur Diskussion stehenden Anlagen sind aber 3-4 Mal so hoch.</i></p> <p><i>Wegen der Vielzahl der im Landkreis bereits aufgestellten Anlagen müssten aber längst konkrete Messergebnisse vorliegen. Dies ist aber bisher nach meinen Informationen nicht geschehen. Gibt es solche konkreten Messergebnisse für die geplanten Anlagen? Ist beabsichtigt, solche einzuholen? Wenn nein, warum nicht?</i></p> <p><i>Hintergrund dieser Frage ist ein BGH-Urteil aus dem Jahre 2013, das höchstrichterlich festgestellt hat, dass Windenergieanlagen „impulshaltig“ und damit ungefähr doppelt so laut sind, wie bislang in allen Schallgutachten unterstellt werden durfte. Das hat der BGH im Jahre 2013 letztinstanzlich entschieden. Er ließ auch die von der Fa. Enercon beantragte Revision nicht zu. Daher stellt sich die Frage, ob die vom BGH bestätigte Impulshaltigkeit bei den vorliegenden Lärmschutzgutachten berücksichtigt worden ist. Dies konnte ich den Planungsunterlagen nicht entnehmen. Auch hierzu erbitte ich Ihre Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der FNP-Änderung werden keine konkreten WEA-Typen festgelegt.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Fragestellungen sind für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung nicht relevant. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt eine Flächenplanung, d.h. die Ausweisung von grundsätzlich für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten. Es werden hier keine Detailregelungen zu Standorten, Höhe, Anzahl, Typ etc. von einzelnen Windenergieanlagen getroffen. Dies erfolgt erst auf nachgelagerter Planungsebene, also im Rahmen von Bebauungsplänen und/ oder immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.</i></p> <p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist somit die grundsätzliche Eignung der Flächen zu prüfen. Dies wird vorliegend vorgenommen und in den Planunterlagen dokumentiert. Demnach sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Eignungseinschränkungen erkennbar, die der Ausweisung der beiden Teilbereiche als Flächen für die Windenergienutzung grundsätzlich entgegen stehen.</i></p> <p><i>In der Tat muss auf nachfolgender, konkreterer Planungsebene eine detaillierte Betrachtung der WEA auf Basis der genauen Anlagenstandorte und –typen sowie deren Emissionsverhalten erfolgen. Dabei müssen die vor Ort befindlichen Immissionspunkte und deren Schutzansprüche berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise zur Impulshaltigkeit von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erfolgen. Hier werden die maßgeblichen Bestimmungen auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) berücksichtigt.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Denkbar ist natürlich auch, dass sich die Stadt auf ein anschließendes Urteil des OVG Lüneburg bezieht, wonach generell nicht von einer Impulshaltigkeit auszugehen ist und sich damit zunächst einmal über die BGH-Entscheidung hinwegsetzt. Ausschlaggebend soll einzig und allein die Angabe des Herstellers sein, seine Anlage sei nicht impulshaltig. Anhaltspunkte, dass das dann nicht stimmen soll, gebe es zunächst einmal nicht. Damit wird aber wieder einmal die Beweislast umgekehrt. Insbesondere im Hinblick auf den VW-Skandal scheint dies ein zweifelhaftes Vorgehen, insbesondere auch im Hinblick auf ein höchstrichterliches Urteil.</i></p> <p><i>Insofern bitte ich um Mitteilung, ob der Hersteller die geplanten Anlagen als impulshaltig bezeichnet oder nicht. Genau diese Frage kann bei Anfechtung einer Betriebsgenehmigung durchaus von entscheidender Bedeutung sein, denn würde ein Hersteller hier vorsätzlich falsche Angaben machen, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung haben. Voraussetzung hierfür dürfte aber zwingend sein, dass die Stadt solche Angaben ausdrücklich einfordert. Und genau dies möchte ich mit meiner Einwendung erreichen. Auskunft erbitte ich aber auch, ob sich die Stadt nach dem BGH-Urteil verhalten wird oder nach dem eigentlich nachrangigen Urteil des OVG Lüneburg. Letzteres wäre jedenfalls aus meiner Sicht nicht rechtskonform.</i></p>	<p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen weder Hersteller und noch Anlagentypen fest. Detailprüfungen zur Impulshaltigkeit sind auf dieser Planungsebene somit weder möglich noch erforderlich.</i></p> <p><i>Auf Ebene der FNP-Änderung werden keine konkreten WEA-Typen festgelegt. Die nebenstehenden Fragestellungen sind deshalb für die Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung nicht relevant.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung privater Einwender 3</p>	<p><i>Infraschall-Emissionen:</i></p> <p><i>Windkraftanlagen sind bauartbedingt kopflastig. Dies ist bei der Gründung zu berücksichtigen und führt, je nach Anlagenhöhe, zu Betonfundamenten mit einem Durchmesser von bis zu 50 m, die auf festem Untergrund zu verankern sind. Dabei sind zum Teil erhebliche Gründungstiefen erforderlich. Die Fundamente werden durch Stahleinbauten mit dem Turm verbunden, der die eigentliche Anlage trägt. Die Einwirkungen des Windes werden über die Rotoren und die Türme auf die Fundamente übertragen und führen so zu Immissionen unterhalb des normalen Hörbereichs. Betroffene Anwohner klagen vermehrt über Schlaflosigkeit, Herz- und Kreislaufproblematiken, ohne dass die Anlagenbetreiber derzeit bereit sind, Messungen in der Einheit db C vorzunehmen.</i></p> <p><i>Das Bundesumweltamt hat in einer Studie festgestellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren durch Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssen. Zwar stünden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse noch aus. Doch habe sich erwiesen, „das weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann“, heißt es in der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die von der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde. Inzwischen hat das Umweltbundesamt eine Folgestudie ausgeschrieben, um mehr Licht in die Sache zu bringen.</i></p>	<p><i>Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) sehr hoch ist, kann der Mensch Infraschall hören oder spüren. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012).</i></p> <p><i>Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab (vergl. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall; Februar 2013). Sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien weisen keine Infraschallauswirkungen nach (DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26).</i></p> <p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen zum Infraschall nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Hinweise zu Studien, die die Auswirkungen von Infraschall untersuchen, werden zur Kenntnis genommen. Aus den oben genannten Gründen und dem bisher nicht nachgewiesenen Schadpotenzial können die Belange des Infraschalls auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht detaillierterer behandelt werden und haben keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Auch in Dänemark ist natürlich nicht ohne Grund eine staatliche Untersuchung in Auftrag gegeben worden, mit deren Ergebnis im Jahre 2017 gerechnet werden kann. Und egal wie diese letztlich ausgeht, wird sie erhebliche Auswirkungen auch auf die in unserem Land aufgestellten Windkraftanlagen haben. Entweder sind alle Bedenken ausgeräumt, oder es wird zu erheblichen Betriebseinschränkungen für bestehende Anlagen und/oder großzügigeren Abstandsregelungen kommen, zumal das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein Grundrecht darstellt.</i></p> <p><i>Bemerkenswert ist, dass andernorts schon heute Gesundheitsbeschwerden als medizinisches Problem anerkannt worden sind. So stellte die Ärztekammer in Wien fest, dass sich „bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen“. Umfassende Untersuchungen „hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen sind unabdingbar“, so der Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer.</i></p> <p><i>Auch Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität München haben gezeigt, dass das Ohr und damit auch der Körper sehr wohl auf sehr tieffrequente Töne reagiert.</i></p> <p><i>Dass die bislang für Windkraftanlagen geltenden Immissionsrichtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt auch die Infraschall-Studie des Umweltbundesamtes keinen Zweifel. Weit Windkraftanlagen immer höher und leistungstärker werden, müssten auch die Schallimmissionen neu bewertet werden, und dies müsse dann auch den Infraschallbereich miteinschließen. Denn mit wachsender Höhe durchschneiden die Rotorblätter der Windkraftanlagen auch ein stärker variierendes Windprofil. Folgerichtig kann man dann aber auch nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell von kleineren Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist.</i></p> <p><i>Die WindkraftHersteller argumentieren also auf wackligem Fundament, wenn sie betonen, sie halten alle bestehenden Grenzwerte ein, denn die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt, nicht nur in Dänemark, sondern auch hier in Deutschland.</i></p>	

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Liegen der Stadt Messergebnisse in der Einheit db C vor und/oder ist vorgesehen, solche vom Hersteller der Anlage einzufordern?</i></p> <p><i>Woher stammt die Erkenntnis in den Planungsunterlagen, dass die abgestrahlten Schalleistungen nach den vorliegenden Angaben vergleichsweise gering sind? Beruht diese Annahme aufgrund von nicht überprüften Angaben des Anlagenherstellers oder gibt es unabhängig vorgenommene Messergebnisse, z. B. eines Sachverständigen?</i></p> <p><i>Besteht ggfls. die Vermutung, dass die Anwohner gesundheitliche Beeinträchtigungen nur vortäuschen?</i></p> <p><i>Im Hinblick auf die bald vorliegenden Untersuchungsergebnisse in Dänemark stellt sich für mich durchaus auch die Frage, ob in etwaigen Baugenehmigungen von Windkraftanlagen noch in diesem Jahr bereits Vorsorge für dann unausweichlich zu ziehende Konsequenzen getroffen werden können oder betroffene Anrainer den Schutz ihrer Gesundheit dann erst auf dem Klageweg erstreiten müssen. Denn derzeit ist zwar das genaue Ergebnis noch völlig offen, allerdings hat das Umweltbundesamt ganz offensichtlich keine Zweifel mehr daran, dass es Beeinträchtigungen gibt. Daher wäre es durchaus angezeigt, hier seitens der Stadt Vorsorge zu treffen. Wie wird die Stadt innerhalb des Planungsvorhabens mit dieser Frage umgehen?</i></p> <p><i>Nachhaltige Auswirkungen auf Vogellebens- und Bruträume</i></p> <p><i>Auch bei dieser Frage spielt die Höhe der Windkraftanlagen eine wichtige Rolle, weil damit auch die Abstände hinsichtlich des Vogelschutzes im engen Zusammenhang stehen. Dies muss, wie schon erwähnt, einer Neubewertung unterzogen werden, weil nunmehr andere, annähernd doppelt so hohe Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, als ursprünglich vorgesehen.</i></p>	<p><i>Der Stadt liegen keine entsprechenden Messergebnisse vor. Die Auswirkungen von Infraschall sind, wie oben erwähnt, auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht im Detail zu prüfen. Die abschließende Prüfung wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren durch die Fachbehörde durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Infraschall basiert, wie oben genannt und in der Begründung ausgeführt, vorwiegend auf einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Windkraftanlagen mit dem Titel „beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ aus dem Jahre 2012. Die Einstufung wird auch durch den Windenergieerlass bestärkt. Hier heißt es „Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.“ (Kap. 3.4.1.7)</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich weist diese Unterstellung zurück.</i></p> <p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind weitere Aussagen zum Infraschall nicht möglich und nicht sinnvoll, da weder die Anlagenstandorte noch die Anlagentypen feststehen.</i></p> <p><i>Da im Rahmen der FNP-Änderung keine konkreten WEA-Höhen festgelegt werden, werden die WEA-Höhen-abhängigen Auswirkungen der Planung im Detail auf nachgelagerter Planungsebene geprüft und dargelegt. Dies wird im Bebauungsverfahren jeweils entsprechend dem Planungsstand und den getroffenen Festsetzungen durchgeführt werden.</i></p>

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch auf eine Unvollständigkeit zur Feststellung von Vogelpopulationen im Untersuchungsgebiet. Direkt hinter meinem Grundstück befindet sich ein größerer Entwässerungsgraben, an dem seit mehr als 20 Jahren regelmäßig Eisevögel und Enten brüten. Auch Fischreiher sind hier bei der Futtersuche regelmäßig, Störche eher unregelmäßig zu beobachten. Dies gilt auch für den im Ortsteil Dietrichsfeld liegenden Teil des Entwässerungsgrabens, wie mir dortige Anwohner bestätigt haben. Der Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen beträgt hier jedenfalls weniger als 500 Meter. Ergeben sich hierdurch Änderungen in der Gesamtbewertung?</i></p> <p><i>Die ebenfalls zwischen meinem Grundstück und der Gemeinde Holtrien bestehenden vielen Schutzstreifen, auch am Rande des geplanten Windparks, dienen regelmäßig als Schlafplätze für ganze Gruppen von Krähen. Ob es hier auch geschützte Arten gibt, ist mir genau so wenig bekannt wie die Frage nach der genauen Krähenart. Auch hierüber habe ich in den Planungsunterlagen keine Angaben gefunden. Ob es sich hierbei um schützenswerte Populationen handelt, müsste ggfls. geprüft werden. Ergeben sich hierdurch Änderungen in der Gesamtbewertung?</i></p> <p><i>Wie in den Planunterlagen erwähnt, fehlt ein Gutachten über das hier vorhandene Fledermausvorkommen. Auch diese beobachte ich seit vielen Jahren, allerdings auch hier ohne genaue Kenntnisse über die genaue Fledermaus-Art. Hierzu wurden weitere Untersuchungen angekündigt. Sind diese mittlerweile abgeschlossen und welches Ergebnis wurde festgestellt? Falls keine Untersuchungen vorgenommen werden sollen/worden sind, warum nicht?</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weder Eisevögel noch Enten gehören zu den gegenüber WEA besonders empfindlichen Arten. Für Fischreiher und Störche ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, welches sich jedoch nicht bei Nahrungsflächen außerhalb der Teilbereiche und auch nicht bei nur unregelmäßig genutzten Nahrungsflächen realisiert. Relevant wären hier Hauptnahrungsflächen und Horststandorte bzw. Brutkolonien sowie Wechselbeziehungen zwischen diesen. Solche wurden bei den durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt und sind auch aus den seitens der Einwenderin dargestellten Beobachtungen nicht abzuleiten. Insofern ergibt sich hier keine Änderung der Gesamtbewertung der Planungsauswirkungen.</i></p> <p><i>Als einheimische Krähenarten sind Saat- und Rabenkrähe sowie Dohle zu erwarten. Bei den durchgeführten Erfassungen wurde die Dohle als Gastvogel im Untersuchungsgebiet erfasst.</i></p> <p><i>Alle drei genannten Arten sind gemäß der aktuellen Roten Liste in Niedersachsen als Brutvögel nicht bestandsgefährdet. Zudem sind diese Arten gemäß Leitfaden Artenschutz nicht als besonders empfindlich gegenüber WEA eingestuft – sowohl was das Kollisionsrisiko betrifft noch hinsichtlich Meidungsreaktionen. Deshalb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Krähenvorkommen zu erwarten. Auch wenn alle einheimischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten zählen, ergeben sich somit keine Änderungen in der Gesamtbewertung.</i></p> <p><i>Nach dem Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (dort Kap. 5.2.5) müssen systematische Untersuchungen der Fledermausfauna spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sind also für die Flächennutzungsplanung nicht zwingend erforderlich. Allerdings liegen der Stadt Aurich nunmehr Ergebnisse entsprechender Kartierungen vor, die zum Entwurfsstand in die Planunterlagen eingestellt werden und somit in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin davon aus, dass hier eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität erfolgen kann. Eine Detailregelung hierzu wird im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (hier: immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) erfolgen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Im Jahre 2007 wurde das sogen. „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarte veröffentlicht. Dieses wurde fortgeschrieben. Mit dem sogen. „Neuen Helgoländer Papiers“ haben nun Windkraftplaner seit dem Jahre 2015 mehr Planungssicherheit bei der Anlage von Windkraftanlagen in der Nähe von sensiblen Vogelvorkommen. Es spiegelt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen wider und stellt damit auch die fachliche Messlatte für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftplanungen dar.</i></p> <p><i>Es wird allgemein erwartet, dass die dort enthaltenen Hinweise und Abstände eine auch vor Gericht belastbare Grundlage darstellen. Leider war die Auslegungs- und Einwendungsfrist für mich zu kurz, um mich auch noch mit diesem Papier ausreichend zu befassen, das werde ich im Laufe des Verfahrens nachholen. Sind aber die Erkenntnisse und Abstandshinweise dieses „Neuen Helgoländer Papiers“, das von den Bundesländern im Mai 2015 freigegeben worden ist, komplett berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?</i></p> <p><i>Ergebnisse und Bewertung der Vogelbestände im Untersuchungsgebiet „Meerhusener Moor“</i></p> <p><i>Im Untersuchungsbereich wurden insgesamt 33 Brutvogelarten festgestellt. Alle Arten gelten gemäß der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten in ihren Lebensräumen. Es wurden 10 Arten festgestellt, die auf der sogen. Roten Liste stehen, eine Art gemäß EU-Vogel Schutzrichtlinie und eine streng geschützte Art gemäß BArtSchV. Insgesamt wurden 86 Brutpaare festgestellt.</i></p> <p><i>Im Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus 44 Arten als rastende oder nahrungssuchende Individuen oder Trupps als Gastvögel nachgewiesen, davon 26 Arten, die als bewertungsrelevante Arten eingestuft sind. Auch diese Gastvögel haben, bis auf eine, den Schutzstatus nach dem BArtSchV besonders oder streng geschützt.</i></p>	<p><i>Die Eingabe ist nicht zutreffend. Nach derzeitig aktuellem Stand ist der Leitfaden Artenschutz (Anlage 2 des Nds. Windenergieerlasses, in Kraft getreten 25.02.2016) für die artenschutzrechtliche Prüfung der Fachbehörden maßgeblich und verbindlich anzuwenden. Hier sind die gegenüber WEA sensiblen Vogelarten dargestellt.</i></p> <p><i>Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Helgoländer Papiers (Stand 15. April 2015) hat aus den vorstehend genannten Gründen nicht stattgefunden.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie entsprechen überwiegend den Darlegungen im Umweltbericht zum Vorentwurfsstand.</i></p> <p><i>In den erneuten Entwurf werden die Ergebnisse einer aktuellen Brutvogel-Untersuchung aus dem Jahr 2017 eingestellt.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie entsprechen weitgehend den Darlegungen im Umweltbericht.</i></p>

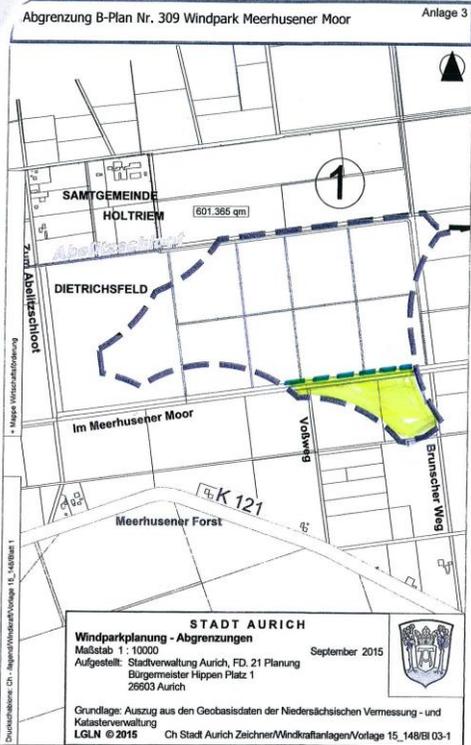
45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Bei der Bewertung kommt dann letztlich die festgestellte Belegung der Fläche zum Ausschlag, auf die tatsächlich die Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen. Hier wurden „nur“ fünf Rote-Liste-Arten festgestellt, aber die Zahlen reichen dann nicht aus, um die Bedeutung als Brutgebiet zu erreichen.</i></p> <p><i>Dies ist für mich nicht mehr nachvollziehbar. Denn die Fläche, auf der die Anlagen aufgebaut werden sollen, ist tatsächlich in den letzten Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt worden. Beim besten Willen hätten sich hier keine Brutpaare niederlassen können, allenfalls in wenigen Randbereichen. Mir scheint es wichtiger zu sein, das um die Anlagen herum eine erhebliche Zahl von besonders geschützten Arten brütet, weitere gefährdete Arten hier rasten (auch Gänse!) und auf Nahrungssuche gehen. Gerade in Verbindung mit dem vorhandenen Umfeld hat das Untersuchungsgebiet nicht zuletzt auch eine nationale Bedeutung als Rastgebiet. Auch die Flugbeziehungen zum Schutzgebiet „Ewiges Meer“ dürfen nicht unterschätzt werden, genau so wenig wie der durch den Windpark entstehende Barriere-Effekt. Und letztlich auch die Tatsache, dass das Untersuchungsgebiet aufgrund der nicht untersuchten großen Waldfläche deutlich kleiner war als bei gleichem Radius sonst üblich.</i></p> <p><i>Insgesamt scheint mir bei der Beurteilung der Natur- und Artenschutz deutlich zu kurz zu kommen.</i></p> <p><i>Man findet besonders geschützte Arten, aber ihre Zahl ist dann nicht hoch genug. Vielleicht sind sie gerade deshalb besonders geschützt?</i></p> <p><i>Diese Gutachterlogik erschließt sich mir einfach nicht. Findet man genügend Individuen, dann sind sie nicht gefährdet, findet man zu wenige von denen, die schon unter einem besonderen Schutz des Gesetzgebers stehen, sind sie nicht von Bedeutung.</i></p>	<p><i>Die Bewertung von Vogelbrutgebieten wird nach den entsprechenden Bewertungsstandards durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt vorliegend jedoch eine Auseinandersetzung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Hierbei spielt die Anzahl von Rote-Liste-Brutpaaren keine wesentliche Rolle, da einerseits nicht alle Rote Liste-Arten gegenüber WEA empfindlich und damit planungsrelevant sind, andererseits jedoch auch einige ungefährdete Arten gegenüber WEA empfindlich reagieren und deshalb in die Prüfung der Planungsauswirkungen einzustellen sind.</i></p> <p><i>Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im betrachteten Bereich zulässig und hindert auch nicht die Ansiedelung von Brutvögeln, wie den Ergebnissen der Bestandserfassung zu entnehmen ist.</i></p> <p><i>Da alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt sind, ist allein die Anzahl der innerhalb oder im Umfeld der Teilbereiche brütenden besonders geschützten Arten nicht aussagefähig. Wie vorstehend dargelegt, wurden die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Beurteilung der Planungswirkungen eingestellt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die im Untersuchungsgebiet zu Teilbereich 1 in bewertungsrelevanten Zahlen festgestellte Graugans nicht zu den gefährdeten Arten der Roten Liste Niedersachsens zählt.</i></p> <p><i>Aus den vorliegenden Bestandserfassungen ergeben sich keine Hinweise auf bewertungsrelevante Flugbeziehungen zum Ewigen Meer oder auf einen zu befürchtenden Barriere-Effekt.</i></p> <p><i>Ebenfalls irrelevant ist die Größe des Untersuchungsgebietes. Eine besondere Empfindlichkeit von waldbewohnenden Vogelarten gegenüber in deutlichem Abstand errichteten WEA ist nicht bekannt und aufgrund der militärischen Nutzung und der damit einhergehenden Vorbelastungen auch nicht zu erwarten. Für Brutvögel relevante Wechselbeziehungen zwischen dem Wald und dem Teilbereich hätten bei der durchgeführten Erfassung festgestellt werden können, wurden jedoch nicht festgestellt.</i></p> <p><i>Die Einschätzung wird seitens der Stadt Aurich nicht geteilt. Die Belange von Natur- und Artenschutz sind ausführlich im Umweltbericht dargelegt und werden in die Abwägung eingestellt.</i></p> <p><i>Wie vorstehend bereits ausgeführt, sind alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Dabei liegt die Einstufung der festgestellten Brutvogel-Arten als besonders geschützt oder als gefährdet nicht im Ermessen des Gutachters, sondern ist durch Naturschutzrecht und fachliche Standards (Rote Liste) vorgegeben.</i></p>

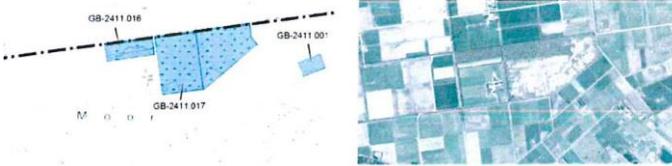
45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p><i>Fortsetzung privater Einwender 3</i></p>	<p><i>Und dies alles auch, obwohl in der direkten Nachbarschaft der WEA-Aufstellflächen zusätzlich zu den Brutbeständen auch noch bedeutsame Gastvogelbestände festgestellt worden sind, die landesweite oder sogar nationale Bedeutung haben. Warum wird dies alles den Belangen des geplanten Windparks untergeordnet? Und dies immer auch vor dem Hintergrund der überholten Planungsziele?</i></p> <p><i>So wird auch eine Studie aus dem Jahre 2004 herangezogen, die festgestellt hat, dass kein statistisch signifikanter Nachweis von erheblichen negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung auf die Bestände von Brutvögeln erbracht werden können. Und obwohl diese Studie anerkannter Maßen (Anmerkung des Gutachters!) nur eine eingeschränkte Aussagekraft aufweist, werden ihre Aussagen verwendet, um eine Bewertung der Situation vorzunehmen. Dabei gibt es heute nicht nur wesentlich mehr Anlagen als noch vor 2004, sondern auch um ein Vielfaches höhere. Insofern kann diese Studie aus meiner Sicht keine Aussagekraft mehr haben. Mich erinnert das stark an die Diskussion um durch Windräder getötete Vögel (Stichwort: Vogelschlag) was von den Investoren und Herstellern von Windkraftanlagen jahrelang bestritten worden ist und worüber es heute gesicherte Erkenntnisse gibt, die niemand mehr ernsthaft infrage stellen würde.</i></p> <p><i>Insgesamt sehe ich auch hier keinen objektiv nachvollziehbaren Abwägungsprozess zwischen gleichberechtigten Belangen.</i></p> <p><i>Schlussbemerkung:</i></p> <p><i>Noch bevor überhaupt die Auslegungsfrist zu laufen begann, hat die Stadtverwaltung bereits die Zuwegung für den Windpark Meerhusener Moor herrichten lassen und dies m.E. verbotswidrig innerhalb der Brut- und Setzzeit. Hierdurch ist unter den betroffenen Anrainern durchaus der Eindruck entstanden, dass Einwendungen ohnehin für die Entscheidung unerheblich sind. Ich sehe das natürlich nicht so, erlaube mir aber auch den Hinweis, dass ein solches Vorgehen nicht geeignet ist, um das Vertrauen in die Handlungsweise der Stadtverwaltung zu stärken, von den Abweichungen in den veröffentlichten Kartenausschnitten einmal ganz abgesehen.</i></p>	<p><i>Die festgestellten Gastvogelbestände sind in den Planunterlagen dokumentiert und einer detaillierten Konfliktanalyse unterzogen. Hierbei stellte sich unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten und der festgestellten räumlichen Verteilung der Gastvogelvorkommen insbesondere das Kollisionsrisiko für Möwen als potenzieller Konflikt heraus. Hier sieht die Stadt Aurich jedoch Vermeidungsmöglichkeiten gegeben, so dass eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Belangen des Gastvogelschutzes hergestellt werden kann.</i></p> <p><i>Der Eingabe ist nicht eindeutig zu entnehmen, auf welche Studie Bezug genommen wird. Im Rahmen des faunistischen Gutachtens zum Teilbereich 1 werden verschiedene Untersuchungen aus 2004 zitiert und in die Beurteilung mit einbezogen, u.a. die Studie von Hötter et al. zu Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse. Diese Studie ist jedoch nicht allein maßgeblich für die getroffene Beurteilung.</i></p> <p><i>Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Beurteilung der Planungswirkungen auf Brut- und Gastvögel im Rahmen der Umweltprüfung im Rahmen einer detaillierten Prüfung der artspezifischen Empfindlichkeiten. Hierbei werden aktuelle Standards zugrunde gelegt.</i></p> <p><i>Die Stadt Aurich sieht aus den vorgebrachten Bedenken keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass hinsichtlich der Berücksichtigung der Brut- und Gastvögel ein Abwägungsfehler vorliegen würde.</i></p> <p><i>Die Zuwegung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Diese wurde nach hiesigem Kenntnisstand zur Erschließung der auf Holtriemer Gebiet bereits genehmigten WEA hergestellt. Die abschließende Entscheidung über die vorliegende Planung ist damit keinesfalls vorweggenommen. Sie wird unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange und Einwendungen erfolgen.</i></p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung privater Einwender 3</p>	<p>Anlage:            Planerische Darstellung der politischen Beschlusslage für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 309 im Bereich des Meerhusener Moores</p> 	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Wie oben dargelegt, stellt die nebenstehende Abbildung jedoch nicht die politische Beschlusslage des Verwaltungsausschusses über den Vorentwurfsstand der vorliegenden FNP-Änderung dar.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>NABU            Naturschutzbund Gruppe Aurich            Warf 2            15504 Aurich            20.09.2018            § 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gibt der NABU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I: Teilbereich 1: Dietrichsfeld - Meerhusener Moor</p> <p>Die Stadt Aurich möchte vor dem Hintergrund der aktuellen blindes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Energiewende und zum Klimaschutz ihren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen.</p> <p>Hierbei hat sie gem. § 2 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung aller sich aus § 1 Absatz 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich und erforderlich ist.</p> <p>Zwar hat die Stadt Aurich umfangreiche Untersuchungen durchführen lassen, jedoch leidet der Untersuchungsumfang an dem Mangel, dass die Auswirkungen auf die (Flug)Insektenfauna nicht ermittelt oder dargestellt wurden. Es wird vernachlässigt, dass sich östlich des Teilbereichs 1 zwei flächenmäßig größere gesetzlich geschützte Biotop befinden. Diese sind im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile des Landkreises Aurich mit den Nummern GB-2411.016 und GB-2411.015 verzeichnet. Es handelt sich dabei um Restmoorflächen, die teils bewaldet, zu einem bedeutenden Anteil aber mit ehemaligen Torfstichen durchsetzt und nur spärlich mit Gehölzen bewachsen sind.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich hat die Belange von Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes wie auch der einschlägigen Vorgaben des Baugesetzbuchs in die vorliegende Planung eingestellt.</p> <p>Ein relevanter Mangel bzw. ein vertiefender Untersuchungsbedarf ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich. Nach derzeit anerkanntem Kenntnisstand betreffen die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA hinsichtlich der Fauna insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Eine vertiefende Untersuchung zu den Auswirkungen von WEA auf die (Flug)Insekten ist weder nach gängigen Methodenstandards (so insbesondere Artenschutz-Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass, NLT-Arbeitshilfe) geboten noch im vorliegenden konkreten Planfall durch den Landkreis Aurich als zuständige Naturschutzbehörde angeregt worden.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop wurden seitens der Stadt Aurich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als Tabuflächen berücksichtigt, soweit sie eine Größe von 1 ha überschreiten. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Bereichen der Fall.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich handelte es sich bei dem westlichen, rd. 8,8 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.016) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um Binsen-Seggen-Weiden-Sumpfbüsch bzw. Moor- und Sumpfbüsch sowie Seggen-, Binsen- und Hochstauden-Sumpf. Gemäß der zum vorliegenden Planverfahren durchgeführten Biotoptypenerfassung sowie Luftbild-basierten Überprüfung hat zwischenzeitlich im überwiegenden Teil der Fläche eine Sukzession zu Birken-Bruchwald stattgefunden. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand vor rd. 50 m zum geschützten Biotop ein.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Diese Biotoptypen sind definiert durch ihre spezielle Lebensgemeinschaft von Pflanzen, Tieren und Pilzen. Alle Handlungen einschließlich von Fernwirkungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich ihrer Organismen, also auch der Insekten führen können, sind verboten. Darum ist die Verträglichkeit der Errichtung der geplanten drei Windkraftanlagen mit anderen Nutzungen und anderen raumwirksamen Zielen zu gewährleisten und nachzuweisen. Nach Auffassung des NABU hat dieser Nachweis bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erfolgen.</p> <p>Es kommen dort mit großer Wahrscheinlichkeit auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Insektenarten vor. Der NABU Aurich hat im Jahre 2018 in einem Teilbereich des Naturschutzgebietes Brockzeteler Moor (NSG-WE 179), der eine ähnliche Landschaftsstruktur aufweist, eine Schmetterlingskartierung vornehmen lassen. Es wurden dort z. T. stark gefährdete und besonders geschützte Individuen erfasst.</p> <p>U. a. .Schmetterlingsarten bzw. ihre Raupen können sich nur von einer sehr begrenzten Anzahl artspezifischer Futterpflanzen ernähren. Sie sind daher eng an bestimmte Biotoptypen gebunden und können nicht auf andersartige Biotope ausweichen.</p>	<p>Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde handelte es sich bei dem östlichen, rd. 47,4 ha großen geschützten Biotop (GB-2411.017) zum Zeitpunkt der Erfassung/ Feststellung im Jahr 1991 um einen torfmoosreichen Molinia-Bestand (Pfeifengras-Bestand), (feuchte) Glockenheide und Wollgras. Gemäß Luftbild-basierter Überprüfung sind in Teilbereichen nunmehr Gehölze vorhanden, es sind jedoch weiterhin größere Offenbereiche ausgeprägt. Die Sondergebiets-Darstellung in Teilbereich 1 hält einen Abstand von rd. 500 m zum geschützten Biotop ein.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind Biotope als Lebensräume einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen definiert. Der gesetzliche Biotopschutz bezieht sich somit auf einen Raumausschnitt, nicht auf Tier-Individuen (beispielsweise Fluginsekten, die sich unabhängig von dem Biotop bewegen).</p> <p>Als Fernwirkungen, welche durch den Betrieb von WEA im Teilbereich 1 auf die o.g. geschützten Biotope ausgelöst werden könnten, kommen theoretisch optische Wirkungen, Schattenwurf und Schall in Betracht. Allerdings ist hierdurch weder eine Zerstörung noch eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Biotope zu erwarten. Dies gilt umso mehr, als gerade der nahegelegene westliche Biotop weitgehend bewaldet und somit gegenüber optischen Einwirkungen incl. Schattenwurf geschützt ist. Auch seitens des Landkreises Aurich wurden in den Stellungnahmen zur vorliegenden Planung keine Bedenken hinsichtlich nachteiliger Planungswirkungen auf die geschützten Biotope formuliert.</p> <p>Eine vertiefende Prüfung kann ggf. auf nachgelagerter Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erforderlich werden, wenn beispielsweise bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dies ist jedoch auf Ebene der FNP-Änderung nicht absehbar und entsprechend auch nicht abschließend zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Schmetterlinge und andere Insektenarten nach derzeitigem Wissensstand keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, ist jedoch kein besonderes Konfliktpotenzial ersichtlich.</p> <p>Da die besonders geschützten Biotope nicht direkt in Anspruch genommen werden und von Schmetterlingen auch keine Meidungsreaktionen gegenüber WEA bekannt sind, ist ein Ausweichen nicht erforderlich.</p>

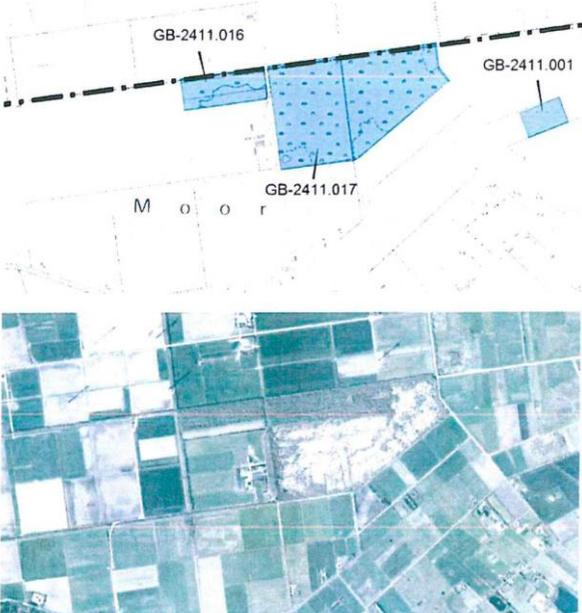
45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<p>Die zusätzliche Ansiedlung von Windkraftanlagen zu den bestehenden benachbarten Anlagen auf Holtriemer Gebiet verstärkt sehr wahrscheinlich die Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen dieser auf Moore spezialisierten, mindestens teilweise gefährdeten und/oder sogar besonders geschützten Fluginsekten in Zeiten, wo allerorts das Insektensterben beklagt wird. In Abhängigkeit davon sind darüber hinaus auch andere Glieder in der Nahrungskette betroffen (u. a. Fledermäuse, Vögel).</p> <p>Es darf ebenfalls nicht übersehen werden, dass sich im Bereich der Vernässungsflächen am Ewigen Meer vermutlich weitere Kraniche ansiedeln werden, die bei der Nahrungssuche möglicherweise auch das Plangebiet aufsuchen könnten.</p> <p>Zudem führt das Vorhaben zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung, die insbesondere auch vom Naturschutzgebiet Ewiges Meer aus wahrzunehmen sein wird.</p> <p>Prüfung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Nach Auffassung des NABU sind zur Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit bereits im Umweltbericht zum F-Plan folgende zusätzliche Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und Kompensation zu erörtern und Lösungen aufzuzeigen, die dann auf Bebauungsplanebene im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung im Detail abzuarbeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Prüfung der Möglichkeit von alternativen Farbenstrichen für Windkraftanlagen, die Insekten weniger anziehen und somit die Zahl getöteter Fledermäuse und Vögel reduzieren.</li> <li>&gt; Installation von „fledermausfreundlichen“ Beleuchtungsanlagen</li> <li>&gt; Eingriffs-Kompensation durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in dem östlich der Straße Rockertrift gelegenen Restmoorbereich: Anzustreben sind Entkusselungsarbeiten (Entnahme von Gehölzen und Gestrüpp), hier zum Freistellen von Torfstichen. Verfüllung und Kammerung von Gräben zwecks partieller Vernässung, Entnahme Standortfremder Pflanzen)</li> </ul>	<p>Weder bei separater Betrachtung noch unter Einbeziehung der benachbart bestehenden WEA sind Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von an die geschützten Moorflächen gebundenen Fluginsektenarten ersichtlich.</p> <p>In der fachlichen Diskussion um Ursachen für den Rückgang der Insekten (auch als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel) stehen derzeit die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel (z.B. Neonicotinoide, Glyphosat) und die Strukturverarmung der Landschaft im Fokus. Diese Wirkfaktoren werden durch die vorliegende Planung nicht verstärkt.</p> <p>Die Ansiedelung weiterer Kraniche im Bereich des Ewigen Meeres ist rein spekulativ. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurde der Kranich im Umfeld des Teilbereichs 1 als Brutvogel gar nicht und als Gastvogel nur sehr vereinzelt erfasst. Eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum für Kraniche ist weder aktuell gegeben noch perspektivisch konkret absehbar.</p> <p>Die erheblichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind in den Planunterlagen bereits dargelegt.</p> <p>Nach Auffassung der Stadt Aurich sind entsprechende Ausführungen für die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung nicht zwingend. Entsprechende Hinweise werden jedoch in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung NABU</p>	<p>Renaturierungsmaßnahmen könnten die Lebensbedingungen für an Moorpflanzen gebundene Insektenarten verbessern und ggf. die Gefährdung für die jeweiligen Populationen verringern.</p> <p>&gt; Ersatzgeldzahlungen, die z. B. für zu erwartende und schwer kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu leisten sind, haben ausschließlich zweckgebunden zu erfolgen, z. B. zur Mitfinanzierung von Vernässungsprojekten am Ewigen Meer oder Renaturierungsmaßnahmen im Brockzeteler Moor.</p> <p>Die monetäre Kompensation ist keine Alternative zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Voraussetzung für die Ersatzzahlung ist, dass eine Naturalkompensation nicht möglich ist. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen haben Vorrang vor Ersatzzahlungen.</p> <p>II Teilbereich 2: Königsmoor,, nordwestliche Erweiterung</p> <p>&gt; Kompensationsmaßnahmen sind nach Möglichkeit im Osteregeler Moor umzusetzen. Ersatzgeldzahlungen können ebenfalls dort verwendet. z.B. zur Finanzierung von Flächenkäufen.</p> <p>III Grundsätzliche Anforderungen an eine spätere Folgenutzung</p> <p>Der NABU fordert, dass für beide Teilflächen als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt wird, dass nicht mehr benötigte Windkraftanlagen vollständig im Sinne des § 35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB zurückgebaut werden. §35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB sieht einen vollständigen Rückbau der WKA. also auch der Fundamente, vor. Dies ist auch gerichtlich bestätigt, vgl. z.B. VGH Kassel v. 12.1.2005 - 3 UZ 2619/03.</p> <p>Es ist auch festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau einschließlich der Fundamente und Zuwegungen nicht gegen das Übermaßverbot bzw. das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt.</p>	<p>Soweit eine naturschutzrechtliche Ersatzgeldzahlung im Zulassungsverfahren festgesetzt wird, trifft die zuständige Behörde die entsprechenden Regelungen. Dies liegt nicht im Abwägungsspielraum der Stadt Aurich. Dabei ist allerdings eine Zweckgebundenheit durch § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG vorgegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht den naturschutzrechtlichen Maßgaben zur Eingriffsregelung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen wird jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen. Bezüglich des naturschutzrechtlichen Ersatzgeldes wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Möglichkeit der angeregten Festsetzung besteht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Allerdings gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff BauGB innerhalb der Teilbereiche fort, sofern hier vor Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden. Die Regelungen zum Rückbau werden dann im Rahmen des Zulassungsbescheides getroffen.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU		

45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	privater Einwender 4 21.09.2018 § 4a Abs. 3 BauGB	<p>Bezüglich des Verfahrens 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, „Windparkplanung“ wird hiermit fristwährend Widerspruch mit Beschwerde gegen das Verfahren eingelegt.</p> <p>Die entsprechende Begründung ergeht gesondert binnen 3 Monaten, ab heutigem Tage, unaufgefordert von unserer Seite an Ihr Haus.</p> <p>Bereits durch das bisherige Verfahren ist ein Schaden in unbemesselter Höhe durch Ihre Tätigkeit entstanden.</p> <p>Wir setzen hiermit eine Frist von einem Monat zum Widerspruch mit Stellungnahme.</p>	<p>Im Rahmen der (erneuten) öffentlichen Auslegung der FNP-Änderung können gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Das mit Bezug 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, Windparkplanung versehene und vom 21. September 2018 datierte Schreiben des Einwenders wird seitens der Stadt Aurich als Stellungnahme in das laufende Verfahren einbezogen. Die Möglichkeit, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Rechtsmittel einzulegen, bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis zum 19.10.2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist keine weitere Stellungnahme bei der Stadt Aurich eingegangen.</p> <p>Die Eingabe ist nicht nachvollziehbar. Der Stadt Aurich sind keine Schäden ersichtlich, die durch das laufende Bauleitplanverfahren verursacht worden wären. Derzeit besteht bereits eine räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Die Stadt Aurich nutzt mit der vorliegenden Planung ihren planerischen Gestaltungsspielraum, um im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu eröffnen. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht jedoch kein Anspruch.</p> <p>Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis 19.10.2018 eingeräumt. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird sie nach der abschließenden politischen Beschlussfassung über die Planung das Ergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen mitteilen.</p>